

Generali Versicherung AG
BERICHT ÜBER SOLVABILITÄT
UND FINANZLAGE
ZUM 31. DEZEMBER 2016



generalide.com

INHALT

Zusammenfassung	3
A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	5
A.1 Geschäftstätigkeit.....	5
A.2 Versicherungstechnische Leistung.....	11
A.3 Anlageergebnis	13
A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten.....	14
A.5 Sonstige Angaben	14
B. Governance-System	15
B.1 Allgemeine Angaben zum Governance System	15
B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit	22
B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko und Solvabilitätsbeurteilung.....	24
B.4 Internes Kontrollsystem.....	32
B.5 Funktion der Internen Revision	34
B.6 Versicherungsmathematische Funktion.....	36
B.7 Outsourcing	36
B.8 Sonstige Angaben	38
C. Risikoprofil	39
C.1 Versicherungstechnisches Risiko.....	39
C.2 Marktrisiko.....	40
C.3 Kreditrisiko	43
C.4 Liquiditätsrisiko	45
C.5 Operationelles Risiko	46
C.6 Andere wesentliche Risiken	48
C.7 Sonstige Angaben	50
D. Bewertung für Solvabilitätszwecke	51
D.1 Vermögenswerte	51
D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen.....	62
D.3 Sonstige Verbindlichkeiten	75
D.4 Alternative Bewertungsmethoden	78
D.5 Sonstige Angaben	80
E. Kapitalmanagement	81
E.1 Eigenmittel	81
E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung.....	84
E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung	89
E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen	89
E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung	92
E.6 Sonstige Angaben	92
Abkürzungsverzeichnis.....	93

Zusammenfassung

Der vorliegende Solvabilitäts- und Finanzbericht (SFCR) der Generali Versicherung AG wurde gemäß den Anforderungen des § 40 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sowie den maßgeblichen Vorschriften der EIOPA erstellt und beinhaltet die wesentlichen Informationen über die Solvabilitäts- und Finanzlage der Gesellschaft zum Stichtag.

Die Generali Versicherung AG ist eine Versicherungsgesellschaft mit einem starken Fokus auf dem Privatkundengeschäft sowie dem Firmenkundengeschäft als zweite Säule des Geschäftsmodells.

Die Einzelheiten zu den Ergebnissen der Geschäftstätigkeit werden in Abschnitt „A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis“ dargelegt.

Die Generali Versicherung AG hat ein Governance-System etabliert, welches ein solides und vorsichtiges Management des Versicherungsgeschäfts gewährleistet. Das etablierte Governance-System entspricht der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeit der Gesellschaft und unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung.

Außerdem beinhaltet das Governance-System neben dem Vorstand, dem Aufsichtsrat und der Organisationsstruktur des Unternehmens das Risikomanagementsystem inklusive unternehmenseigener Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung, das interne Kontrollsystem, die vier unabhängigen Schlüsselfunktionen (Risikomanagement-Funktion, Compliance-Funktion, Funktion der Internen Revision und Versicherungsmathematische-Funktion) und angemessene Regelungen zum Outsourcing. Das Governance-System baut auf einem gruppenweiten Leitliniensystem auf, umfasst eine angemessene transparente Organisationsstruktur mit einer klaren Zuweisung und angemessenen Trennung der Zuständigkeiten sowie ein wirksames System zur Gewährleistung der Übermittlung von Informationen. Vergütungssysteme für Geschäftsleiter, Mitarbeiter und Aufsichtsratsmitglieder sind so gestaltet, dass sie eine nachhaltige Entwicklung des Unternehmens fördern. Die besonderen Anforderungen an die fachliche und persönliche Eignung i.W. von Unternehmensleitern, Aufsichtsräten, Inhabern der Schlüsselfunktionen sowie Ausgliederungsbeauftragten wichtiger Funktionen und Prozesse werden ebenfalls adäquat geregelt.

Die Kernaufgaben der zentralen Risikomanagement-Funktion als Teil des Risikomanagementsystems umfassen die Umsetzung und Überwachung des Risikomanagementsystems, Koordinations-, Risikokontroll- und Frühwarnaufgaben, Risikoberichterstattung, Beratungsaufgaben und Aufgaben im Rahmen des Partiellen Internen Modells sowie im Rahmen des ORSA Prozesses. Über die Einbindung der Generali Versicherung AG in das Group Risk Appetite Framework und über die Festlegung von „harten und weichen Toleranzstufen“ (Hard/Soft Tolerances) in der Risikostrategie wird gewährleistet, dass das Risikoprofil innerhalb des festgelegten Risikoappetits sowie der regulatorischen Anforderungen verbleibt bzw. dass andernfalls rechtzeitig angemessene Maßnahmen zur Gegensteuerung ergriffen werden. Zur Risikosteuerung werden sowohl Bottom Up-Limitsysteme (detaillierte Vorgaben und Limite zur Steuerung des operativen Geschäfts) als auch ein Top Down-Limitsystem auf Basis des Partiellen Internen Modells eingesetzt. Die Kapitalanlage erfolgt nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht. Das interne Kontrollsystem der Generali in Deutschland umfasst sämtliche im Unternehmen existierenden Kontrollen. Diese erfolgen auf drei Kontrollebenen gemäß dem sog. „Three Lines of Defense“ Konzept. Die Wahrnehmung der Compliance-Funktion liegt grundsätzlich dezentral bei der Gesellschaft sowie dem dortigen Compliance Officer und den Führungskräften. Der Compliance Officer übernimmt operativ die Implementierung sowie den Betrieb und die methodische Weiterentwicklung seines Themenfeldes.

Die Solvenzkapitalanforderung der Generali Versicherung AG wird anhand des genehmigten Partiellen Internen Modells der Assicurazioni Generali S.p.A. berechnet. Die Ergebnisse dieser Berechnung werden als angemessen erachtet, um die Kapitalanforderungen für alle Risiken des Unternehmens zu erfassen.

Der Abschnitt „D. Bewertung für Solvabilitätszwecke“ beschreibt die Hauptunterschiede zwischen den handelsrechtlichen Bewertungsprinzipien und den Bewertungen gemäß Solvency II (SII).

Die Generali Versicherung AG verfügt zum 31. Dezember 2016 über Eigenmittel gemäß Solvency II in Höhe von 1.089.606 Tsd. € (davon 888.682 Tsd. € der Qualitätsklasse 1 und 200.924 Tsd. € der Qualitätsklasse 2).

Das handelsrechtliche Eigenkapital der Gesellschaft beläuft sich auf 371.052 Tsd. €. Wesentliche Treiber des Unterschiedsbetrags zwischen den Eigenmitteln gemäß Solvency II und dem handelsrechtlichen Eigenkapital sind die abweichenden Bewertungsvorschriften bei den versicherungstechnischen Verpflichtungen (+646.633 Tsd. €) und den Kapitalanlagen (+217.936 Tsd. €) sowie den Pensionsrückstellungen (-315.483 Tsd. €).

Zum Stichtag beträgt die Solvenzkapitalanforderung („Solvency Capital Requirement“, SCR) 641.519 Tsd. € und die Mindestkapitalanforderung („Minimum Capital Requirement“, MCR) 235.494 Tsd. €.

Die Einhaltung der Solvabilitätsanforderungen ist vor dem Hintergrund der verfügbaren Eigenmittel von 1.089.606 Tsd. € für die Bedeckung des SCR bzw. 935.781 Tsd. € für die Bedeckung des MCR und einer Solvenzquote von 170 % (SCR-Bedeckung) bzw. 397 % (MCR Bedeckung) zum Stichtag nicht gefährdet. Diese Solvenzquoten wurden ohne Anwendung sog. Transitionals (Übergangsvorschriften gem. §352 VAG und §353 VAG) ermittelt; die Generali Versicherung AG hat diese Maßnahmen nicht beantragt.

Auf Grundlage des aktuellen Capital Management Plans zeichnet sich im Planungszeitraum keine Nichteinhaltung der Bedeckung des MCR oder SCR ab.

Anmerkung: Aus technischen Gründen können in den Tabellen und Texten Rundungsdifferenzen auftreten. Zudem wurde aus Gründen der Lesbarkeit der Ausweis von Werten in Ausnahmefällen in Mio. € vorgenommen.

A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A.1 Geschäftstätigkeit

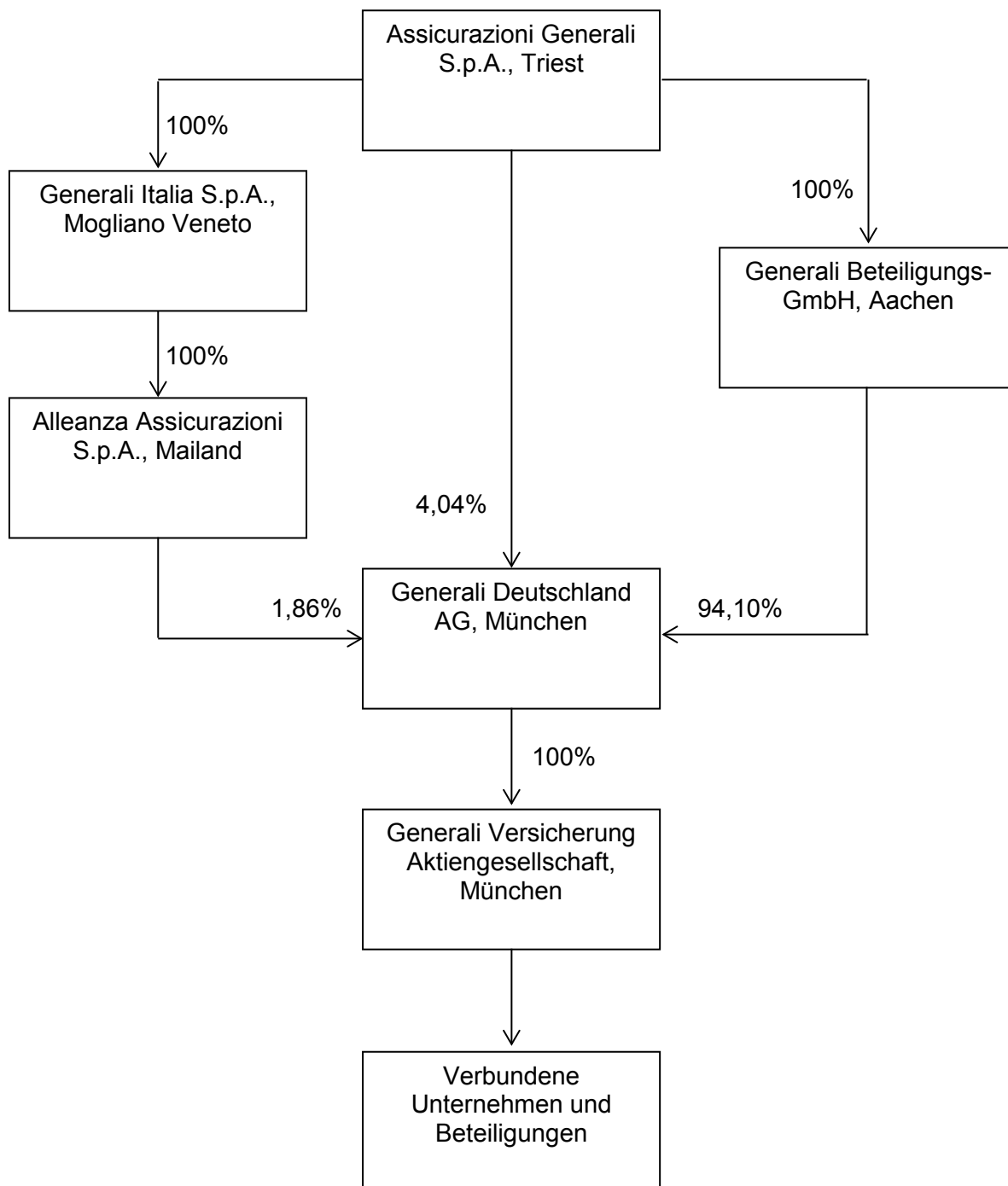
Die Generali Versicherung AG wird in der Form einer Aktiengesellschaft geführt und unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die folgende Kontaktdaten hat:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
Postfach 1253
53002 Bonn
Fon: 0228 /4108-0
Fax: 0228 /4108 -1550
E-Mail: poststelle@bafin.de
De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de

Als externer Prüfer wurde durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in 80636 München, Arnulfstraße 59, bestellt, da die Gesellschaft der Prüfungspflicht nach § 35 VAG i.V.m. § 317 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie § 91 Absatz 2 des Aktiengesetzes (AktG) unterliegt.

Die Gesellschaft ist Teil der internationalen Versicherungsgruppe der Assicurazioni Generali S.p.A. mit Sitz in Trieste (Italien), welche der Beaufsichtigung der italienischen Aufsichtsbehörde „ISTITUTO PER LA VIGILANZA SULLE ASSICURAZIONI“ (IVASS) mit Sitz in Rom (Italien), Via del Quirinale 21, unterliegt.

Die Anteile an der Gesellschaft werden zu 100% von der Generali Deutschland AG mit Sitz in 81737 München, Adenauerring 7, gehalten, deren Anteile wiederum zu 94,1% von der Generali Beteiligungs-GmbH mit Sitz in 52064 Aachen, Maria-Theresia-Allee 38, gehalten werden. Mittelbar ist die Gesellschaft eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Assicurazioni Generali S.p.A mit Sitz in Trieste (Italien), Piazza Duca degli Abruzzi 2. Es handelt sich jeweils um strategische Beteiligungen. Damit ist die Gesellschaft ein verbundenes Unternehmen der Assicurazioni Generali. Das folgende Organigramm stellt eine vereinfachte Gruppenstruktur mit den wesentlichen Beteiligungsverhältnissen dar:



Verbundene Unternehmen und Beteiligungen

	Anteil in %
vSPS Management GmbH; Personaldienstleistungen; 715 T € - Bilanzsumme 2015; Deutschland	100,00
Generali Akademie GmbH; Beherbergung und Bewirtung; 998 T € - Bilanzsumme 2015; Deutschland	100,00
Dein Plus GmbH; Vertriebsunterstützung; 120 T € - Bilanzsumme 2015; Deutschland	60,00
Generali Deutschland Finanzierungs-GmbH (bis 03.01.2017 - ALLWO GmbH); Darlehensvergabe; 577.197 T € - Bilanzsumme 2015; Deutschland	53,14
ver.di Service GmbH; Vertriebsunterstützung; 148 T € - Bilanzsumme 2015; Deutschland	50,00

Gegenstand des Unternehmens sind nach § 3 der Satzung im In- und Ausland

- der unmittelbare und mittelbare Betrieb aller Zweige des privaten Versicherungswesens, in der Lebens- und Krankenversicherung jedoch nur der Betrieb der Rückversicherung;
- die Vermittlung von Versicherungen aller Art;
- die Vermittlung von Anteilen an Fonds von Kapitalanlagegesellschaften gemäß § 2 Abs. 6 InvG;
- der Betrieb anderer Geschäfte, die mit dem Versicherungsgeschäft in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen. Die Geschäftstätigkeit umfasst überwiegend das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft im Inland. Detaillierte Informationen zu den betriebenen Versicherungsarten werden in Abschnitt „A.2 Versicherungstechnische Leistung“ dargestellt.

Wichtige Ereignisse im Geschäftsjahr

Erfolge bei der strategischen Neuausrichtung der Generali in Deutschland

Im Mai 2015 hat die Generali die strategische Neuausrichtung ihres Geschäfts in Deutschland nach dem Grundsatz „Simpler, Smarter for You“ bekannt gegeben. 2016 konnten bereits wesentliche Maßnahmen dieser Neuausrichtung auf den Weg gebracht oder umgesetzt werden. Ziel der Neuausrichtung ist die Stärkung der Wettbewerbsposition im deutschen Markt, um führender Privatkundenversicherer zu werden. Dies soll durch eine vereinfachte und am Markt orientierte Steuerung, die Fokussierung des Geschäftsmodells in der Lebensversicherung, die Einführung smarterer Produkte, Services und Prozesse und einen stärkeren Fokus auf den Kunden erreicht werden. Die ergriffenen Maßnahmen haben bereits signifikant zu strukturellen Vereinfachungen, zur Effizienzsteigerung und zur Kostenreduktion beigetragen. Nach erfolgreichem Abschluss der Verhandlungen mit der Mitbestimmung wurden die organisatorischen Veränderungen zum Jahreswechsel umgesetzt.

Smart-Insurance-Offensive

Als wesentlichen Eckpfeiler der neuen Strategie hat die Generali in Deutschland 2016 mit der Einführung von innovativen Smart-Insurance-Produkten begonnen. Damit wurde ein fundamentaler Wandel in der Branche aufgenommen, und die Generali hat sich in Deutschland als Vorreiter der digitalen Transformation positioniert. Mittels smarterer Technologien bietet die Generali ihren Kunden neuartige Lösungen, mit denen sie ihr Schadenrisiko aktiv senken können, und zwar präventiv bevor ein Schadenfall eintritt. So können Kunden etwa mithilfe von Generali Vitality gesundheitsbewusster leben, mit Generali Mobility sicherer fahren oder mit Generali Domocity ihr Heim besser schützen. Dieser innovative Ansatz bietet nicht nur Vorteile für den einzelnen Kunden, sondern für das ganze Kollektiv: dank eines niedrigeren Schadenbedarfs und dank niedrigerer Kosten profitiert die gesamte Versichertengemeinschaft von der neuen Produktgeneration.

Innovative Telematiktarife eingeführt

Im Rahmen der Smart-Insurance-Offensive haben 2016 die Generali Versicherungen, AachenMünchener und CosmosDirekt innovative Telematiktarife eingeführt, die eine sichere und vorausschauende Fahrweise honorieren. Die Tarife sind auf verschiedene Kundengruppen ausgelegt: Generali Versicherungen und CosmosDirekt bieten erstmals in Deutschland einen Tarif an, dessen Prämie auf der Grundlage des Fahrverhaltens kalkuliert wird. Während die Generali Versicherungen ein Komplettpaket für sicherheitsbewusste Fahrer jeder Altersklasse anbieten, ermöglicht der Tarif der CosmosDirekt jungen Fahrern bis 28 Jahre einen günstigen Einstieg in die Kfz-Versicherung und den Aufbau eigener schadenfreier Jahre. Die AachenMünchener bietet Telematik als Zusatzoption an und gewährt ihren Kunden bei sicherer und vorsichtiger Fahrweise einen Rabatt. Nach wie vor können alle Kunden frei entscheiden, ob sie einen Telematiktarif abschließen möchten oder nicht. Dabei können sie sich auf ein hohes Datenschutzniveau verlassen.

Erweiterung des Angebots im Segment Industrieversicherung

Die Generali in Deutschland hat im 1. Quartal des Geschäftsjahres ihr Angebot um Industrieversicherungen erweitert. Mit dem Geschäftsbereich Global Corporate & Commercial (GC&C) bietet die Generali Versicherung AG Sach- und Haftpflichtdeckungen sowie andere maßgeschneiderte Versicherungsdienstleistungen für die Bedürfnisse von mittleren und großen Unternehmen mit einem Umsatz von 150 Mio. € bis 2 Mrd. € an. Zukünftig sollen Versicherungspakete auch für größere deutsche Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 2 Mrd. € angeboten werden. Die GC&C Unit kann dabei insbesondere den Bedarf deutscher Unternehmen mit Tochtergesellschaften und Niederlassungen in Osteuropa abdecken, wo die Generali bereits Marktführer ist.

Mit dem Start der Industrieversicherungen hat die Generali in Deutschland ihren Ansatz für das Firmenkundengeschäft erweitert und nutzt die Dienstleistungen des internationalen Netzwerkes der Generali Group, wie Europ Assistance, Generali Employee Benefit sowie Generali Global Health. Hinzu kommt das umfassende Angebot des Generali Kompetenzzentrums für den Bereich der betrieblichen Altersversorgung.

Neuausrichtung im Maklergeschäft

Die Generali in Deutschland hat mit Wirkung zum 1. April 2016 ihr Maklergeschäft neu ausgerichtet. Ziel ist es, den Maklern noch bessere, innovativere Produkte anzubieten, den Service weiter zu verbessern und die gute Position mit einem klaren und stringenten Auftritt im Maklermarkt auszubauen. Dafür setzt die Generali in Deutschland auf die Stärken von drei Produktgebern, die jeweils ein Maklermarktsegment erfolgreich bedienen: die Dialog Lebensversicherungs-AG, die Generali Versicherung AG und die Generali Lebensversicherung AG. Die Dialog Lebensversicherungs-AG verantwortet das Geschäft mit Lebensprodukten der privaten Vorsorge; die Generali Versicherung AG wird sich im Maklergeschäft auf Komposit konzentrieren und insbesondere das Firmenkundengeschäft intensivieren. Die Generali Lebensversicherung AG, die schon heute mit ihrem Kompetenzzentrum in Frankfurt am Main bAV-Marktführer ist, wird ihre exzellente Position vor allem in der Absicherung biometrischer Risiken weiter ausbauen.

Net Promoter System (NPS)

2016 wurde die konzernweite Einführung des Net Promoter Systems (NPS) mit innovativer Systemunterstützung in den Gesellschaften AachenMünchener, CosmosDirekt, Badenia und Dialog fortgesetzt und damit für die Generali in Deutschland abgeschlossen. Bereits 2015 wurde das System im Einklang mit den Customer-Centricity-Aktivitäten des Generali Head Office bei der Central Krankenversicherung sowie den Generali Versicherungen erfolgreich eingeführt. Mit dem NPS tritt die Generali in Deutschland aktiv mit dem Kunden in den Dialog. Ziel ist es, aus kritischen Kunden zufriedene zu machen, die uns weiterempfehlen. Um das zu erreichen, rufen wir den Kunden zurück, wenn er ein Anliegen hat. Die Auswertung des NPS unterstützt uns zudem dabei, die Kundenfeedbacks als Impuls für Prozessoptimierungsmaßnahmen zu nutzen und unsere Kunden zukünftig noch mehr zu begeistern.

Veränderungen im Vorstandsteam der Generali Deutschland AG

Dr. Nora Gürtler wurde zum 17. März 2016 als Country Chief Risk Officer in den Vorstand der Generali Deutschland AG berufen. Im Sinne der Matrixstruktur der Generali in Deutschland verantwortet sie auch das Risikomanagement in den Vorständen der Generali Lebensversicherung AG, Generali Versicherung AG und Dialog Lebensversicherungs-AG. Mit dieser neuen Funktion auf Vorstandsebene wird der Bedeutung des Risikomanagements nach Inkrafttreten von Solvency II Rechnung getragen.

Claudia Andersch, Country Chief Life & Health Officer, wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2017 zum neuen Country Chief Insurance Officer der Generali Deutschland AG ernannt. Sie ist damit für das gesamte versicherungstechnische Geschäft der Generali in Deutschland verantwortlich und in dieser Funktion für die Bereiche Leben, Kranken und Komposit zuständig. Claudia Andersch übernimmt die zusätzlichen Aufgaben von Dr. Monika Sebold-Bender, die als Country Chief P&C Officer der Generali Deutschland AG den Konzern zum Ende des Geschäftsjahres 2016 verlassen hat.

Veränderungen in den Aufsichtsräten der Generali Deutschland AG, Generali Versicherungen und AachenMünchener

Am 7. Dezember 2016 hat Alberto Minali, Group General Manager und Group CFO der Assicurazioni Generali S.p.A., den Vorsitz des Aufsichtsrats der Generali Deutschland AG übernommen und mit Wirkung zum 1. Februar 2017 sein Amt niedergelegt. Zudem wurden Antonio Cangeri, Group General Counsel, und Frédéric de Courtois, CEO Global Business Lines & International, zu ordentlichen Mitgliedern des Aufsichtsrats der Generali Deutschland AG gewählt.

Mit Wirkung zum 8. Dezember 2016 hat Antonio Cangeri den Vorsitz der Aufsichtsräte der Generali Versicherungen sowie mit Wirkung zum 3. März 2017 auch den Vorsitz des Aufsichtsrates der Generali Deutschland AG übernommen. Darüber hinaus hat zum 1. Dezember 2016 Giovanni Liverani, Vorstandsvorsitzender der Generali Deutschland AG, den Vorsitz der Aufsichtsräte der AachenMünchener übernommen. Grund für die Veränderungen in den Aufsichtsratsgremien war der Wunsch des bisherigen Aufsichtsratsvorsitzenden der Gesellschaften, Dietmar Meister, seine Ämter niederzulegen.

Neue Produkte und Dienstleistungen

Zum Jahresstart wurden im Bereich Firmenkunden Sach/Unfall/Haftpflicht die vollständig überarbeiteten Produkte der Firmenkundenhaftpflichtversicherung eingeführt. Neben einer neuen Kalkulation und marktgerechten Erweiterungen der Leistungen lag ein Fokus auf der Umsetzung einer vereinfachten Struktur der Versicherungsbedingungen. Die Produkte wurden vollständig in myGenerali abgebildet und sind hierüber online zur Tarifierung und Angebotserstellung für Vermittler und Makler verfügbar.

Damit wurde die im Vorjahr begonnene Überarbeitung der Firmenkundenprodukte ergänzt, was der Strategie zur Forcierung ertragreichen Wachstums in den Segmenten kleine und mittlere Unternehmen Rechnung trägt. Neben Leistungsverbesserungen und einer optimierten risikogerechten Differenzierung der Tarife ist die elektronische Übermittlung von Antragsdaten als Grundlage künftiger Dunkelverarbeitung ein großer Hebel zur Steigerung der Qualität und der Effizienz.

Ende des 1. Quartals wurde der Kfz-Schuttbrief mit Unfallmeldedienst (UMD) eingeführt. Das auf Basis der entsprechende Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV)-Initiative entwickelte Notrufsystem setzt bei Unfällen automatisch einen Notruf ab und führt die Rettungskräfte zum Unfallort, um rasche Hilfe sicher zu stellen. Als Zubehör erhält der Kunde den Generali-Unfallmeldestecker für den Zigarettenanzünder im Auto, der mit dem Smartphone gekoppelt wird. Die Generali war damit einer der ersten Anbieter der UMD-Lösung in Deutschland.

Zur Jahresmitte erfolgte die Einführung einer neuen Produkt- und Tarifgeneration für die Kfz-Versicherung. Neben einer Überarbeitung der Leistungen wurde der Tarif weiter ausdifferenziert, um indi-

viduelle und regionale Gegebenheiten besser als bisher zu berücksichtigen und in dem herausfordernden Wettbewerbsumfeld eine erfolgreiche Entwicklung der Sparte Kfz sicherstellen zu können.

Im Bereich Komposit ist der Start von Generali Mobility im 2. Halbjahr als wichtiger Meilenstein der Smart-Insurance-Offensive hervorzuheben. Dabei handelt es sich um eine im Generali-Konzern entwickelte Smartphone-basierte Kfz-Telematik-Lösung, welche zu einer vorausschauenden und sicheren Fahrweise motiviert. Der übergreifend zugrunde liegende Ansatz, Anreize für Risikoprävention zu setzen, wird damit auch auf das Autofahren übertragen. Die Lösung richtet sich an sicherheitsbewusste Kunden jeder Altersklasse. Selbstverständlich liegen Generali Mobility die hohen gesetzlichen Datenschutzstandards des Bundesdatenschutzgesetzes zugrunde.

Zum Jahreswechsel 2016/2017 wurde die neue Privatkundenlinie „Generali Einfach Privat“ im Exklusiv-Vertrieb Generali (EVG) in den Markt eingeführt. Sie kombiniert leistungsstarke SUH-Versicherungen (Sach/Unfall/Haftpflicht) mit den innovativen Smart Insurance-Lösungen Generali Domocity und Smart-Protect.

Dabei ist Smart Protect als Baustein innerhalb des Bündels „Generali Einfach Privat“ der optimale Schutz für Elektrotechnik-Geräte. Kunden können Geräte aus den Bereichen Computer & Büro, TV & Audio, Foto & Camcorder sowie Handy & Navigation gegen nahezu sämtliche Alltagsrisiken über eine Allgafahrenversicherung absichern.

Mit Generali Domocity wird die Idee, Anreize für Risikoprävention zu schaffen, auf den Bereich Haus und Wohnen übertragen. Es handelt sich dabei um einen Leistungsbaustein im KomfortPlus-Schutz in der Hausratversicherung, der Versicherungsschutz mit einem innovativen Produkt kombiniert: So erhalten Kunden mit Generali Domocity erweiterte Versicherungs-, Service- und Organisationsleistungen wie auch ein Gerätepaket des Generali Partners devolo. Das Herzstück, die Steuerungszentrale, wird ergänzt durch eine Alarmsirene, eine Schaltsteckdose und verschiedene Sensoren. Im Schadenfall informiert die App „mydevoloapp“ den Kunden, der sein Zuhause damit bequem und einfach schützen kann.

Mit „Generali Einfach Privat“ stärkt die Generali gleichzeitig die Ausrichtung auf Kundenzentrierung über die Optimierung des Beratungsansatzes „Beratung Plus“. Kunden erhalten damit eine ganzheitliche Rundum-Absicherung in nur einer Police. Dies folgt der strategischen Ausrichtung, den Kunden konsequent in den Mittelpunkt des Handelns zu stellen und die Beratung an seinen Bedürfnissen auszurichten.

Gesamtleistung

Die Gesamtleistung der Gesellschaft in 2016 entsprechend der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung stellt sich wie folgt dar:

	Brutto Tsd. €	Rück Tsd. €	f.e.R. Tsd. €
Verdiente Beiträge	1.675.200	310.022	1.365.178
Aufwendungen für Versicherungsfälle	1.062.518	201.851	860.667
Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	432.927	105.261	327.666
Übriges versicherungstechnisches Ergebnis	-6.564	77	-6.641
Technisches Ergebnis vor Schwankungsrückstellung	173.191	2.987	170.204
Veränderung der Schwankungsrückstellung und ähnlicher Rückstellungen			-12.705
Versicherungstechnisches Ergebnis			157.499
Ergebnis aus Kapitalanlagen			66.442
Technischer Zinsertrag			-6.309
Sonstiges Ergebnis			-60.005
Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			157.627
Außerordentliches Ergebnis			1.162
Steuern			47.349
Ergebnis vor Gewinnabführung			111.440

A.2 Versicherungstechnische Leistung

Die versicherungstechnische Leistung entfällt im Wesentlichen auf die geografische Region Deutschland. Die nachfolgenden Erläuterungen basieren auf dem handelsrechtlichen Jahresabschluss.

Beitragseinnahmen

Die gesamten Gebuchten Brutto-Beitragseinnahmen im Direkten und Indirekten Versicherungsgeschäft belaufen sich auf 1.668,1 Mio. €. Auf das Direkte Versicherungsgeschäft entfallen 1.667,3 Mio. € und auf das Indirekte Versicherungsgeschäft 0,7 Mio. €. In den Sach-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen liegen die Gebuchten Brutto-Beitragseinnahmen bei 1.068,8 Mio. € und in den Kraftfahrtversicherungen bei 598,5 Mio. €. Die gesamten Rückversicherungsbeiträge betragen 304,8 Mio. €. Es ergeben sich somit Gebuchte Netto-Beitragseinnahmen von 1.363,3 Mio. €. Das entspricht einem Prämien-Selbstbehalt von 81,7%. Die verdienten Netto-Beitragseinnahmen liegen bei 1.365,2 Mio. €.

Schadenverlauf

Die Bruttoschadenbelastung für Geschäftsjahresschäden (inkl. Internen Regulierungskosten) im Direkten Versicherungsgeschäft belaufen sich auf 1.211,7 Mio. €. Aus der Abwicklung der Vorjahresversicherungsfälle im Direkten Geschäft kann ein Bruttogewinn von 149,8 Mio. € erzielt werden. Nach Abwicklung ergibt sich eine Brutto-Schadenquote in Höhe von 63,4%. Die Netto-Schadenquote beträgt 63,1%.

Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb

Die Abschlussaufwendungen für das Direkte Versicherungsgeschäft bezogen auf die Verdienten Bruttobeiträge liegen im Geschäftsjahr bei 10,2%. Bei den Verwaltungsaufwendungen beträgt die Quote 15,7%. Die gesamten Bruttoaufwendungen für den Versicherungsbetrieb für das Direkte Versicherungsgeschäft belaufen sich auf 432,5 Mio. €. Daraus errechnet sich eine Brutto-Kostenquote von 25,8%. Nach Rückversicherungsabgaben und unter Berücksichtigung des Indirekten Geschäfts beträgt die Netto-Kostenquote 24,0%.

Versicherungstechnisches Ergebnis

Das Versicherungstechnische Bruttoergebnis im Direkten Geschäft vor Schwankungs- und Drohverlustrückstellung beläuft sich auf 172,4 Mio. €. Die Combined Ratio Brutto (Summe aus Schaden- und Kostenquote bezogen auf die Verdienten Bruttobeiträge) liegt im Direkten Versicherungsgeschäft bei 89,3%. Das Ergebnis aus der Rückversicherung ergibt einen Verlust von 3,1 Mio. € zu Lasten der Gesellschaft. Infolge einer Zuführung zur Schwankungsrückstellung in Höhe von 13,7 Mio. € sowie einer Entnahme aus der Drohverlustrückstellung in Höhe von 0,8 Mio. € ergibt sich ein Versicherungstechnischer Nettogewinn von 156,4 Mio. €. Das Ergebnis des Indirekten Geschäfts weist einen Gewinn in Höhe von 1,1 Mio. € aus. Im Geschäftsjahr kann ein Nettogewinn in Höhe von 157,5 Mio. € erzielt werden.

Im Anhang zu diesem Bericht befinden sich einige Quantitative Reporting Templates (QRT), die für die Öffentlichkeit bestimmt sind (sogenannte "öffentliche QRT"). Zur Aufteilung der versicherungstechnischen Leistungen auf die Solvency II Geschäftsbereiche verweisen wir auf das QRT "Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen". Die Informationen sind aus handelsrechtlicher Rechnungslegungssicht entnommen, allerdings in der Aufteilung der im Berichtsformular spezifizierten Geschäftsbereiche nach Solvency II. Bei dem Berichtsformular ist zu beachten, dass nur ein (unvollständiger) Überblick über die Prämien, Forderungen und Aufwendungen der Versicherungsunternehmen aus Sicht der lokalen Rechnungslegung gegeben wird. Die Prämien entsprechen in Summe weitgehend den handelsrechtlichen Werten. Gleiches gilt auch für die Aufwendungen für Versicherungsfälle (im QRT Aufwendungen für Versicherungsfälle zuzüglich Aufwendungen für Schadenregulierung) sowie die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb (im QRT Summe aus Verwaltungs- und Abschlussaufwendungen). Wesentliche Unterschiede bestehen darin, dass das QRT keine Veränderung der Schwankungsrückstellung, keinen technischen Zinsertrag und keine sonstigen versicherungstechnischen Erträge enthält. Darüber hinaus besteht eine gegenüber dem HGB abweichende Zuordnung zwischen versicherungstechnischen und nichtversicherungstechnischen Aufwendungen.

A.3 Anlageergebnis

Im Folgenden wird das Kapitalanlageergebnis gemäß den handelsrechtlichen Vorschriften in der Gliederung der Solvabilitätsübersicht dargestellt. Positionen der Solvabilitätsübersicht, die gemäß Solvency II nicht zu den Kapitalanlagen gehören, sind gekennzeichnet.

	Nettoergebnis aus Kapitalanlagen: Tsd. €
Immobilien (für Eigennutzung) ¹	5.589
Kapitalanlagen (außer Vermögenswerte für fonds- und indexgebundene Versicherungen)	
Immobilien (außer für Eigennutzung)	2.798
Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen	-144
Aktien - notiert	-240
Aktien - nicht notiert	1.376
Staatsanleihen	5.172
Unternehmensanleihen	31.722
Strukturierte Schuldtitel	5.643
Besicherte Wertpapiere	602
Organismen für gemeinsame Anlagen	14.417
Derivate	2.631
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	2
Sonstige Anlagen	0
Depotforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft ¹	0
Vermögenswerte für indexgebundene und fondsgebundene Verträge ¹	0
Darlehen und Hypotheken (ohne Policendarlehen) ¹	131
Policendarlehen ¹	0
Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen für die Kapitalanlagen ²	-3.259
Summe	66.442

¹Diese Vermögenswerte werden im Rahmen der Solvency II Berichterstattung nicht unter den Anlagen geführt.

²Diese Aufwendungen können keiner einzelnen Vermögensklasse zugeordnet werden.

Das laufende Ergebnis aus Kapitalanlagen (inkl. laufender Abschreibungen) beläuft sich auf 45,3 Mio. €. Aus dem Abgang von Kapitalanlagen ergibt sich im Saldo ein Gewinn von 23,1 Mio. €. Dieser resultiert im

Wesentlichen aus dem Abgang von Unternehmensanleihen und Organismen für gemeinsame Anlagen. Der negative Saldo bei den Zu- und Abschreibungen von 2,0 Mio. € stammt aus Abschreibungen auf Aktien und Organismen für gemeinsame Anlagen. Insgesamt ergibt sich ein Kapitalanlageergebnis von 66,4 Mio. €.

Die laufende Durchschnittsverzinsung der Kapitalanlagen nach der Berechnungsmethode des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. beläuft sich auf 1,7%. Die Nettoverzinsung beträgt 2,5%.

Zum Stichtag ist die Gesellschaft mit 20.980 Tsd. € in Verbriefungen (im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 61 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates) investiert.

A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

Übriges nichtversicherungstechnisches Ergebnis und Steuern

Der technische Zinsertrag beträgt 6,3 Mio. €. Der Saldo aus Sonstigen Erträgen und Sonstigen Aufwendungen schließt mit einem Verlust von 60,0 Mio. €. Ursächlich für den negativen Saldo sind im Wesentlichen die Aufwendungen für das Unternehmen als Ganzes sowie die Zinszuführung zu den Pensions- und ähnlichen Rückstellungen.

Insgesamt beläuft sich das Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit auf 157,6 Mio. €. Das außerordentliche Ergebnis beläuft sich auf einen Gewinn von 1,1 Mio. €. Der Steueraufwand liegt bei 47,3 Mio. €. Im Geschäftsjahr 2016 verzeichnet die Gesellschaft einen Gewinn von 111,4 Mio. €, der gemäß Gewinnabführungsvertrag an die Generali Deutschland AG abgeführt wird. Aufgrund einer Entnahme aus der Kapitalrücklage in Höhe von 200,0 Mio. € resultiert ein Bilanzgewinn in gleicher Höhe.

Weitere Angaben

Leasingvereinbarungen

Der Gesamtaufwand der Leasingzahlungen für das Geschäftsjahr beträgt 9.435 Tsd. €.

Es bestehen diverse Leasingverträge mit externen und verbundenen Unternehmen, bei denen die Gesellschaft als Leasingnehmer in erster Linie bei Mietobjekten auftritt. Die Mindestleasingzahlungen bis zu einem Jahr betragen 8.596 Tsd. € und die Mindestleasingzahlungen bei einer Laufzeit von einem bis zu 5 Jahren betragen 34.282 Tsd. €.

Weitere Leasingvereinbarungen bestehen mit verbundenen und externen Unternehmen über diverse Mietobjekte. Hierbei tritt die Gesellschaft als Leasinggeber auf. Die Mietzinsen des Geschäftsjahres betragen insgesamt 7.183 Tsd. €.

Bei allen Verträgen handelt es sich um Operating-Leasing. Das Operating-Leasing ist eine Form des Leasing, die der Miete weitgehend ähnlich ist.

A.5 Sonstige Angaben

Über die vorherigen Kapitel hinaus gibt es keine sonstigen wesentlichen Informationen zu Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis. Da für die Gesellschaft ein Gewinnabführungsvertrag mit ihrer Muttergesellschaft besteht, hat das handelsrechtlich erwirtschaftete Jahresergebnis keinen Einfluss auf die Eigenmittel.

B. Governance-System

B.1 Allgemeine Angaben zum Governance System

Governance bezeichnet den Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung von Unternehmen. Die Anforderungen an die Ausgestaltung des Governance-Systems von Versicherungsunternehmen erfolgen in den §§ 23-34 VAG¹ und werden durch das zum 1. Februar 2017 in Kraft getretene Rundschreiben R 2/2017 „Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen (MaGo)“ spezifiziert.

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sind gemäß VAG § 23 verpflichtet, ein Governance-System zu etablieren, das eine solide und umsichtige Leitung des Unternehmens gewährleistet. Das Governance-System muss der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeit des Unternehmens angemessen sein und einer regelmäßigen Überprüfung unterliegen.

Im Folgenden wird der Aufbau der Management- und Aufsichtsorgane der Generali Versicherung AG dargestellt, ein Überblick über das Governance-System gegeben sowie eine Bewertung seiner Angemessenheit dargestellt.

B.1.1 Aufbau und Aufgaben der Management- und Aufsichtsorgane

Vorstand

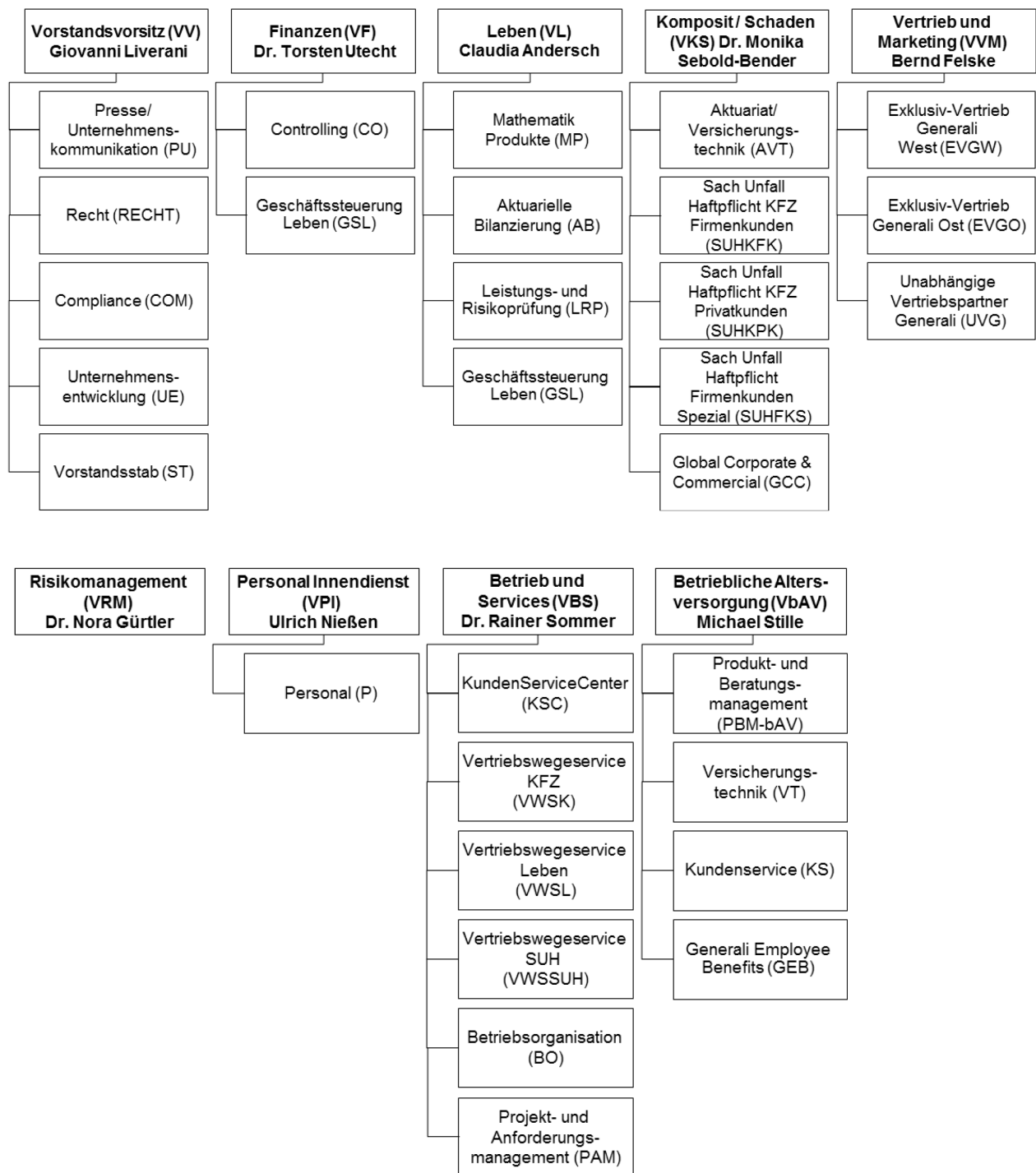
Der Vorstand der Generali Versicherung AG besteht aus sieben Vorständen² und gewährleistet das „Vier-Augen-Prinzip“. Gemäß der Geschäftsordnung für den Vorstand hat dieser die folgenden Aufgaben:

- Führung der Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse des Aufsichtsrats, der Beschlüsse der Hauptversammlung und der Geschäftsordnung,
- Leitung der Gesellschaft in eigener Verantwortung; vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den übrigen Organen der Gesellschaft und den Vertretungen der Arbeitnehmer zum Wohle des Unternehmens,
- Entwicklung und Umsetzung der strategischen Ausrichtung des Unternehmens in Zusammenarbeit mit der Generali Deutschland AG und Abstimmung mit dem Aufsichtsrat; Erörterung des Stands der Strategieumsetzung mit dem Aufsichtsrat in regelmäßigen Abständen,
- Sorge für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen.

Die Ressortverteilung im Vorstand der Gesellschaft stellt sich wie folgt dar (Stand: 31. Dezember 2016). Es handelt sich um eine Darstellung, die den Vorstand der Generali Versicherung AG und der Generali Lebensversicherung AG umfasst. Die Abteilungen im Ressort Risikomanagement sind organisatorisch in der Generali Deutschland AG verankert und unterstützen den Vorstand Risikomanagement.

¹ Im VAG wird auf den Begriff „Geschäftsorganisation“ Bezug genommen. Die MaGo stellen klar, dass die Begriffe „Governance-System“ und „Geschäftsorganisation“ synonym zu verwenden sind. Im Folgenden wird der Begriff „Governance“ verwendet.

² Die im Organigramm aufgeführten Ressorts „Leben“ und „Betriebliche Altersversorgung“ betreffen nur die Generali Lebensversicherung AG.



Im Vorstand sowie bei der Ressortverteilung³ der Gesellschaft haben sich nach dem Berichtsstichtag Änderungen ergeben. Stefan Lehmann wurde zum 1. April 2017 zum Chief Financial Officer (CFO) ernannt und folgt damit Dr. Torsten Utecht, Claudia Andersch übernimmt zum 1. Januar 2017 zusätzlich die Funktion des Chief Insurance Officer P&C, die von Dr. Monika Sebold-Bender ausgeübt wurde.

³ Die neue Ressortverteilung entspricht derjenigen der Generali Deutschland AG. Das Vertriebsressort der Generali Versicherung AG umfasst zusätzlich die Bereiche „Außendienstentwicklung“, „Außendienstpersonalmanagement“, „Geschäftssteuerung Vertrieb“, „Verkaufsmanagement“ und „Vertriebservice“.

Einschlägige Ausschüsse innerhalb des Vorstands bestehen nicht.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahres laufend und begleitet diese beratend. Er wird durch schriftliche Berichterstattung des Vorstands über die Geschäftsentwicklung sowie über wesentliche Vorgänge unterrichtet und tritt darüber hinaus zu Sitzungen mit dem Vorstand zusammen. Zudem werden der Erläuterungsbericht des Verantwortlichen Aktuars, die Risikoberichte und die Berichte des Abschlussprüfers mit dem Aufsichtsrat erörtert. Der Aufsichtsrat prüft den Lagebericht sowie den Jahresabschluss für das jeweilige Geschäftsjahr und stellt den Jahresabschluss fest.

Zur effizienten Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Aufsichtsrat einen Allgemeinen Ausschuss gebildet, der insbesondere zustimmungspflichtige Geschäfte behandelt, sowie einen Ausschuss gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG⁴ bestellt.

Aufsichtsrat

Mitglieder des Aufsichtsrats	Allgemeiner Ausschuss	Ausschuss nach § 27 Abs. 3 MitbestG
Antonio Cangeri (Vorsitzender)	Vorsitzender	Vorsitzender
Bernhard Kiefersbeck* (stellv. Vorsitzender)		
Andrea Crismani	X	X
Prof. Dr. Gerd Geib		
Prof. Dr. Wolfgang Kaske	X	
Valter Trevisani		
Elisabeth zu Sayn-Wittgenstein		
Peter Hoffmann*	X	X
Daniel-Christoph Schmidt*		X
Agnes Schreieder*		

* Vertreter der Arbeitnehmer

Bei den Mitgliedern des Aufsichtsrats haben sich nach dem Berichtsstichtag Änderungen ergeben.⁵

B.1.2 Leitliniensystematik der Generali in Deutschland

Auf Ebene der internationalen Generali Gruppe werden gruppenweite Standards in Form von verbindlichen Leitlinien (Group Policies, Group Guidelines und Group Operating Procedures) für das gesamte Governance-System definiert. Daraus wird die Leitliniensystematik für die Generali in Deutschland abgeleitet.

Group Policies sind Dokumente, welche zur Verfolgung grundsätzlicher Ziele bzw. Vorgaben (mit Bezug zum internen Kontrollsystem und Risikomanagementsystem der internationalen Generali Gruppe) allgemeine Prinzipien einführen. Auf Ebene der Policies werden, wie im VAG gefordert, unter anderem die Bereiche Risikomanagement (Group Risk Management Policy)⁶, interne Kontrollen (Group Directives on

⁴ Ausschuss gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG ist nach dem Berichtsstichtag entfallen.

⁵ Zum neuen stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden wurde Andrea Crismani bestellt. Aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden sind Bernhard Kiefersbeck, Prof. Dr. Wolfgang Kaske, Valter Trevisani, Peter Hoffmann, Daniel-Christoph Schmidt und Agnes Schreieder.

⁶ Hinsichtlich der Leitlinien zum Risikomanagement gibt Artikel 44 Absatz 2 SII RRL noch zusätzliche inhaltliche Anforderungen, siehe Abschnitt 1.4.1.

Internal Control and Risk Management System), interne Revision (Group Internal Audit Policy) und Outsourcing (Group Outsourcing Policy) übergreifend geregelt.

Group Guidelines regeln sowohl gesellschafts- und bereichsübergreifende als auch fachspezifische Themen. Hierbei werden die durch die Group Policies eingeführten allgemeinen Prinzipien weiter ausgestaltet.

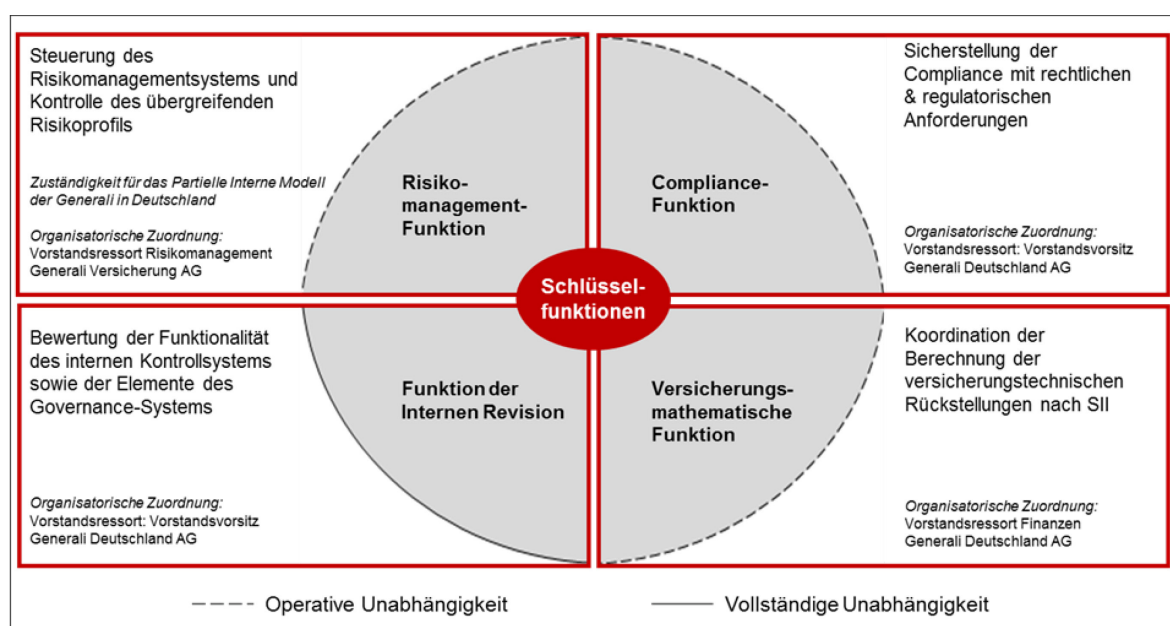
Die Group Operating Procedures beinhalten die detaillierte Ausgestaltung der Vorgaben der Group Policies und Guidelines. Sie beschreiben hierzu auf Gruppenebene die bei der Aufgabenwahrnehmung innerhalb einer Funktion bzw. eines (Teil-)Prozesses bestehenden operativen Rollen, Zuständigkeiten, Abläufe und Informationsflüsse.

Neben den internationalen Group Policies, Guidelines und Operating Procedures werden auf Ebene der Generali in Deutschland interne Richtlinien und Arbeitsanweisungen definiert. Richtlinien enthalten verbindliche Regelungen, während Arbeitsanweisungen operative Vorgaben umfassen. Alle Dokumente des Leitliniensystems werden jährlich auf Aktualität geprüft und ggf. aktualisiert.

B.1.3 Schlüsselfunktionen

Die Generali Versicherung AG hat gemäß den §§ 26, 29-31 VAG die vier Schlüsselfunktionen Risikomanagement-Funktion, Compliance-Funktion, Versicherungsmathematische Funktion sowie die Funktion der internen Revision eingerichtet. Die drei letztgenannten Funktionen hat die Generali Versicherung AG an die Generali Deutschland AG ausgegliedert. Die Ausgestaltung dieser Schlüsselfunktionen wird über Group Policies und deutsche Leitlinien geregelt, die u.a. ihre Zuständigkeiten und Organisationsstruktur beschreiben. Darüber hinaus wird in den entsprechenden Leitlinien die Ausgestaltung des Risikomanagementsystems, des internen Kontrollsystems, die Umsetzung des Outsourcings sowie der Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit („Fit & Proper“) beschrieben.

Die folgende Abbildung enthält einen Überblick über die vier Schlüsselfunktionen und ihre Kernaufgaben. Detaillierte Ausführungen zu den Funktionen und ihrer organisatorischen Umsetzung erfolgen in den Abschnitten B3 bis B6.



B.1.4 Wesentliche Änderungen des Governance-Systems

Im Jahr 2016 haben sich die folgenden wesentlichen Änderungen des Governance-Systems ergeben:

Neues Vorstandsressort

Die zuvor in der Generali Deutschland AG dem Ressort Vorstandsvorsitz zugeordnete Abteilung „Enterprise Risk Management“ wurde als separates Ressort für das Risikomanagement eingerichtet. Hierdurch wird der besonderen Bedeutung dieser Funktion Rechnung getragen.

Änderungen bei den Schlüsselfunktionen

Ein Teil des strategischen Programms „Simpler, Smarter, for You“ ist die Zentralisierung des Risikomanagements in der Generali Deutschland AG. Dies betrifft unter anderem das qualitative Risikomanagement und die Risikoberichterstattung sowie diverse Tätigkeiten in der Risikomodellierung.

Functional Head „Aktuarielle Funktion“

Die Versicherungsmathematische Funktion war in der Abteilung „Enterprise Risk Management“ eingerichtet, mit Berichtslinie an den Country Chief Financial Officer. Im Hinblick auf die gestiegene Bedeutung dieser Kontrollfunktion wurde die Position des Country Functional Head⁷ „Aktuarielle Funktion“ im Ressort Finanzen der Generali Deutschland AG neu geschaffen, mit direkter Berichtslinie an den Gesamtvorstand der Gesellschaft.

Neugestaltung der Risikomanagementgremien

Der gestiegenen Bedeutung des Risikomanagement wurde Rechnung getragen durch Aufwertung des sog. Risk Management Committee Group zum Country Risk Committee. Die aktuelle Gremienstruktur wird in Abschnitt B.1.2 beschrieben.

B.1.5 Vergütungspolitik und Vergütungspraktiken

Grundzüge der Vergütungspolitik und Vergütungspraktiken

Die Vergütungssysteme für Geschäftsleiter und Geschäftsleiterinnen sowie für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Versicherungsunternehmen müssen angemessen, transparent und auf eine nachhaltige Entwicklung des Unternehmens ausgerichtet sein und dürfen in ihrer Ausgestaltung keine Fehlanreize schaffen. Entsprechend sollten variable Vergütungsbestandteile so gestaltet sein, dass nicht der kurzfristige Erfolg im Vordergrund steht, sondern eine langfristige Stabilität und Nachhaltigkeit des Unternehmens sichergestellt wird. Somit berücksichtigen variable Vergütungsbestandteile mit Unternehmensbezug stets den Gesamterfolg der Gesellschaft. Die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Geschäftsleiter und Geschäftsleiterinnen verantwortet der Aufsichtsrat.

In der Generali Versicherung AG existiert eine wertorientierte Unternehmenssteuerung und damit einhergehend ein zielorientiertes Vergütungssystem mit quantitativen und qualitativen Faktoren. Das Vergütungssystem ist auf die Erreichung der in der Unternehmensstrategie niedergelegten Ziele ausgerichtet und ist so ausgestaltet, dass negative Anreize vermieden werden, insbesondere Interessenkonflikte und das Eingehen unverhältnismäßig hoher Risiken. Bei der variablen Vergütung von Vorstandsmitgliedern, leitenden Führungskräften der ersten Ebene, leitenden Führungskräften der zweiten Ebene des Innendienstes sowie beim variablen Bonus von nicht leitenden Führungskräften der zweiten Ebene und übertariflichen Mitarbeitern des Innendienstes, die keine einzelvertragliche Vereinbarung über einen Bonus oder eine sonstige variable Vergütung abgeschlossen haben, wird neben dem Gesamterfolg des Unternehmens oder der Generali in Deutschland und dem Erfolgsbeitrag der Organisationseinheit auch der individuelle Erfolgsbeitrag berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund ergibt sich für den Anteil der variablen Ver-

⁷ Mit Einführung der Matrix-Organisation bei der Generali in Deutschland wurden Functional Heads zur funktionalen Führung bzw. Koordination der dezentralen Funktionseinheiten eingerichtet.

gütung an der Gesamtvergütung eine hierarchische Abstufung basierend auf Verantwortlichkeiten und individuellem Erfolgsbeitrag. Tariflich angestellte Mitarbeiter des Innendienstes erhalten gemäß Konzernbetriebsvereinbarung eine erfolgsabhängige Jahreszahlung in Höhe von maximal einem weiteren Monatsgehalt. Die Auszahlung setzt voraus, dass die am Anfang des Jahres festgelegten und für alle Angestellten identischen Unternehmensziele erreicht werden.

Der variable Anteil an der Vergütung des Vorstands setzt sich, mit Ausnahme von Inhabern der internen Kontrollfunktionen, aus einem Kurzfrist- und einem Langfristbonus zusammen. Der Kurzfristbonus hat einen einjährigen Bemessungszeitraum und zielt weitestgehend auf die Erreichung von Kennziffern ab, welche auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung gerichtet sind. Bei Inhabern von internen Kontrollfunktionen werden keine auf die Ergebnisse des Unternehmens oder der Generali in Deutschland gerichteten Zielgrößen zur Bemessung des Kurzfristbonus herangezogen, sondern ausschließlich Zielgrößen, die auf die Förderung der Effizienz und Qualität der Ausübung der jeweiligen Kontrollfunktion sowie auf die Sicherstellung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems gerichtet sind. Der Langfristbonus ist eine in Aktien ausgezahlte Vergütung, die sich über einen rollierenden Zeitraum von insgesamt sechs Jahren erstreckt. Für jedes Geschäftsjahr beginnt ein neuer sechsjähriger Zyklus. Dabei entfällt die erste Hälfte des Langfristbonus auf den Bewertungszeitraum und die zweite Hälfte stellt eine Haltefrist für die zugeteilten Aktien dar. Die Zielerreichung 2016 leitet sich aus den auf die internationale Generali Gruppe bezogenen Leistungsindikatoren „Relative Total Shareholder Return“ und „Return on Equity“ ab, für die zu Beginn eines jeden Zyklus bestimmte Zielwerte festgelegt werden.

Außerdem gelten für die variable Vergütung der Vorstände sogenannte Schwellenwerte. Nur im Falle des Erreichens bzw. Überschreitens eines festgelegten Wertes einer gruppenweit definierten risikoadjustierten Kennzahl, wird überhaupt eine variable Vergütung gezahlt. Die Schwellenwerte werden jährlich festgelegt und insbesondere aus Solvabilitäts- und Risikokenngrößen bestimmt. Im Geschäftsjahr 2016 ist Voraussetzung für die Gewährung variabler Vergütung das Erreichen des Schwellenwertes der Economic Solvency Ratio der Assicurazioni Generali S.p.A. in Höhe von 130%.

Weder auf der Vorstandsebene noch auf der Ebene der Mitarbeiter werden im Rahmen der jeweiligen Vergütungsmodelle negative Anreize gesetzt. Sie werden regelmäßig so gestaltet, dass durch die Zielerreichung keine Interessenkonflikte ausgelöst und keine Anreize zum Eingehen unverhältnismäßig hoher Risikopositionen geschaffen werden.

Die Eckdaten der Vergütungssystematik der Generali Versicherung AG sind aus der folgenden Abbildung ersichtlich (Stand: 10/2016):

	variabler Anteil	Zusammensetzung variabler Anteil
Vorstandsmitglieder		
Vorstand	44%-67%	Aufgeteilt in Kurzfristbonus und aktienbasierten Langfristbonus, Deckelung bei 200% der festen Vergütung
Vorstand in Internal Control Function	23%	100% qualitative Ziele, kein Langfristbonus, Deckelung bei 200% der festen Vergütung
Angestellte des Innendienstes		
Erste Führungsebene und Bereichsvorstände Vertrieb	20%-35%	55% Unternehmens-/ Konzernziele, 45% individuelle Ziele Konzern-/ Unternehmensziele aus denen des Vorstands abgeleitet
Zweite Führungsebene - leitend	20%-25%	55% Unternehmens-/ Konzernziele, 45% individuelle Ziele Konzern-/ Unternehmensziele aus denen des Vorstands abgeleitet
Zweite Führungsebene - nicht leitend	15% - 25%	60% Unternehmens-/ Konzernziele, 40% individuelle Ziele
Angestellte mit übertariflicher Vergütung	bis zu 20%	60% Unternehmens-/ Konzernziele, 40% individuelle Ziele
Angestellte mit tariflicher Vergütung	bis zu 7,7%	60% Unternehmens-/Konzernziele , 40% weitere Ziele
Angestellte des Außendienstes		
Zahlung eines Grundeinkommens und erfolgsabhängiger Bezüge, überwiegend Geschäftsplantantieme, außerdem Superprovisionen, Abschlussprovisionen, Betreuungsprovisionen.		

Zusatzrenten- und Vorruhestandsregelungen

Vor dem Jahr 2016 wurde Vorständen mit den Verträgen eine endgehaltsbezogene Pensionszusage erteilt. Bei Vorstandstätigkeit bis zum Rentenalter waren 50% des Grundgehaltes als monatliche Rente vorgesehen. Bei einem Ausscheiden nach dem 55. Lebensjahr bestand bei Erfüllung der Voraussetzungen zusätzlich ein Anspruch auf eine Sofortrente, auf die 50% von anderen Einkünften angerechnet werden.

Im Frühjahr 2016 wurde eine neue Versorgungsordnung für die Geschäftsleitung und leitende Angestellte eingeführt. Hierbei handelt es sich um ein beitragsorientiertes System. Die Versorgungszusage wird kombiniert über eine Direktzusage der Gesellschaft und über eine Zusage einer rückgedeckten Unterstützungskasse durchgeführt. Dabei wird die Versorgung vollständig von der Gesellschaft finanziert, in dem sie sich verpflichtet, bestimmte Versorgungsbeiträge in eine Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung umzuwandeln.

Die Versorgungszusage umfasst grundsätzlich Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenleistungen. Für die Altersleistungen wird die Versorgung über eine rückgedeckte Unterstützungskasse durchgeführt, für die Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenleistungen über eine Direktzusage der Gesellschaft.

Die Versorgungsleistungen aus der Zusage über die rückgedeckte Unterstützungskasse werden von der Generali Deutschland Konzern-Unterstützungskasse e.V. gewährt. Diese schließt dazu bei der Generali Lebensversicherung AG eine Rückdeckungsversicherung in entsprechender Höhe ab. Die Höhe der Altersrente leitet sich aus der individuellen Höhe des Versorgungsbeitrages ab und richtet sich nach den

maßgeblichen Bestimmungen des Versicherungstarifes der Rückdeckungsversicherung der Unterstützungskasse.

B.1.6 Wesentliche Transaktionen im Berichtszeitraum

Es lagen keine wesentlichen Transaktionen mit Anteilseignern (natürliche Personen), Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, oder Mitgliedern des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans vor.

Mit verbundenen Unternehmen bestehen insbesondere Transaktionen hinsichtlich konzerninterner Rückversicherung, Dienstleistungsbeziehungen sowie konzerninterner Darlehensvergabe.

B.1.7 Angemessenheit des Governance-Systems

Die Generali Versicherung AG hat ein Governance-System etabliert, welches ein solides und vorsichtiges Management des Versicherungsgeschäfts ermöglicht und somit den Vorgaben der §§ 23-32 VAG entspricht. Das etablierte System spiegelt die Wesensart, den Umfang und die Komplexität der Tätigkeit der Gesellschaft wider. Es unterliegt regelmäßigen Überprüfungen und bei Bedarf Anpassungen.

Das Governance-System baut auf einem gruppenweiten Leitliniensystem (Abschnitt B.1.3) auf. Es umfasst eine angemessene transparente Organisationsstruktur mit einer klaren Zuweisung und angemessenen Trennung der Zuständigkeiten sowie ein wirksames System zur Gewährleistung der Übermittlung von Informationen.

Das Governance-System umfasst neben dem Vorstand, dem Aufsichtsrat und der Organisationsstruktur des Unternehmens adäquate Vergütungssysteme (Abschnitt B.1.5), die Umsetzung der sogenannten Fit & Proper-Anforderungen (Abschnitt B.2), das Risikomanagementsystem inklusive unternehmenseigener Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Abschnitt B.3), das interne Kontrollsystem (Abschnitt B.4), die Einrichtung der vier unabhängigen Schlüsselfunktionen (Abschnitte B.3 - B.6) und Regelungen für die Ausgliederungen wichtiger Funktionen und Prozesse (Abschnitt B.7).

B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

B.2.1 Anforderungen

Alle Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben wahrnehmen, müssen gemäß § 24 VAG jederzeit über ausreichende Berufsqualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um ein solides und vorsichtiges Management zu gewährleisten, sowie persönlich zuverlässig sein („Fit & Proper“). Die Umsetzung dieser Anforderungen erfolgt bei der Generali in Deutschland durch die gruppenweit gültige, zu den lokalen Anforderungen konforme Group Fit & Proper Policy. Diese legt fest, welche Personengruppen im Unternehmen einer Überprüfung unterzogen werden und definiert, welche Anforderungen für die jeweiligen Personengruppen gelten und wie deren Einhaltung zu überprüfen ist. Die Compliance-Funktion stellt dabei sicher, dass die Anforderungen an die Personengruppen den jeweils geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben entsprechen. Im Folgenden werden die gemäß der Group Fit & Proper Policy relevanten Personengruppen sowie die zugehörigen Anforderungen aufgeführt.

Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder von Versicherungsgesellschaften müssen individuell sowie kollektiv über Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, die die folgenden Bereiche abdecken:

- Versicherungs- und Finanzmärkte,
- Marktumfeld des Unternehmens, Geschäftsstrategie sowie Geschäftsmodell,
- Governance-System,

- finanz- und versicherungsmathematische Analyse sowie
- regulatorischer Rahmen und regulatorische Anforderungen.

Seit Anfang des Jahres 2017 werden Aufsichtsratsmitglieder gebeten, im Rahmen der Fit & Proper Einschätzung anzugeben, inwieweit sie über Kenntnisse in den Bereichen Kapitalanlage und Rechnungslegung verfügen. Des Weiteren müssen sie, wie auch Vorstandsmitglieder, über Kenntnisse der Versicherungstechnik verfügen.

Von Vorstandsmitgliedern wird zusätzlich zu den Fachkenntnissen drei Jahre Leitungserfahrung bei einem Versicherungsunternehmen gefordert.

Weitere Personengruppen, an die aufgrund aufsichtsrechtlicher Relevanz besondere Anforderungen hinsichtlich ihrer Qualifikation und Zuverlässigkeit bestehen, sind die verantwortlichen Personen für die vier Schlüsselfunktionen sowie deren Mitarbeiter und die diesbezüglichen Ausgliederungsbeauftragten. Diese Personengruppen müssen individuell über hinreichende Kenntnisse ihres jeweiligen Fachgebiets verfügen und darüber hinaus den Anforderungen der für sie relevanten fachspezifischen Group Policies (z.B. Group Risk Management Policy, Group Audit Policy) entsprechen. Ausgliederungsbeauftragte müssen über eine hinreichende Qualifikation verfügen, um die ausgegliederten Aktivitäten kontrollieren zu können, d.h. sie müssen in der Lage sein, das Vorgehen des Servicedienstleisters sowie die erzielten Ergebnisse zu bewerten und zu hinterfragen.

Darüber hinaus sieht die Group Fit & Proper Policy vor, dass ausgewählte Führungskräfte (z.B. Chief Investment Officer, Leiter Personal und Leiter Recht) sowie der Geldwäschebeauftragte ebenfalls definierte fachliche Anforderungen erfüllen müssen.

Hinsichtlich der persönlichen Zuverlässigkeit besteht an alle obigen Personengruppen der Anspruch, dass keine strafrechtlichen Verurteilungen wegen Wirtschaftsdelikten oder Straftaten vorliegen, welche an der Ehrlichkeit der Person zweifeln lassen. Außerdem dürfen keine negativen Beurteilungen durch die Aufsichtsbehörden oder schwerwiegende disziplinarische bzw. administrative Maßnahmen aufgrund von vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Fehlverhalten, gegeben sein. Eine Nichterfüllung dieser Bedingungen führt i.d.R. dazu, dass die jeweilige Tätigkeit nicht mehr ausgeübt werden darf.

B.2.2 Maßnahmen und Verfahren zur Sicherstellung der Fit & Proper-Anforderungen

Im Rahmen der Umsetzung der Fit & Proper Policy wurde ein Prozess zur Überprüfung der Einhaltung von Standards im Hinblick auf Fit & Proper-Anforderungen etabliert. Dieser umfasst die Sammlung, Bewertung, Dokumentation und Ablage der erforderlichen Nachweise. Die Überprüfung erfolgt initial, bei Aufnahme einer entsprechenden Tätigkeit sowie regelmäßig, im Rahmen einer jährlichen Prüfung, und jeweils durch die Abgabe einer Selbsterklärung der betroffenen Personen. Mit der Selbsterklärung bestätigt die überprüfte Person, unter Beilegung bestimmter Unterlagen (z.B. detaillierter Lebenslauf, Nachweise fachlicher Fortbildung und ein einfaches polizeiliches Führungszeugnis) die Kenntnisnahme der Fit & Proper Policy und dass die eigene fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit den oben beschriebenen Anforderungen genügen. Die Bewertung der Erfüllung der Fit & Proper-Anforderungen erfolgt durch die ernennende Person bzw. das ernennende Gremium. Bei Vorstandsmitgliedern erfolgt diese Bewertung durch den Aufsichtsrat, der Aufsichtsrat bewertet sich und seine Mitglieder selbst. Bei den übrigen oben genannten Personen erfolgt die Bewertung durch den Vorstand.

Im Berichtszeitraum wurden Bewertungen für Vorstand und Aufsichtsrat, die verantwortliche Person für die unabhängige Risikocontrollingfunktion, die Ausgliederungsbeauftragten für die drei weiteren Schlüsselfunktionen sowie für die sonstigen relevanten Führungskräfte durchgeführt, alle mit positivem Ergebnis.

B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko und Solvabilitätsbeurteilung

B.3.1 Beschreibung des Risikomanagementsystems

Ein wesentlicher Bestandteil des Governance-Systems der Generali Versicherung AG ist das Risikomanagementsystem. Rechtliche Anforderungen an das Risikomanagementsystem ergeben sich aus den §§ 26 – 27 des VAG. Eine Konkretisierung der Anforderungen erfolgt durch das zum 1. Februar 2017 in Kraft getretene Rundschreiben R 2/2017 „Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen (MaGo)“.

Seitens der internationalen Generali Gruppe wurde zwecks Ausgestaltung des Risikomanagementsystems die Leitlinie „Group Risk Management Policy“ erstellt und vom Vorstand der Generali Versicherung AG verabschiedet. Konkretisiert wird sie durch den sogenannten „Risikomanagement-Kodex“, der die Generali Versicherung AG hinsichtlich wesentlicher Fragen des operativen Risikomanagements unterstützt und ebenfalls vom Vorstand der Gesellschaft verabschiedet wird.

Gegenstand des Risikomanagementsystems sind alle erkennbaren internen und externen Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist. Diese lassen sich unterteilen in Risiken, die in die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung einfließen sowie weitere, die bei dieser Berechnung nicht oder nicht vollständig erfasst werden. Das Risikomanagementsystem deckt insbesondere die folgenden Bereiche ab:

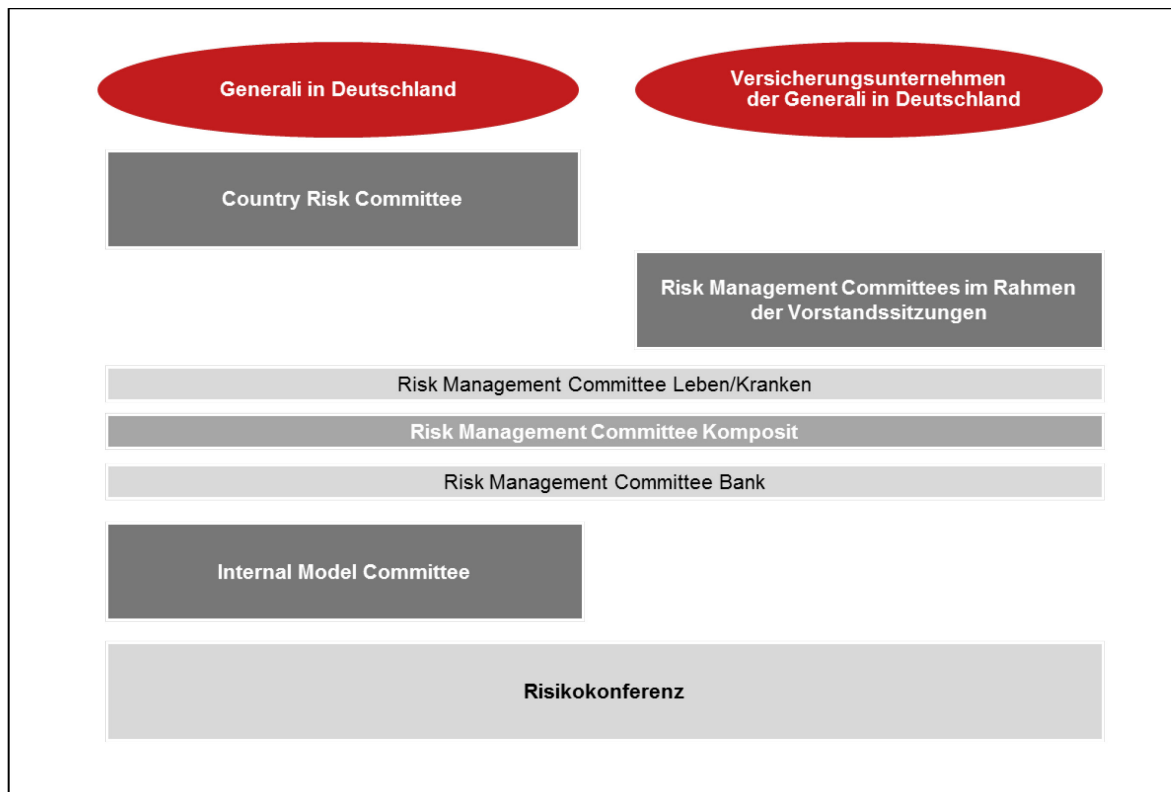
- Zeichnung von Versicherungsrisiken und die Bildung von Rückstellungen
- Aktiv-Passiv-Management
- Kapitalanlagen, insbesondere Derivate und Instrumente von vergleichbarer Komplexität
- Steuerung des Liquiditäts- und des Konzentrationsrisikos
- Steuerung operationeller Risiken
- Rückversicherung und andere Risikominderungstechniken

B.3.2 Umsetzung des Risikomanagementsystems

Die Umsetzung des Risikomanagementsystems erfolgt in der Generali Deutschland sowie in der Generali Versicherung AG über die nachfolgend beschriebenen Gremien, Vorgaben und Strategien, die die Risikoneigung sowie den konkreten Umgang mit einzelnen Risiken festlegen.

Gremien

Zur Erörterung und Überwachung der gruppenweiten Risikosituation sowie zur Steuerung der identifizierten Risiken und Ableitung von entsprechenden Maßnahmen sind Risk Management Committees eingerichtet. Sie finden i.d.R. vierteljährlich statt und haben eine beratende Funktion. Die folgende Abbildung gibt einen Überblick der Gremien mit Risikomanagementbezug bei der Generali in Deutschland.



Das „Country Risk Committee“ unter dem Vorsitz des Chief Risk Officer (CRO, siehe Abschnitt B.3.3) beschäftigt sich mit der gesamten Risikosituation der Generali in Deutschland. Mitglieder sind der Vorstand der Generali Deutschland AG, der Chief Investment Officer (CIO), verschiedene Functional Heads⁸ und bei Bedarf weitere Teilnehmer.

Die segmentspezifische Risikosituation der Kompositversicherung wird im konzernweiten Komitee „Risk Management Committee Komposit“ behandelt. Mitglieder sind der Vorstand bzw. Geschäftsführer der Konzernunternehmen für den Bereich Versicherungstechnik Komposit, der CRO der Generali in Deutschland, der Chief Insurance Officer (CIInsO) P&C sowie weitere Functional Heads und Führungskräfte.

Auf Ebene der Konzernunternehmen finden regelmäßig „Risk Management Committees“ mit Fokus auf unternehmensspezifischen Themen mit Risikorelevanz während der Vorstandssitzungen statt.

Das „Internal Model Committee“ ist ein Entscheidungsgremium zu den Fragen des Partiellen Internen Modells. Regelmäßige Teilnehmer sind der CRO und die für das Partielle Interne Modell verantwortlichen Führungskräfte.

Der Prozess zur Risikoidentifikation und -klassifikation enthält als Kernelement die jährlich, unter Teilnahme des Vorstands sowie weiterer Führungskräfte, in allen Konzernunternehmen stattfindenden Risikokonferenzen. Themen sind die Entwicklung der Risikosituation, Risikominderungsmaßnahmen sowie potenzielle neue Risiken (siehe Abschnitt B.3.4).

⁸ Innerhalb der Matrixorganisation Verantwortliche für zentralisierte Funktionen.

Bestimmung der Solvenzkapitalanforderung

Die Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement, SCR) wird von der Mehrzahl der Versicherungsgesellschaften der Generali in Deutschland – und auch von der Generali Versicherung AG – mit Hilfe eines genehmigten Partiellen Internen Modells bestimmt⁹. Das Verhältnis zwischen Eigenmitteln und SCR wird durch die ökonomische Solvenzquote (Economic Solvency Ratio, ESR) ausgedrückt. Diese dient als Schlüsselindikator für die Solvenzausstattung des Unternehmens.

Governance des Partiellen Internen Modells

Der Rahmen für die Governance des Partiellen Internen Modells zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen wird durch Leitlinien beschrieben, die Vorgaben zu Prozessen, Rollen, Verantwortlichkeiten, Modelländerungen und zur unabhängigen Validierung enthalten. Bei der Governance des Partiellen Internen Modells nimmt das Internal Model Committee eine Schlüsselrolle ein und bestätigt Methodik, Annahmen, Parameter sowie Berechnungsergebnisse. Die Risikomanagement-Funktion (Abschnitt B.3.3) ist im Hinblick auf die Nutzung des Partiellen Internen Modells für Konzeption und Umsetzung, Testen und eine von der Risikomanagement-Funktion unabhängige Validierung, Dokumentation, Analyse der Ergebnisse und Erstellung zusammenfassender Berichte verantwortlich. Außerdem unterrichtet sie den Vorstand/Aufsichtsrat über die Funktionsfähigkeit und Ergebnisse des Partiellen Internen Modells und regt Verbesserungen an.

Die Freigabe der Ergebnisse liegt – auch bei Funktionsausgliederungen – in der Verantwortung des Vorstands des jeweiligen Konzernunternehmens. Hierzu sind Freigabeprozesse für alle Ergebnisse eingerichtet. Sie bestehen aus einer technischen Freigabe durch Führungskräfte und den CRO sowie einer Management-Freigabe durch die verantwortlichen Mitglieder des Vorstands.

Um die Vollständigkeit, Stabilität und Zuverlässigkeit der Prozesse und Ergebnisse des Partiellen Internen Modells sowie deren Einklang mit den regulatorischen Anforderungen sicherzustellen, hat die Generali in Deutschland ein Validierungsverfahren etabliert. Eine unabhängige, d.h. nicht in die Modellierung oder Berechnungen involvierte Einheit, hinterfragt und beurteilt die von den Modellentwicklern und -nutzern durchgeführten Analysen und Kontrollen. Die Validierungsergebnisse werden pro Modellkomponente zusammengefasst, in einem unternehmensspezifischen Validierungsbericht erläutert und im Anschluss im Country Risk Committee erörtert.

Risikostrategie

Die Risikostrategie basiert auf der Geschäftsstrategie und dokumentiert die Risikoneigung der Gesellschaft durch die Vorgabe einer „weichen Toleranzstufe“ (Soft Tolerance) sowie den Umgang mit den identifizierten und bewerteten Risiken. Der potenzielle Einfluss von Risiken auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wird dargestellt sowie daraus resultierende Leitlinien für deren Handhabung. Dabei werden Risikoerwägungen und der Kapitalbedarf in den Management- und Entscheidungsfindungsprozess einbezogen. Die Risikostrategie ist so gestaltet, dass sie von den Verantwortlichen für die operative Steuerung der Risiken umgesetzt werden kann. Wesentliche risikostrategische Elemente der Geschäftsstrategie des Unternehmens sind:

- Marken- und Vertriebswegevielfalt sowie ein Produkt-Mix als Kern der Risikodiversifikation,
- Ausrichtung auf Privatkunden- und Firmenkundengeschäft zur Begrenzung von Risiken und zur Nutzung der Diversifikation,
- Konzentration auf den deutschen Markt zur Reduktion bzw. Vermeidung von Rechts- und Währungsrisiken,
- Bündelung von Know-how und Nutzung von Skaleneffekten zur Reduktion und Absicherung von operationellen Risiken.

⁹ Zur Methodik siehe Abschnitt E2.

Die Geschäftsleitung überprüft sowohl die Geschäftsstrategie als auch die Risikostrategie mindestens einmal im Jahr. Bei substanziellen Veränderungen des Gesamtrisikoprofils, bspw. bei Aufnahme neuer Geschäftsfelder, Einführung neuer Kapitalmarkt-, Versicherungs- oder Rückversicherungsprodukte, Auswirkungen von Veränderungen in der Risikoeinschätzung oder Änderung der Konzerngeschäftsstrategie, können Änderungen der Risikostrategie – auch unterjährig – erforderlich werden. Die Risikostrategie wird von der Geschäftsleitung verabschiedet, dem Aufsichtsrat berichtet und je nach Bedarf mit diesem erörtert.

Risikotragfähigkeitskonzept und Risk Appetite Framework

Der Begriff Risikotragfähigkeit beschreibt die Fähigkeit eines Versicherungsunternehmens, Verluste mit Hilfe der vorhandenen Risikodeckungsmasse, d.h. der ökonomischen Eigenmittel, zu kompensieren, ohne dass daraus eine Gefahr für die Existenz des Unternehmens resultiert. Zur Sicherstellung einer hinreichenden Risikotragfähigkeit aller Versicherungsgesellschaften im Konzern hat die Assicurazioni Generali S.p.A. ein Risikotragfähigkeitskonzept, das sog. Group Risk Appetite Framework (RAF), etabliert, auch für die Generali Versicherung AG.

Ziel ist die Festlegung des Risikoappetits und der Risikopräferenzen. Dies erfolgt über die Definition von quantitativen Indikatoren zur Begrenzung der Risikoübernahme und über die Etablierung von Prozessen zur Integration des Risikoappetits in die Entscheidungsprozesse unter Berücksichtigung der drei Hauptdimensionen Kapitalausstattung, Liquidität und Ertrag. Die internationale Generali Gruppe definiert Limite (Toleranzstufen), die lokal ausgestaltet werden und überwacht diese auf Gruppen- und auf lokaler Ebene. Diese Limite werden in „harter“ sowie in „weicher“ Ausprägung festgelegt, wobei die Verletzung harter Limite umgehend dezidierte Risikominderungsmaßnahmen auslöst. Bei Verletzung eines weichen Limits erfolgt eine sukzessive Umsetzung von Risikominderungsmaßnahmen in Kombination mit einer engen Überwachung der betroffenen Gesellschaft. Risikominderungsmaßnahmen umfassen zum Beispiel den Einsatz von Rückversicherungslösungen und den Verkauf risikobehafteter Kapitalanlagen.

Limitsysteme

Ein Limitsystem ist eine systematisch aufgebaute und an die langfristigen Bedürfnisse eines Unternehmens angepasste Gruppe von Kenngrößen, die für die Steuerung von Risiken eingesetzt wird. Die Generali Versicherung AG hat sowohl Bottom Up-Limitsysteme, auf Basis von operativen Zeichnungs- und Kapitalanlagelimiten, als auch ein Top Down-Limitsystem im Einsatz.

Das Top Down-Limitsystem basiert auf den oben beschriebenen weichen Limiten des Risk Appetite Frameworks zur Kapitalausstattung. Auf Basis von unterjährigen Berechnungen des Partiellen Internen Modells wird die Entwicklung einzelner Risikotreiber mit einem bestimmten Budget an Eigenmitteln verglichen, das sich aus dem weichen Limit ableitet. Die Risikobudgetierung erfolgt einmal jährlich, unter Einbeziehung von Ist- und Planergebnissen des Partiellen Internen Modells, sowohl auf Unternehmensebene als auch für die maßgeblichen Risikotreiber. Die vierteljährlichen Messungen der Limitauslastungen zeigen an, ob die Entwicklung von Kapitalanlage-, versicherungstechnischen oder sonstigen Risiken Anpassungsbedarf auslöst.

Bottom Up-Limitsysteme enthalten Detailvorgaben und Grenzen für die Steuerung des operativen Geschäfts und legen Handlungsspielräume fest, die es der Gesellschaft ermöglichen, ihre Risiken innerhalb eines vorgegebenen Risikoprofils zu steuern. Limite beziehen sich auf die Ebene einzelner Geschäfte, z. B. auf die Zeichnung von Versicherungsrisiken, Vollmachten bei der Schadenregulierung, Zeichnung von Rückversicherungsverträgen sowie auf das Handeln und die Verwaltung von Kapitalanlagen (Grenzvorgaben für Aktienquoten, Währungsexposures oder Emittenten-Volumina in den Kapitalanlagerichtlinien). Die in diesem Rahmen gesetzten Limite unterliegen einer regelmäßigen Überwachung und Berichterstattung.

B.3.3 Risikomanagement-Funktion

Versicherungsunternehmen müssen eine Risikomanagement-Funktion¹⁰ einrichten, die so strukturiert ist, dass sie die Umsetzung des Risikomanagementsystems maßgeblich unterstützt (§ 26 VAG). Da die Generali Versicherung AG ein Partielles Internes Modell verwendet, hat die Risikomanagement-Funktion zusätzlich Aufgaben im Zusammenhang mit dem Partiellen Internen Modell.

Die Risikomanagement-Funktion ist für alle Konzernunternehmen (mit Ausnahme der Deutschen Bausparkasse Badenia AG¹¹) zentral im Vorstandsressort Risikomanagement eingerichtet. Der Ressortvorstand Risikomanagement ist Inhaber dieser Funktion und Chief Risk Officer (CRO) der Generali in Deutschland und der Konzernunternehmen. Der CRO agiert unabhängig vom operativen Geschäft und verantwortet die Umsetzung und den Betrieb des Risikomanagementsystems.

Die Risikomanagement-Funktion erfüllt ihre Aufgaben unabhängig, hat die Richtlinien- und Methodenkompetenz für das Risikomanagement, um die Funktionsfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Risikomanagementprozesses zu ermöglichen und hat Zugang zu allen Informationen des Unternehmens mit Relevanz für das Risikomanagement. Die Aufgaben umfassen:

- Implementierung des Risikomanagementsystems innerhalb des vorgegebenen Rahmens: Risk Appetite Framework, Limitsystem, lokale Risikostrategie, lokale Leitlinien, Definition und Implementierung der Risikomanagementprozesse und Aktivitäten;
- Koordination der Risikomanagementaktivitäten;
- Etablierung von Prozessen zur Risikokontrolle, Frühwarnaufgaben sowie Risikoberichterstattung;
- Aufgaben im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung;
- Beratungsaufgaben bei Themen mit Bezug zum Risikomanagement;
- Durchführung der gruppenweiten Risk Management Committees;
- Lokale Implementierung des Partiellen Internen Modells und Durchführung der entsprechenden Berechnungen, Einhaltung der Internal Model Governance und Sicherstellung des regelmäßigen unabhängigen Validierungsprozesses.

B.3.4 Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

§ 27 VAG fordert die Durchführung einer unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment, ORSA)¹² sowie eine entsprechende Berichterstattung. Dies beinhaltet mindestens einmal jährlich eine Beurteilung des vollständigen Risikoprofils zum gewählten Stichtag sowie für den Zeitraum der Mittelfristplanung. Insbesondere ist zu überprüfen, inwieweit die vorhandenen Eigenmittel ausreichen, um alle Risiken zu bedecken, sowohl die quantifizierbaren als auch die qualitativ beurteilten. Die Ergebnisse der mit einem internen Modell bzw. der Standardformel durchgeführten Berechnungen sind auf wesentliche Abweichungen vom tatsächlichen Risikoprofil der Gesellschaft zu untersuchen. Des Weiteren ist die Signifikanz der Abweichung zwischen dem Risikoprofil und den der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung zu Grunde liegenden Annahmen zu beurteilen und zu kommentieren.

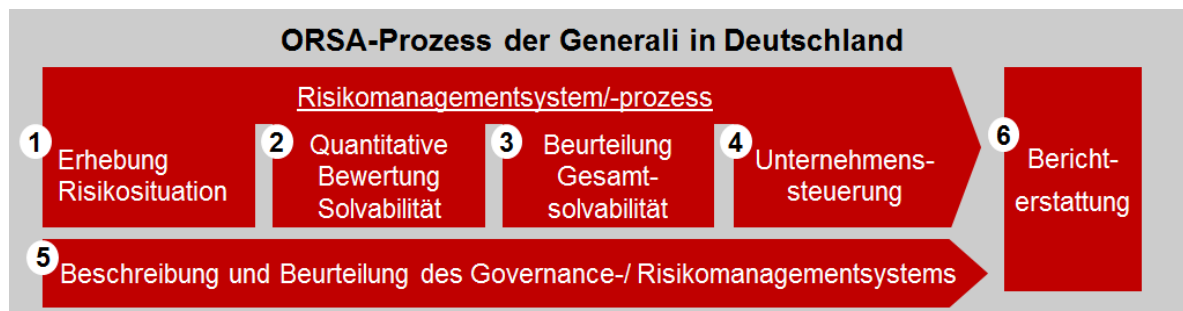
Durch den ORSA-Prozess wird der Vorstand bei der Sicherstellung eines effektiven Risikomanagementsystems und der Operationalisierung der Risikostrategie unterstützt. Im ORSA-Bericht werden die wesentlichen Ergebnisse des ORSA-Prozesses beschrieben und der Aufsichtsbehörde übermittelt. Neben dem turnusmäßigen ORSA wird bei wesentlichen Änderungen des Risikoprofils ein sogenannter „Ad-hoc ORSA“ („nicht regulärer ORSA“) durchgeführt.

¹⁰ Deutsche Vorgaben verwenden den Begriff „unabhängige Risikocontrollingfunktion“.

¹¹ Die Badenia unterliegt den Vorschriften des Bankensektors (gemäß AT 4.4 MaRisk BA), welche eigene Governance-Funktionen (Risikomanagement-Funktion, Compliance-Funktion und Interne Revision) fordern und ein Outsourcing dieser Funktionen nicht gestatten. Aus gesellschaftsrechtlicher Sicht und aktienrechtlicher Sicht wird die Badenia eng geführt. Das Management der Generali Deutschland AG und insbesondere der CRO befassen sich intensiv mit den Belangen der Badenia.

¹² Im Folgenden wird der Begriff „ORSA“ verwendet.

Bei der Generali in Deutschland ist der ORSA-Prozess wie folgt strukturiert:



1. Erhebung der Risikosituation

Die Erhebung der Risikosituation erfolgt durch die Identifikation und Bewertung aller quantifizierbaren und nicht quantifizierbaren Risiken sowie durch die Benennung entsprechender Maßnahmen zur Risikominde- rung.

Die Identifikation der Risiken, die nicht explizit durch das Partielle Interne Modell bzw. die Standardformel berücksichtigt werden oder eine weitere qualitative Betrachtung erfordern, erfolgt durch Expertenschätzungen und folgt dem etablierten Prozess der Risikoidentifikation und Risikokontrolle. Im Rahmen der Risikoinventur werden Interviews mit allen Functional Heads geführt, um eine Einschätzung der Risikolage der Generali in Deutschland zu erhalten. Die in der sog. Konzernrisikoliste zusammengefassten Ergebnisse dieser Gespräche werden in der Konzernrisikokonferenz vorgestellt und erörtert. Im Nachgang erfolgt - ggf. unter Berücksichtigung weiterer Interviews mit Risikoverantwortlichen der Generali Versicherung AG - die Risikokonferenz der Gesellschaft, in der die unternehmensindividuelle Risikoeinschätzung vorgestellt und erörtert wird. Die Konzernrisikoliste wird vierteljährlich überprüft, umfasst Maßnahmen sowie deren Überwachung und deckt wesentliche operationelle Risiken und qualitativ bewertete Risiken (strategische Risiken, Reputationsrisiko, Ansteckungsrisiko und Emerging Risks) ab.

Wenn neue Risiken identifiziert werden und/oder sich das Risikoprofil wesentlich verändert, wird ein Ad-hoc-Meldeprozess ausgelöst. Liegt eine entsprechende Risikoindikation z.B. durch Meldung eines operativen Bereiches (Risikoverantwortliche) vor, entscheidet der CRO über die Notwendigkeit eines Ad-hoc ORSA und informiert im Bedarfsfall das Group Risk Management der Assicurazioni Generali S.p.A. Empfänger von Ad-hoc ORSA-Berichten sind grundsätzlich der Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft, der Vorstand und Aufsichtsrat der Generali Deutschland AG, Functional Heads sowie die BaFin.

Die Identifikation von Geschäftsprozessrisiken findet im Rahmen der regulären Geschäftsprozesse und unmittelbar durch die Risikoverantwortlichen statt. Liegt der potenzielle Schaden eines identifizierten Risikos oberhalb einer definierten Wesentlichkeitsschwelle, wird das Risiko in die laufende Beobachtung durch das Risikomanagement aufgenommen.

Die folgende Abbildung zeigt die von der Generali in Deutschland für das Segment Nicht-Leben verwendeten Risikokategorien:

Marktrisiko	Kreditrisiko	Versicherungstechnisches Nicht-Leben	Risiko	Operationelles Risiko	Sonstige Risiken
Aktien	Spread	Prämien			Liquiditätsrisiko
Aktienvolatilität	Migration	Reserve			Strategisches Risiko
Immobilien	Gegenparteiausfall	Storno			Reputationsrisiko
Währung		Katastrophenrisiko			Ansteckungsrisiko
Zins					Emerging Risk
Zinsvolatilität					
Marktkonzentration					

2. Quantitative Bewertung der Solvabilität

Die Bestimmung der Eigenmittel und des SCR für quantifizierbare Risiken erfolgt zum 31.12. eines jeden Jahres. Zu internen Vergleichszwecken wird die Solvenzsituation der Gesellschaft neben der Berechnung mit dem Partiellen Internen Modell auch mit der Standardformel ermittelt. Das SCR wird sowohl auf Ebene einzelner Risikokategorien als auch auf Gesamtunternehmensebene berechnet und den vorhandenen Eigenmitteln gegenübergestellt.

Im Rahmen des strategischen Planungsprozesses werden die Eigenmittel, die Kapitalanforderung und die Solvabilitätsquoten über drei Jahre projiziert.

3. Beurteilung der Gesamtsolvabilität

Die Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs umfasst – im Gegensatz zur quantitativen Bewertung mit Hilfe des Partiellen Internen Modells bzw. der Standardformel - eine Berücksichtigung des vollständigen Risikoprofils der Gesellschaft. Im Ergebnis bestimmt das Unternehmen den für die Unternehmenssteuerung relevanten Bedarf an Eigenmitteln, der für die dauerhafte Bedeckung aller unternehmensspezifischen Risiken erforderlich ist.

4. Unternehmenssteuerung

Die Ergebnisse des ORSA sind ein integraler Bestandteil der Managemententscheidungen, u.a. im Kapitalanlagenmanagement und der Produktentwicklung, der Unternehmenssteuerung sowie im strategischen Planungsprozess und darauf aufbauend bei der kurz- und langfristigen Kapitalplanung. Aktivitäten bzw. Ergebnisse des ORSA sind ein regelmäßiger Tagesordnungspunkt in allen Risikomanagement-Gremien der Generali in Deutschland.

Die Zertifizierung eines (Partiellen) Internen Modells setzt voraus, dass das Management dieses versteht und seine Ergebnisse in alle relevanten Entscheidungsprozesse integriert. Die Umsetzung dieses sogenannten Use-Tests stellt einen Eckpfeiler des ORSA dar, da die mit dem Partiellen Internen Modell bestimmte Solvenzquote eine Messgröße zur Beurteilung der Risikosituation ist.

Das Risikomanagement überprüft regelmäßig das Risikoprofil, die Umsetzung der Risikostrategie sowie die identifizierten Risiken und überwacht die für die Risikotragfähigkeit festgelegten Limite. Mögliche Limitverletzungen werden analysiert, ggf. werden entsprechende Maßnahmen eingeleitet und deren Wirksamkeit fortlaufend kontrolliert. Auf dieser Basis werden Vorstand und Aufsichtsrat regelmäßig über die Risikoexposition sowie über die implementierten Maßnahmen informiert.

5. Beurteilung des Governance- und Risikomanagementsystems

Im Rahmen des ORSA werden ferner das Governance- und das Risikomanagementsystem beschrieben und beurteilt. Dies umfasst insbesondere die Bereiche Risikoidentifikation, Risikobewertungsmethoden und Risikosteuerungsmaßnahmen. Das Governance-System wird auf Vollständigkeit und Richtigkeit und auf die Berücksichtigung der ORSA-Ergebnisse bei strategischen Entscheidungen untersucht. Im Rahmen des ORSA wurden das Governance- und Risikomanagementsystem überprüft und als angemessen bewertet (siehe Abschnitte B1 und B3).

6. Berichterstattung

Der ORSA-Bericht wird jährlich zum 31. Dezember für jedes Versicherungsunternehmen erstellt und durch den Vorstand erörtert, überprüft und verabschiedet. Bei wesentlichen Änderungen des Risikoprofils (z.B. infolge wesentlicher Änderungen in der Geschäftstätigkeit oder außergewöhnlicher Ereignisse) erfolgt ein Ad-hoc ORSA, dessen zugehöriger Bericht der Aufsichtsbehörde übermittelt wird.

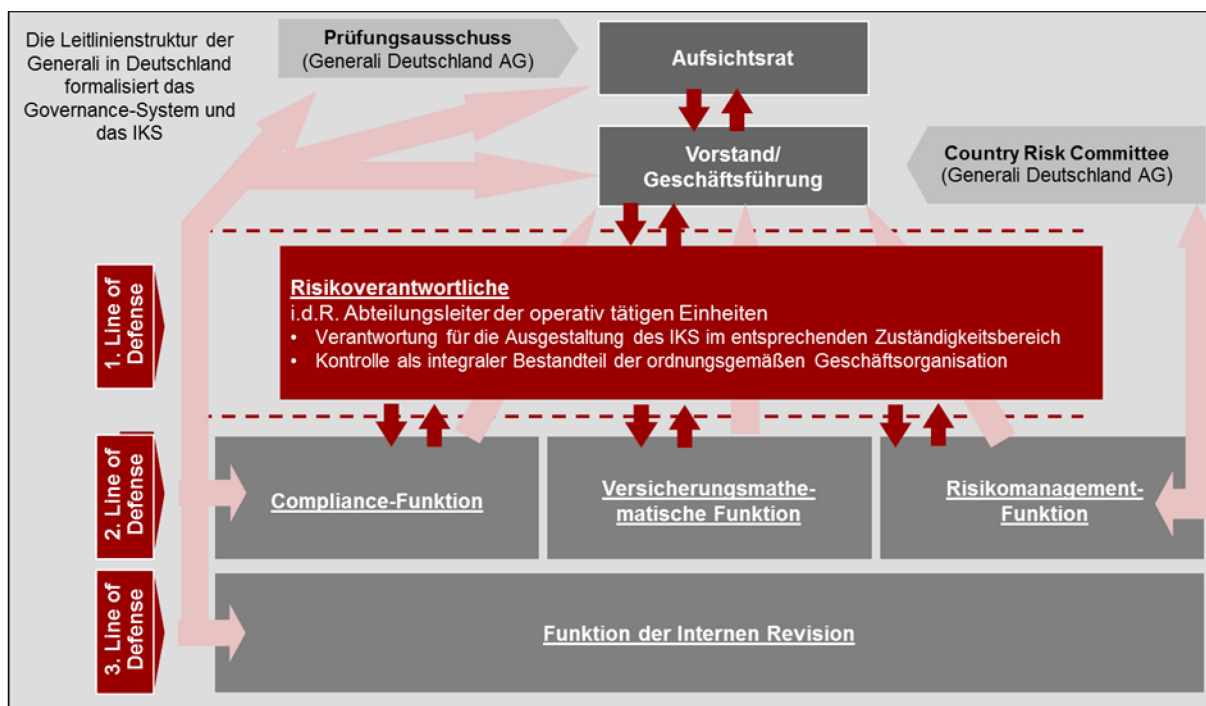
Zusätzlich zum jährlichen ORSA-Bericht werden Risikozwischenmitteilungen zu den Quartalsstichtagen erstellt. Diese enthalten aktuelle Solvabilitätsberechnungen sowie die Ergebnisse der qualitativen Risiko-berichterstattung.

Durch den ORSA-Bericht wird der Vorstand über die Risiken in Bezug auf die Vermögenswerte und Verpflichtungen, über nicht bilanzwirksame Ansprüche und Verpflichtungen, über deren quantitative und qualitative Bewertung sowie über die Gesamtrisikolage des Unternehmens informiert. Dies dient u.a. der Unterstützung des Managements bei der Entscheidungsfindung und bei der Integration der Risikostrategie in das operative Geschäft.

B.4 Internes Kontrollsystem

B.4.1 Beschreibung des internen Kontrollsystems und der wesentlichen Verfahren

Das interne Kontrollsystem (IKS) ist gemäß dem VAG der zweite Kernbestandteil des Governance-Systems. Nach § 29 VAG umfasst das IKS der Generali in Deutschland zum einen die Kontroll- und Überwachungsinstrumente der operativen Arbeitsprozesse in Form von Leitlinien, Arbeitsanweisungen und Verantwortlichkeiten, und zum anderen die Überwachungsaufgaben der Governance-Funktionen in den ihnen zugewiesenen Bereichen. Die Compliance-Funktion überwacht in allen Unternehmen die Einhaltung sämtlicher rechtlicher Vorgaben. Gemäß den von der Assicurazioni Generali S.p.A. erstellten und von allen Konzernunternehmen verabschiedeten „Group Directives on Internal Control and Risk Management System“, umfasst das IKS alle operativen, nicht-operativen und technischen Kontrollen im Unternehmen. Das IKS folgt der Systematik der „Three Lines of Defense“ (Verteidigungslinien) und spiegelt operative und verantwortungsspezifische Aspekte wider. Bei den „Three Lines of Defense“ handelt es sich um eine Systematik, die drei Arten von Überwachungsfunktionen unterschiedlichen Unternehmensbereichen zuordnet. Die drei Kontrollinstanzen stehen in Interaktion mit dem Management und dem Aufsichtsrat. In der folgenden Abbildung wird die Systematik der „Three Lines of Defense“ verdeutlicht.



Die drei Verteidigungslinien lassen sich wie folgt klassifizieren:

Auf der ersten Überwachungsebene sind prozessimmanente Kontrollen in den organisatorischen Abläufen installiert sowie Managementkontrollen eingerichtet. Diese bilden einen festen Bestandteil aller Geschäftsprozesse. Sie liegen im Wesentlichen in der Verantwortung der Leitung der jeweiligen operativen Einheit bzw. sonstiger Prozessverantwortlicher. Alle relevanten Prozesse und Kontrollen werden entsprechend dokumentiert.

Auf der zweiten Ebene wird die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der Kontrollen der ersten Ebene gesteuert und überwacht. Diese Aufgabe wird wahrgenommen durch:

- Die Risikomanagement-Funktion, die das Risikoprofil der Generali Versicherung AG und die Einhaltung der vom Vorstand festgelegten Limite überwacht.
- Die Compliance-Funktion, die die Überwachung der Einhaltung von Gesetzen und internen Vorschriften verantwortet, um das Risiko rechtlicher oder aufsichtsrechtlicher Sanktionen, wesentlicher finanzieller Verluste oder von Reputationsverlusten aus der Verletzung rechtlicher Vorschriften zu verringern.
- Die Versicherungsmathematische Funktion, die den gesamten Prozess der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen überwacht, die Einhaltung der regulatorischen Vorgaben für die Rückstellungsbewertung sicherstellt, mögliche Abweichungen identifiziert und für deren Behebung sorgt.

Neben den aufgeführten Schlüsselfunktionen sind noch weitere Funktionen für die zweite Verteidigungslinie relevant, wie z.B. Planung und Controlling, Betrugs-Präventionsfunktion und der Geldwäschebeauftragte.

Auf der dritten Kontrollebene erfolgt die unabhängige Beurteilung des IKS durch die Konzernrevision zur Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der internen Kontrollen. Die Revisionsaktivitäten bestehen aus planmäßigen und außerplanmäßigen Prüfungen bei den operativen Einheiten sowie aus Beratungsleistungen (Analysen und Bewertungen von Risiken).

B.4.2 Beschreibung der Umsetzung der Compliance-Funktion

Compliance umfasst bei der Generali in Deutschland die Einhaltung aller Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowie vertraglicher Verpflichtungen und freiwillig eingegangener Selbstverpflichtungen. Die Compliance-Funktion überwacht die Einhaltung dieser Anforderungen, indem sie, risikoorientiert, die Einhaltung der für das Unternehmen geltenden Vorschriften, insbesondere jener mit Relevanz für den Betrieb des Versicherungsgeschäfts, prüft, und ggf. notwendige Abhilfemaßnahmen ergreift. Der besondere Fokus liegt dabei auf der Sicherstellung, dass durch die Prozessverantwortlichen hinreichende Kontrollen implementiert wurden bzw. werden.

Die Ausgestaltung der Compliance-Funktion ist gruppenweit einheitlich in der „Group Compliance Policy“ sowie in der Richtlinie "Compliance Management System der Generali Deutschland Gruppe“ festgelegt.

Die Compliance-Funktion der Generali in Deutschland ist nicht vollständig zentral, auf Ebene der Generali Deutschland AG, sondern in Teilen auch dezentral eingerichtet. Bei der Generali Versicherung AG wurde die Funktion des local Compliance Officers auf die Generali Deutschland AG ausgegliedert. Dort wird die Rolle verantwortlich vom Country Compliance Officer wahrgenommen.

Funktion des (local) Compliance Officer

Der local Compliance Officer übernimmt, auf Ebene der Generali Versicherung AG, operativ die Implementierung sowie den Betrieb und die methodische Weiterentwicklung des Compliance Management Systems. Dazu erstellt er jährlich u.a. einen Compliance Plan und berät den Vorstand über Themen im Zusammenhang mit Compliance.

Der Compliance Officer überwacht das Rechtsumfeld und beurteilt die Auswirkungen von Rechtsänderungen für das Unternehmen sowie das damit verbundene Compliance-Risiko. Ferner beobachtet der Compliance Officer weitere Risikoindikatoren für das Unternehmen.

Der Compliance Officer organisiert im Auftrag der Geschäftsleitung ein umfassendes Compliance Risk Assessment, in dessen Rahmen die Compliance-Risiken der Generali Versicherung AG identifiziert, beurteilt und anschließend Maßnahmen zur Minimierung der Risiken vorgeschlagen werden.

Der Compliance Officer agiert darüber hinaus als Ansprechpartner für Anfragen zur Einhaltung der Compliance-Regeln und initiiert präventive Maßnahmen, um etwaigen Compliance-Risiken entgegenzuwirken (z.B. Präsenzs Schulungen, eLearning, Intranet, Broschüren etc.). Die Weiterentwicklung des Compliance Management erfolgt durch die Implementierung und Anwendung gruppenweit geltender, Compliance-bezogener Regelwerke sowie sonstiger, risikobegrenzender Maßnahmen.

Der Compliance Officer veranlasst bzw. unternimmt, ggf. unter Hinzuziehung anderer Funktionen oder Dritter, die Aufklärung und die Verfolgung von ihm bekannt gewordenen Compliance-bezogenen Verstößen. Hierzu wurde ein entsprechendes Whistleblowing-System implementiert.

Der Compliance Officer informiert den Vorstand regelmäßig zum Stand der Implementierung und zur Funktionsfähigkeit des Compliance Management Systems sowie, anlassbezogen, über Compliance-bezogener Verdachtsfälle sowie sonstige Compliance-bezogene Vorgänge.

(Country) Compliance Officer

Der Country Compliance Officer steuert alle gruppenweit relevanten Themen, Fragen und Prozesse zur Ausgestaltung des Compliance Management Systems, wie z.B.

- Identifikation von Themen und Prozessen, die einheitlich oder zentral bearbeitet werden sollten, und Koordination der weiteren Bearbeitung durch eine Compliance-Konferenz bzw. deren Ausschüsse
- Wahrnehmung einer Schnittstellenfunktion zwischen den Compliance-Funktionen der Generali in Deutschland und der Compliance-Funktion der Assicurazioni Generali S.p.A., insbesondere im Hinblick auf die Meldung erheblicher Compliance-bezogener Verstöße
- Teilnahme an der Untersuchung wesentlicher Compliance-Themen, Risiken und Compliance-bezogener Verdachtsfälle der Konzernunternehmen der Generali in Deutschland.

B.5 Funktion der Internen Revision

Auftrag und Aufgaben der Konzernrevision wurden, unter Berücksichtigung der Vorgaben der Internal Audit Policy der Assicurazioni Generali S.p.A. sowie der berufsständischen Anforderungen des Institute of Internal Auditors (IIA) bzw. Deutschen Instituts für Interne Revision e.V. (DIIR), definiert:

Die Funktion der Internen Revision führt selbstständige, (prozess-)unabhängige und risikoorientierte Prüfungen, Beurteilungen und Beratungstätigkeiten durch und unterstützt die Konzernleitung sowie die Geschäftsleitungen der Konzernunternehmen bei der Wahrnehmung ihrer Überwachungsfunktion. Die Konzernrevision ist zudem Ansprechpartner bei dolosen Handlungen, verfügt über Spezialwissen und besitzt - insofern als Teil der Compliance-Organisation des Konzerns - Richtlinienkompetenz zur Aufklärung von definierten Compliance-Verstößen. Der nachhaltige Schutz des betrieblichen Vermögens vor Verlusten jeglicher Art, die Förderung der Geschäftspolitik und die Wertsteigerung des Unternehmens durch Überprüfung der Zweckmäßigkeit, Funktionsfähigkeit, Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, in Bezug auf alle wesentlichen Geschäftsprozesse und Aktivitäten der gesamten Geschäftsorganisation der Generali in Deutschland, sind die Ziele der Revisionsaktivitäten. Alle Erkenntnisse, Empfehlungen und Aktionspläne der Funktion der Internen Revision sind der Geschäftsleitung und/oder den Aufsichtsorganen mitzuteilen. Maßnahmen in Bezug auf die einzelnen internen Revisionsergebnisse und Empfehlungen werden getroffen und deren Durchführung sichergestellt.

Organisationsstruktur

Die Konzernrevision ist die zentrale Funktion der Internen Revision für die gesamte Generali in Deutschland (mit Ausnahme der Deutschen Bausparkasse Badenia AG, die über eine eigene Innenrevision verfügt¹³) und dem Vorstandsvorsitzenden der Generali Deutschland AG disziplinarisch und fachlich direkt unterstellt.

Die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der Konzernrevision obliegt der gesamten Konzernleitung und kann nicht delegiert werden. Die Konzernunternehmen haben die Revisionstätigkeiten, im Rahmen einer Funktionsausgliederung, an die Konzernrevision übertragen. In jedem Konzernunternehmen ist ein Ausgliederungsbeauftragter benannt, der eine Schnittstellenfunktion zwischen Konzernunternehmen und Interner Revision einnimmt. Der Ausgliederungsbeauftragte ist in dieser Funktion überwachend und beurteilend tätig. Er unterstützt bei der Prüfungsplanung, bei der Sicherstellung der ordnungsmäßigen Durchführung der Revisionstätigkeiten, der Beseitigung der festgestellten Mängel und bei der Erstellung der jährlichen Berichterstattung. Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der ausgliederten Aufgaben.

Die Prüfungsplanung, -vorbereitung, -durchführung und Berichterstattung erfolgt auf Basis der Standards der Konzernrevision (Richtlinienkompetenz).

Der Leiter der Konzernrevision informiert den Vorstand der Generali Deutschland AG, die geschäftsführenden Organe der betroffenen Konzernunternehmen, den Aufsichtsrat, den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der Generali Deutschland AG (Audit Committee), das Board of Statutory Auditors (Kontrollgremium auf internationaler Ebene zur Gewährleistung der Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften) und das Group Audit Department anlassbezogen, nach Aufforderung und im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung. Darüber hinaus existiert eine Solid Line zum Head of Group Audit.

Sicherstellung der Unabhängigkeit und Funktionstrennung

Als Stabsstelle ist die Konzernrevision von den operativen Arbeitsprozessen losgelöst, unabhängig und organisatorisch selbstständig. Bei ihrer Arbeit orientiert sie sich an den Interessen der Generali in Deutschland, die durch die Strategie und/oder die Ziele der Assicurazioni Generali S.p.A. vorgegeben sind. Bei der Prüfungsplanung, -durchführung, -bewertung und Berichterstattung hält die Konzernrevision die Vorgaben der Assicurazioni Generali S.p.A. (Group Audit) ein und ist dabei keinen Weisungen anderer Kontrollfunktionen unterworfen. Das Direktionsrecht der Geschäftsleitung, zur Anordnung von zusätzlichen Prüfungen, steht der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Funktion der internen Revision nicht entgegen.

Neben einem allgemeinen Informationsrecht hat die Konzernrevision, zur Wahrnehmung der Revisionsaufgaben, ein vollständiges und uneingeschränktes Informationsrecht und ist somit berechtigt, Auskünfte über, sowie Einblicke in sämtliche Betriebs- und Geschäftsabläufe, inklusive relevanter Unterlagen, zu verlangen. Die geprüften Bereiche sind verpflichtet, dem Verlangen nachzukommen und jede Auskunft wahrheitsgemäß und erschöpfend zu erteilen.

¹³ Die Badenia unterliegt den Vorschriften des Bankensektors (gemäß AT 4.4 MaRisk BA), welche eigene Governance-Funktionen (Risikomanagement-Funktion, Compliance-Funktion und Interne Revision) fordern und ein Outsourcing dieser Funktionen nicht gestatten. Aus gesellschaftsrechtlicher Sicht und aktienrechtlicher Sicht wird die Badenia eng geführt. Das Management der Generali Deutschland AG und insbesondere der CRO befassen sich intensiv mit den Belangen der Badenia.

B.6 Versicherungsmathematische Funktion

Die Generali Versicherung AG verfügt über eine wirksame Versicherungsmathematische Funktion, die im Rahmen einer Funktionsausgliederung vom Country Functional Head „Aktuarielle Funktion“ bei der Generali Deutschland AG zentral für die Generali in Deutschland wahrgenommen wird. Die Funktion ist als eigenständige Abteilung im Ressort Finanzen angesiedelt mit einer direkten Berichtslinie an den Gesamtvorstand der Gesellschaft. Aufgabe dieser Funktion ist es, in Bezug auf die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen

- die Berechnung zu koordinieren,
- die Angemessenheit der verwendeten Methoden und der zugrunde liegenden Modelle sowie der getroffenen Annahmen zu gewährleisten,
- die Hinlänglichkeit und die Qualität der zugrunde gelegten Daten zu bewerten,
- die geschätzten Werte für die versicherungstechnischen Rückstellungen mit den Erfahrungswerten zu vergleichen,
- den Vorstand über die Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung zu unterrichten.

Die Versicherungsmathematische Funktion ist gekennzeichnet durch ein hohes Maß an Zusammenarbeit mit den Gesellschaften und Abteilungen der Generali in Deutschland, insbesondere mit den anderen Schlüsselfunktionen im Konzern.

Die Versicherungsmathematische Funktion berichtet direkt an den Vorstand des betroffenen Unternehmens, informiert den Vorstand der Generali Deutschland AG und verfasst mindestens einmal jährlich den „Bericht der Versicherungsmathematischen Funktion“, welcher mit der Risikomanagement-Funktion und den Ausgliederungsbeauftragten für die Versicherungsmathematische Funktion der Generali Versicherung AG abgestimmt wird.

B.7 Outsourcing

Unter Outsourcing ist die Ausgliederung von Funktionen oder Prozessen an ein anderes Unternehmen zu verstehen. Dabei kann es sich um konzerninterne oder konzernexterne Unternehmen handeln. Alle Aktivitäten und Prozesse mit Ausnahme von Leitungsaufgaben der Geschäftsleitung können ausgegliedert werden. Es muss dabei sichergestellt sein, dass die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation, die Qualität des Governance-Systems sowie Prüfungs- und Kontrollrechte der Aufsicht nicht beeinträchtigt sind. Das bedeutet, dass auch – unter Berücksichtigung der Leitlinien der internationalen Gruppe und der gesetzlichen Rahmenbedingungen – die vier Schlüsselfunktionen ausgegliedert werden können.

Allgemein dürfen Ausgliederungen nur auf der Grundlage einer Risikoanalyse und unter Einbeziehung der maßgeblichen Geschäftsbereiche erfolgen. Bei internem Outsourcing kann die Risikoanalyse aufgrund der höheren Möglichkeit der Einflussnahme auf den Dienstleister weniger detailliert ausfallen. Durch das Outsourcing darf sich die Risikosituation im Unternehmen jedoch nicht verschlechtern.

Die regulatorischen Anforderungen finden in der Ausgestaltung der Dienstleistungsverträge ihre Berücksichtigung. Die Verträge spezifizieren die Leistungserbringung, z.B. durch Service Level Agreements, enthalten ausreichende Weisungs- und Kontrollrechte für die ausgliedernden Versicherungsunternehmen sowie Kontrollrechte für die Funktion der internen Revision und die Aufsichtsbehörden. Dies betrifft analog die Weiterausgliederung von Funktionen und Dienstleistungen an gruppenfremde Dienstleistungsgesellschaften.

In der Generali in Deutschland übernehmen die Generali Deutschland AG sowie zentralisierte nationale und internationale Dienstleistungsgesellschaften der internationalen Generali Gruppe bestimmte Funktionen und Dienstleistungen. Neben denjenigen Schlüsselfunktionen, welche durch die Generali Deutsch-

land AG übernommen werden, sind folgende Funktionen an andere Gesellschaften innerhalb der Generali in Deutschland ausgegliedert:¹⁴

- Informationstechnologie
- Rechnungswesen
- Steuern
- Zentrale Dienste
- Vermögensbuchhaltung
- Schaden- und Kapitalanlagemanagement
- Personaldienstleistungen
- Gebäudemanagement

Einige Kapitalanlageprozesse sind, soweit es sich um dispositive Prozesse und Prozesse zur Portfolioverwaltung handelt, an die internationalen Gesellschaften Generali Investment Europe S.p.A. und Generali Real Estate S.p.A. ausgegliedert, die beide auch über Zweigniederlassungen in Köln verfügen. Diese Gesellschaften unterliegen direkt dem Governance-System der Assicurazioni Generali S.p.A., so dass die Anwendung einheitlicher Grundsätze sichergestellt ist. Zusätzlich sind diese Unternehmen in den Prozess zur Risikoberichterstattung der Generali in Deutschland eingebunden. Buchhalterische Funktionen und Prozesse sowie das Kapitalanlage-Controlling werden von der Generali Deutschland AG betrieben.

Die Prozesse der Informationstechnologie sind auf die Generali Deutschland Informatik Services GmbH (GDIS) ausgegliedert, die wiederum die IT-Infrastruktur auf die internationale Gesellschaft Generali Shared Services S.c.a.r.l. (GSS) ausgegliedert hat.

Zur Einbindung in das Governance-System und zur regelmäßigen Sicherstellung der Leistungserbringung benennen die Dienstleister fachliche Ansprechpartner. Die ausgliedernden Gesellschaften benennen ihrerseits für alle ausgegliederten Prozesse interne Verantwortliche, sogenannte Ausgliederungsbeauftragte. Diese überwachen die jeweilige Leistungserbringung durch den Dienstleister und stellen dem Vorstand bei Bedarf Informationen über den ausgegliederten Prozess sowie dessen Funktionsfähigkeit und die Wirksamkeit der Kontrollen zur Verfügung. Grundsätzlich findet für die ausgegliederten Funktionen und Prozesse eine regelmäßige Überwachung und Berichterstattung auf der Basis von Service Level Agreements und bestimmten Kenngrößen (sog. Key Performance Indicators) statt.

Die Verantwortung für Risiken in ausgegliederten Prozessen oder Funktionen und die Funktionsfähigkeit sowie Wirksamkeit des IKS in diesen Prozessen obliegt weiterhin dem ausgliedernden Versicherungsunternehmen. Das Risikomanagement der internen Dienstleister ist in das Risikomanagement der Generali in Deutschland integriert und umfasst die mit der Dienstleistungserbringung verbundenen Risiken. Dabei wird über regelmäßige Risikoberichte sichergestellt, dass Risiken, die durch Funktionsausgliederung und Dienstleistungserbringung entstehen können, wirksam begrenzt und überwacht werden. Basierend auf diesen Informationen werden regelmäßig bestimmte Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen in den ausgliedernden Unternehmen durchgeführt.

Kritische und wichtige Funktionen und Prozesse gemäß Solvency II sind in der Generali in Deutschland ausschließlich auf die Generali Deutschland AG bzw. auf konzerninterne Dienstleister ausgegliedert. Diese Gesellschaften sind vollständig in die Risikomanagement-, Compliance- und Revisionsstruktur der Generali in Deutschland eingebunden.

¹⁴ Zusätzliche Ausgliederungen ergeben sich aus Zentralisierungen im Rahmen des Strategieprojektes für die Bereiche Unternehmenskommunikation, Recht und Controlling.

B.8 Sonstige Angaben

Über die Angaben aus den Abschnitten B1 bis B7 hinaus gibt es keine weiteren wesentlichen Informationen zum Governance-System.

C. Risikoprofil

Im vorliegenden Abschnitt wird das Risikoprofil der Generali Versicherung AG dargestellt. Die Bewertung der Risiken erfolgt hierbei überwiegend qualitativ. Eine quantitative Betrachtung auf Ebene einzelner Risikoarten durch das Partielle Interne Modell erfolgt in den Abschnitten D und E.

C.1 Versicherungstechnisches Risiko

Die versicherungstechnischen Risiken in der Schaden- und Unfallversicherung umfassen das Prämien- und Katastrophenrisiko sowie das Reserve- und Stornorisiko. Die in geringem Maße vorhandenen Verträge aus der Unfallversicherung mit Beitragsrückgewähr (UBR) unterliegen aufgrund der kapitalbildenden Komponente zusätzlich biometrischen Risiken, die regelmäßig überwacht werden. Die Rentendeckungsrückstellungen in den langabwickelnden Sparten Kraftfahrt-Haftpflicht, Allgemeine Haftpflicht und Allgemeine Unfall (HUK-Renten) sind wiederum einem Langlebigkeits- und Kostenrisiko ausgesetzt.

Zur Überwachung der versicherungstechnischen Risiken der Schaden- und Unfallversicherung werden fortlaufend die Schaden- und Risikoverläufe sowie die Rechnungsgrundlagen der Beiträge und der versicherungstechnischen Rückstellungen überprüft. Das Aktuariat gewährleistet die sachgerechte Tarifierung der Produkte. Daneben werden die internen Zeichnungsrichtlinien und die gesetzlichen Vorgaben beachtet. Der Verantwortliche Aktuar hat in seinem Erläuterungsbericht die Angemessenheit und ausreichende Dotierung der Deckungsrückstellung bestätigt.

Die Validierung der versicherungstechnischen Rückstellungen (Best Estimate) durch die Versicherungsmathematische Funktion der Gesellschaft stellt flankierend die Einhaltung der diesbezüglichen Anforderungen gemäß Solvency II sowie die methodische Konsistenz der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen im Zeitverlauf sicher.

Im Folgenden werden die wesentlichen versicherungstechnischen Risiken näher beleuchtet.

Prämien- und Katastrophenrisiko

Die Gesellschaft muss die kalkulierten Prämien ausreichend bemessen, um in der Zukunft entstehende Entschädigungen leisten zu können. Allerdings kann das Unternehmen zukünftige Leistungen bei der Prämienfestsetzung nur begrenzt prognostizieren und kalkulieren. Dem daraus resultierenden Prämienrisiko wird durch Sicherheitszuschläge, eine geeignete Prämien differenzierung, Zeichnungs- und Rückversicherungspolitik begegnet. Dabei wird für Risiken mit einer höheren Exponierung eine entsprechend höhere Prämie kalkuliert, und Produkte bzw. Tarife werden regelmäßig überarbeitet, wobei die sparten-spezifischen Belange Berücksichtigung finden. Zudem werden die verwendeten mathematischen Modelle kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt.

Die aktuellen Schadenerfahrungen aus dem Berichtsjahr, aber auch aus den vergangenen zwei Jahrzehnten zeigen, dass aus dem Versicherungsschutz gegen Schadenereignisse aus Naturkatastrophen ein wirtschaftlich erhebliches Risiko entstehen kann. Diesem begegnet die Gesellschaft zur Abfederung der Volatilitäten durch eine der jeweiligen Risikoexponierung angemessene Prämie sowie mit einem adäquaten Rückversicherungsprogramm.

Reserverisiko

Das Reserverisiko entsteht – trotz des Grundsatzes einer vorsichtigen Reservierung – daraus, dass die Schadenreservebildung der Gesellschaft aufgrund von Änderungen in den gesetzlichen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen unzureichend sein könnte und in diesem Fall eine Nachreservierung erforderlich würde. Dem Reserverisiko begegnet die Generali Versicherung AG durch eine hohe Qualität der zur aktuariellen Bewertung verwendeten Daten, die eine fundierte Analyse und valide Schätzung des Abwicklungsverhaltens anhand ausreichend langer homogener Zeitreihen ermöglichen, sowie durch eine

sorgfältige Auswahl und Anwendung der zur Bewertung herangezogenen aktuariellen Reservierungsverfahren. Die Modellierung und Analyse erfolgt hierbei auf Ebene homogener Risikogruppen, um den jeweiligen Spezifika Rechnung zu tragen. Darüber hinaus werden etablierte Reservierungsrichtlinien berücksichtigt und durch eine hohe Expertise in der Schadensachbearbeitung ergänzt.

Stornorisiko

Das Stornorisiko resultiert aus dem Risiko eines Verlustes an ökonomischen Eigenmitteln infolge eines erhöhten oder verringerten Storno gegenüber den Stornoannahmen des besten Schätzwertes, die in die Bewertung der Prämienrückstellung eingeflossen sind. Wir beobachten diese laufend und berücksichtigen dies im Rahmen der Geschäftssteuerung.

Biometrische Risiken und Kostenrisiko

Aufgrund der Verpflichtungen aus Rentendeckungsrückstellungen und der Unfallversicherung mit Beitragsrückgewähr (UBR) bestehen bei der Gesellschaft auch Risiken aus dem Bereich der Lebensversicherung (z.B. Biometrische Risiken und Kostenrisiken), die jedoch aufgrund des geringen Volumens in nicht materiellem Maße vorhanden sind. Diese unterliegen dennoch einer regelmäßigen Überprüfung und Bewertung und werden adäquat berücksichtigt. Im Folgenden wird auf eine detaillierte Beschreibung verzichtet.

Trotz risikoadäquater Steuerung des Versicherungsgeschäfts können weitere versicherungstechnische Risiken auftreten, die - soweit sie nicht über das Kollektiv ausgeglichen werden können - durch Rückversicherung abgedeckt werden.

C.2 Marktrisiko

Das Marktrisiko bezeichnet die Risiken eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung der Vermögens- und Finanzlage, die sich direkt oder indirekt aus Schwankungen in der Höhe und in der Volatilität der Marktpreise für die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumente ergeben.

Marktrisiken bestehen aus Aktien- und Aktienvolatilitätsrisiko, Zinsänderungs- und Zinsvolatilitätsrisiko, Immobilien-, Währungs- und Konzentrationsrisiko.

Die Generali Versicherung AG steht als Versicherungsunternehmen der zentralen Anforderung gegenüber, für ihre Kunden eine angemessene Rendite, bei gleichzeitiger Begrenzung der Risiken, zu erwirtschaften. Daher erfolgt auch das Management der Kapitalanlagen, die vor allem den Marktrisiken unterliegen, nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht. Die gesamte Anlagetätigkeit ist außerdem an der Risikotragfähigkeit des Unternehmens ausgerichtet.

Die aufgeführten Marktrisiken können grundsätzlich eine hinreichende Solvabilität des Unternehmens gefährden. Daher sind sie zu bewerten, zu überwachen und zu steuern. Dies wird einerseits durch die Existenz eines gut strukturierten, disziplinierten und transparenten Anlageprozesses gewährleistet. Zum anderen ist die Modellierung der Marktrisiken wesentlicher Bestandteil des Partiellen Internen Modells. Dessen Ergebnisse inklusive der Resultate aus den durchgeführten Stresstests geben zugleich Steuerungsimpulse für die Kapitalanlageaktivitäten, da sie die Risiken der einzelnen Kapitalanlagepositionen berücksichtigen, die bis zum Gesamtrisiko auf Unternehmensebene mit aggregiert werden (s. Abschnitt E.2).

Das operative Risikomanagement der Kapitalanlagen lässt sich in die Bereiche Risikobewertung, -minderung und -steuerung auf Einzelinvestment und Portfolioebene untergliedern.

Risikobewertung von Anlagerisiken auf Einzelinvestmentebene

Beim Management des Anlagerisikos auf Einzelinvestmentebene wird sichergestellt, dass die einzelnen Investments sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Weise bewertet werden können. Zusätzlich wird im Rahmen der gruppenweiten Bewertungsrichtlinien sichergestellt, dass keine externe Bewertung ungeprüft übernommen wird. Auch Ratings von Ratingagenturen werden stets kritisch hinterfragt und die getroffenen Einschätzungen mindestens einmal jährlich überprüft.

Bei außergewöhnlichen Anlageaktivitäten, die das Unternehmen erstmalig oder nicht regelmäßig durchführt (z.B. großvolumige Immobilienfinanzierungen, Infrastrukturprojekte oder strukturierte Produkte) wird ein Neuproduktprozess durchlaufen, der die Auswirkungen auf Qualität, Sicherheit, Liquidität und Rentabilität des Portfolios evaluiert.

Für Vermögenswerte, die nicht am regulierten Markt notiert sind, kommen interne, vom Risikomanagement des Asset Managers definierte Bewertungsmodelle und Inputparameter zum Einsatz. Sie unterliegen einer besonderen Kontrolle durch die Konzernrevision und den Wirtschaftsprüfer und sind in den konzerninternen Bewertungsrichtlinien der Gesellschaft beschrieben.

Um das Ziel einer nachhaltig attraktiven, sicherheitsorientierten Verzinsung zu erreichen, wird unter Berücksichtigung von Risikostrategie und Risikotragfähigkeit, der Wettbewerbssituation sowie aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen in jährlichem Rhythmus eine, auf die Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen abgestimmte, Kapitalanlagenstruktur ermittelt. Dazu wird die Kapitalanlagestrategie mit Hilfe von stochastischen ALM- und SAA-Analysen auf die Zielsetzung und das Geschäftsmodell des Unternehmens abgestimmt, wobei die aktuelle Bilanz- und Portfoliostruktur der Aktivseite und der Passivseite berücksichtigt werden. Dabei strebt die Gesellschaft in der Kapitalanlagestrategie auch eine breite Mischung und Streuung der Kapitalanlagen an. Die Generali Versicherung AG nutzt Diversifikationseffekte und reduziert dadurch Kapitalanlagerisiken, sodass mögliche negative Auswirkungen von Marktschwankungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens begrenzt werden können. Voraussetzung dafür ist, dass, trotz der Staatsschuldenkrise, das Finanzsystem insgesamt stabil bleibt und sich diese nicht zu einer allgemeinen Systemkrise entwickelt.

Weiterhin dient der Einsatz derivativer Finanzinstrumente bei der Generali in Deutschland in erster Linie der Absicherung von Marktrisiken der Kapitalanlage und soll somit das Risiko aus den Kapitalanlagen nicht erhöhen. Zudem verfolgt die Generali in Deutschland den Ansatz, möglichst einfache Derivate einzusetzen. So wird bspw. unbedingten Termingeschäften der Vorzug vor derivativen Instrumenten mit Optionscharakter gegeben. Hintergrund hierbei ist, dass zum Erreichen des Absicherungszwecks keine zusätzlichen Risiken durch erweiterte Strukturierungen in den Kapitalanlageprodukten eingegangen werden sollen.

Risikobewertung und -minderung auf Portfolioebene

Bei der Betrachtung des Anlagerisikos auf Portfolioebene ist insbesondere die regelmäßige auch unterjährige Messung und Steuerung der einzelnen Risikotreiber zu nennen. Diese erfolgt u.a. durch die Überwachung der Limitauslastungen im Top Down-Limitsystem auf Basis des Partiellen Internen Modells, durch die Abstimmung der Fälligkeitsstruktur der aktiven und passiven Bilanzpositionen aufeinander (Asset-Liability-Management, ALM), durch die Optimierung der Strategischen Asset Allokation (SAA) und die Limitierung von Risiken innerhalb der Anlageklassen mittels detaillierter Kapitalanlagerichtlinien (Bottom Up-Limitsystem). Zusätzlich überprüfen die Asset Manager fortlaufend das aktuelle Marktrisiko der ihnen zugewiesenen Investments.

Im Jahr 2016 sind die Risikoaufschläge für europäische Staatstitel leicht gestiegen. Externe Effekte wie z.B. die Terroranschläge in Frankreich oder die Entscheidung für den Brexit, haben jedoch nicht zu einer Kapitalflucht aus Europa und auch nicht zu Risikoaufschlägen für die europäische Exportwirtschaft ge-

führt. Zusätzlich haben die Lockerungsmaßnahmen (engl. „quantitative easing“, QE) der EZB den Anstieg der Risikoaufschläge für Zinstitel abgefedert.

Als wesentliche Marktrisiken innerhalb der Gesellschaft gelten hierbei die im Folgenden beschriebenen Einzelrisiken.

Aktienrisiko und Aktienvolatilitätsrisiko

Aktienrisiko und Aktienvolatilitätsrisiko bezeichnen die potenziellen Wertschwankungen von Aktien, aktienbasierten Fonds und Optionswerten aufgrund von Aktienmarktschwankungen (Kurs- bzw. Volatilitätsänderungen). Im Jahr 2016 führte die Beruhigung der Kreditmärkte und die, insbesondere in Deutschland, günstige wirtschaftliche Entwicklung, zu insgesamt positiven Entwicklungen an den Aktienmärkten. Auch die zuletzt gestiegene Unsicherheit über die Zukunft Italiens im Euroraum hat die Aktienmärkte nicht wesentlich beeinflusst. Die Aktienmarktvolatilität (Schwankungsbreite des Aktienindex DAX) war im Jahr 2016 im Vergleich zum Vorjahr erhöht. Geprägt war dies durch verschiedene markante Ereignisse, wie beispielsweise die Flüchtlingskrise, den US-Wahlkampf sowie das Italien-Referendum. Verglichen mit einem Mehrjahreszeitraum lag die Volatilität im Jahr 2016 dennoch auf einem niedrigen Niveau.

Der zu Marktwerten bewertete Aktienanteil der Gesellschaft am gesamten Kapitalanlageportfolio blieb im Berichtsjahr nahezu unverändert und belief sich zum Jahresende auf 8,0%. Bestandsgefährdende Entwicklungen aus dem Aktienkursrisiko sieht die Gesellschaft derzeit nicht. Auch ein Anstieg der Aktienvolatilität würde für das Unternehmen keine größeren Wertverluste nach sich ziehen. Auch im Jahr 2017 wird die Entwicklung der Aktienmärkte beobachtet, um auf Veränderungen im Markt angemessen zu reagieren.

Zinsänderungsrisiko und Zinsvolatilitätsrisiko

Das Zinsänderungsrisiko bezeichnet das Risiko verschieden hoher Marktwertänderungen zinssensitiver bilanzieller Aktiv- und Passivpositionen infolge von Marktzinsänderungen. Zu einem Risiko werden Zinsänderungen vor allem dann, wenn die auf Unternehmensebene aggregierten zinssensitiven Aktiv- und Passivpositionen eine unterschiedliche Duration besitzen (Durationslücke), so dass Zinsänderungen nach Saldierung von aktiv- und passivseitigen Wertänderungen zu Verlusten in den ökonomischen Eigenmitteln führen. Die Belastung der Schaden- und Unfallversicherer im Niedrigzinsumfeld ist im Wesentlichen durch eine geringere Kapitalanlagerendite determiniert, ohne dass die grundsätzliche Risikotragfähigkeit erkennbar beeinträchtigt würde. Aufgrund des weiterhin andauernden Niedrigzinsumfelds kommt es gruppenweit insgesamt jedoch zu einer Belastung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Das Zinsvolatilitätsrisiko beschreibt die Schwankung der Marktpreise von Zinsoptionen und des ökonomischen Wertes der von der Generali Versicherung AG zugesagten Zinsgarantien sowie der Kündigungsrechte der Versicherungsnehmer. Die Zinsvolatilität ist ein Maß für die Unsicherheit bezüglich der zukünftigen Zinsentwicklung. Diese wird finanzmathematisch anhand der Marktpreise von auf dem Kapitalmarkt gehandelten Swaption-Geschäften bestimmt. Bei erhöhter Volatilität steigt der Wert der garantierten Verzinsung sowie der Rückkaufsoption der Versicherungsnehmer. Zum Jahresende 2016 stellte das Zinsvolatilitätsrisiko für das Unternehmen ein geringes Risiko dar.

Immobilienrisiko

Das Immobilienrisiko bezeichnet die potenziellen Wertschwankungen von direkt oder indirekt gehaltenen Immobilienbeständen. Im Bereich der Immobilienanlagen verfolgt die Generali Versicherung AG eine konservative Strategie. Die Investments konzentrieren sich auf Büro- und Einzelhandelsnutzung sowie – in geringem Umfang – auf Wohnimmobilien. Bei den direkten Anlagen hat sich die Risikostruktur der Gesellschaft im Jahr 2016 nicht wesentlich verändert. Zur Nutzung von Diversifikationseffekten wurden in der Vergangenheit indirekte Immobilieninvestments beigemischt.

Den Portfolioanteil der Investments in den Immobilienmärkten wird die Gesellschaft nach ihrer mittel- und langfristigen Markteinschätzung ausrichten. Gleichzeitig verfügt das Unternehmen über eine ausreichende Flexibilität, um an den sich ergebenden Marktchancen zu partizipieren. Bestandsgefährdende Entwicklungen aus dem Immobilienrisiko sieht die Generali Versicherung AG derzeit nicht.

Währungsrisiko

Das Währungsrisiko bezeichnet die potenziellen Wertschwankungen, die aufgrund von Wechselkursänderungen eintreten können. Im Jahr 2016 erfolgte die Anlage der Gesellschaft verstärkt in außereuropäischen Märkten. Im Vergleich zu den in Euro denominierten Kapitalanlagen ist das Fremdwährungsexposure jedoch von deutlich untergeordneter Bedeutung. Es wird zudem aktiv überwacht und gesteuert, so dass hieraus keine materielle Risikoposition resultiert. Die Steuerung des Risikos aus Fremdwährungsexposure besteht im Wesentlichen in der rollierenden derivativen Absicherung des überwiegenden Teils dieses Risikos. Insgesamt liegen die "offenen" Fremdwährungs-Positionen bei rund 1% des gesamten Marktwerts der Kapitalanlagen.

Konzentrationsrisiko

Das Konzentrationsrisiko ergibt sich dadurch, dass das Unternehmen einzelne oder stark korrelierte Risiken eingeht, die ein bedeutendes Schaden- oder Ausfallpotenzial haben. Diese können in der Kapitalanlage, der Versicherungstechnik oder in Form von Aktiv- oder Passivkonzentrationen auftreten.

Aufbauend auf dem Geschäftsmodell der Gesellschaft richtet sich das Erstversicherungsgeschäft mit Privatkunden und Firmenkunden aus. Im Firmenkundengeschäft liegt der Fokus auf kleineren und mittelständischen Unternehmen. Eine wesentliche Einzelsparte in der Schaden- und Unfallversicherung ist die Kfz-Versicherung. Risiken des Großgewerbes werden nach eingehender Risikoprüfung gezeichnet. Die Zeichnung des im Jahr 2016 aufgenommenen Industrieversicherungsgeschäfts Generali Corporate & Commercial (GC&C) erfolgt auf Basis einer Einzelfallprüfung im Rahmen der GC&C Guidelines. Das beschriebene Geschäftsmodell sowie die grundsätzliche Zeichnungspolitik stellen damit eine Vermeidung von wesentlichen Konzentrationen sicher.

Für die Versicherungsunternehmen der Generali in Deutschland fungiert die Generali Deutschland AG als Rückversicherer, um Diversifikationseffekte der einzelnen Erstversicherungs-Portfolien zu nutzen und unternehmensübergreifende versicherungstechnische Kumulrisiken zu steuern. Diese werden regelmäßig im Zuge der jährlichen Erneuerung der Rückversicherung bewertet und überwacht. Durch entsprechend große und diversifizierte Portfolien existiert keine erhöhte Exponierung gegenüber einzelnen Kunden. Die für die Generali in Deutschland erforderliche Retrozession kauft die Generali Deutschland AG auf der Basis der konsolidierten Portfolien ihrer Erstversicherer überwiegend bei der Assicurazioni Generali S.p.A. ein, in einigen Fällen auch am Markt bei Rückversicherern mit gutem Rating.

Die Generali Versicherung AG mischt und streut die Kapitalanlage und beachtet dabei die Einzellimite der internen Kapitalanlagerichtlinie und die aufsichtsrechtlichen Beschränkungen. Aufgrund der umfangreichen Kapitalanlagetätigkeit sind Exposures mit größerem Volumen in bestimmten Branchen, Staaten oder Regionen unvermeidbar. Da das Unternehmen beispielsweise Teile der Kapitalanlagen – wie branchenüblich – bei Banken und Finanzdienstleistungsunternehmen investiert, ist es gegenüber diesen entsprechend exponiert. Die Generali Versicherung AG wertet diese Exposures auf der Grundlage von Bonitätseinschätzungen regelmäßig aus und berichtet darüber im Rahmen von Performanceberichten. Insgesamt stellt das Konzentrationsrisiko für das Unternehmen jedoch ein geringes Risiko dar.

C.3 Kreditrisiko

Das Kreditrisiko bezeichnet das Risiko, das sich aufgrund eines Ausfalls (Kreditausfallrisiko) oder einer Veränderung der Bonität (Kreditmigrationsrisiko) oder der Bewertung der Bonität (Kreditspreadrisiko) von Wertpapieremittenten, Versicherungsnehmern, Gegenparteien und anderen Schuldern ergibt, gegen-

über denen das Unternehmen Forderungen hat. Das Kreditrisiko, das von den Kapitalanlagen ausgeht, ist aufgrund der hohen Fixed Income Bestände ein dominantes Risiko für die Gesellschaft.

Kapitalanlagen

Die Anlagetätigkeit der Generali Versicherung AG zeichnet sich generell durch eine Ausrichtung auf Schuldner hoher Bonität (Investment Grade Rating) und Liquidität sowie durch eine breite Mischung und Streuung aus. Dies führt zu einem großen Anteil an Staatsanleihen von hoher Bonität und an besicherten Pfandbriefen in ihrem Portfolio.

Die Gesellschaft orientiert sich bei der Neuanlage von Kapitalanlagen am Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht und ihrer Risikotragfähigkeit, die vor allem mit der Höhe der vorhandenen Eigenmittel korrespondiert. Somit wird eine jederzeitige Erfüllung dieses Grundsatzes sichergestellt.

Der Schwerpunkt in der Neuanlage liegt dabei auf dem weiteren Ausbau von Staatsanleihen sowie von europäischen und US-amerikanischen Unternehmensanleihen. Zudem wurde, um sinkende Erträge auszugleichen, in längere Laufzeiten und in Anleihen mittlerer Qualität investiert. Angesichts des vergleichsweise geringen Angebots ausreichend attraktiver Anlagen in Europa hat das Unternehmen die Diversifikation in außereuropäischen Märkten fortgesetzt.

Diese Sachverhalte und die Bedeutung der Kapitalanlage im Geschäftsmodell eines Versicherungsunternehmens bzw. die daraus resultierenden Risiken erfordern eine weitreichende und kontinuierliche Risikobewertung.

Risikobewertung und -minderung von Kapitalanlagen

Identisch zu den Marktrisiken setzt die Gesellschaft auch beim Kreditrisiko als wesentliche Risikominderungstechnik die regelmäßige Bewertung und Steuerung der einzelnen Risikotreiber ein. Zusätzlich erfolgen die Optimierung der Strategischen Asset Allokation (SAA) und die Limitierung von Risiken innerhalb der Anlageklassen durch detaillierte Kapitalanlagerichtlinien (Bottom Up-Limitsystem). Die SAA basiert, wie auch bei den Marktrisiken, auf den Ergebnissen des Partiellen Internen Modells. Des Weiteren erfolgt ebenfalls, wie in Kapitel C2 beschrieben, ein kritisches Hinterfragen der jeweiligen Ratings im Zuge des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht.

Das Kreditrisiko wird derzeit nicht als ein Risiko angesehen, welches das Unternehmen in bestandsgefährdender Art und Weise beeinträchtigen würde.

Bei einer erneuten Verschärfung der Staatsschuldenkrise oder bei einer generellen Krise sind jedoch negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens und der gesamten Generali in Deutschland zu erwarten, welche aber durch den etablierten Risikomanagementprozess früh erkannt bzw. durch die genannten Maßnahmen deutlich abgemildert würden.

Neben dem Kreditrisiko aus der Kapitalanlage gelten noch das im Folgenden erläuterte Forderungsausfallrisiko sowie das Ausfallrisiko der Rückversicherung als wesentlich.

Forderungsausfallrisiko

Das Kreditrisiko umfasst neben dem Bereich der Kapitalanlagen auch Forderungspositionen, insbesondere gegenüber Versicherungsnehmern und Vermittlern. Das Ausfallrisiko von Forderungen steuert die Generali Versicherung AG durch ein effizientes und konsequentes Controlling und Mahnwesen unter Einbindung aller verantwortlichen Bereiche, ergänzt um ein detailliertes regelmäßiges Reporting an den Gesamtvorstand der Gesellschaft und an die Geschäftsführung der Generali Deutschland Services GmbH (Dienstleistung Cash Services).

Ausfallrisiko in der Rückversicherung

Das Ausfallrisiko in der Rückversicherung entsteht durch potenzielle Verluste, die durch den Ausfall eines Rückversicherungsunternehmens entstehen. Dies kann zu einem Ausfall von Forderungen gegenüber einem Rückversicherungspartner oder zu einem Verlust der risikomindernden Wirkung von Rückversicherungsvereinbarungen führen.

In der passiven Rückversicherung sind die wesentlichen Rückversicherungsverträge des Unternehmens mit der Generali Deutschland AG bzw. der Assicurazioni Generali S.p.A. abgeschlossen. Daneben bestehen noch Verträge von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung mit konzernfremden Rückversicherungen.

Außerbilanzielle Positionen

Bei den Haftungsverhältnissen, sonstigen finanziellen Verpflichtungen und anderen nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften handelt es sich im Wesentlichen um sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Beteiligungen, indirekten Anlagen und Mietverträgen sowie um anteilige Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber Mitarbeitern, Pensionären und Hinterbliebenen aus Pensionszusagen im Rahmen der gesamtschuldnerischen Haftung der Generali Deutschland AG. Es verbleibt hier eine gesamtschuldnerische Resthaftungsverbindlichkeit. Die Rückstellungen für diese Pensionsverpflichtungen werden bei der Generali Deutschland AG ausgewiesen.

C.4 Liquiditätsrisiko

Als Liquiditätsrisiko wird die Unsicherheit bezeichnet, die erwarteten oder unerwarteten Zahlungsverpflichtungen des Unternehmens, die aus den Geschäftsaktivitäten entstehen, nicht zeitgerecht vollständig erfüllen zu können. Ursachen des Liquiditätsrisikos liegen vor allem in der Höhe und zeitlichen Staffelung von Zahlungsein- und -ausgängen sowie dem Grad der Liquidierbarkeit von Kapitalanlagen, die für die Bedeckung von versicherungstechnischen Rückstellungen zur Verfügung stehen. Generell weist die Gesellschaft aktuell kein signifikantes Liquiditätsrisiko auf.

Die Beurteilung des Liquiditätsrisikos in der internationalen Generali Gruppe stützt sich auf Projektionen sowohl der Zahlungsverpflichtungen als auch der verfügbaren Zahlungsmittel. Es wird überwacht, ob die verfügbaren Liquiditätsquellen die Zahlungsverpflichtungen, in der jeweiligen Projektionsperiode, jederzeit hinreichend überdecken. Um den verschiedenen Zeithorizonten des Liquiditätsrisikos zu begegnen, sind verschiedene Risikomanagementprozesse zur Risikobewertung und Risikominderung eingesetzt.

Das Management des Liquiditätsrisikos auf täglicher Basis beinhaltet vor allem die folgenden Risikominderungsmaßnahmen:

- Vermeidung bzw. Beseitigung von Überhängen aus Zahlungsein- und -ausgängen, die aus der operativen Geschäftstätigkeit oder sonstigen Zahlungsflüssen entstehen,
- Vermeidung bzw. Beseitigung von Liquiditätslücken, die aus dem Management der Kapitalanlagen des Unternehmens entstehen,
- Vorhalten hinreichender operativer Liquiditätspuffer.

Die Risikobewertung teilt sich in eine kurz- und mittelfristige Sicht.

Das kurzfristige Liquiditätsrisiko betrifft einen Zeitraum von einem Monat. Es entsteht aus den regulären Geschäftstätigkeiten und besteht darin, dass die liquiden Mittel innerhalb des Betrachtungszeitraums nicht ausreichen. Um Engpässe zu vermeiden, werden die erwarteten Zahlungsströme monatlich aktualisiert, das Niveau der liquiden Kapitalanlagen gemessen und potenzielle finanzielle Verluste, im Fall von kurzfristig erforderlichen Verkäufen, bestimmt.

Das mittelfristige Liquiditätsrisiko betrifft einen Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten und wird im Liquiditätsrisikomodell der internationalen Generali Gruppe quantifiziert. Dabei fließen neben den Zahlungsein- und -ausgängen von Kapitalanlagen und Versicherungsnehmern (z.B. Prämienzahlungen, Leistungen oder Storno) auch bilanzielle Bestandsgrößen der Kapitalanlagen und der versicherungstechnischen Rückstellungen mit ein.

Bei den Kapitalanlagen liegt der Fokus auf dem Sicherungsvermögen, das zur Bedeckung der versicherungstechnischen Ansprüche zur Verfügung steht, sowie auf den liquiden Assets, die im Bedarfsfall unverzüglich veräußert werden können. Die Berechnung der Liquiditätsindikatoren erfolgt konsistent zum strategischen Planungsprozess, in dem detaillierte Projektionen von Zahlungsflüssen und Bestandsgrößen (z.B. versicherungstechnische Rückstellungen) erstellt werden. Siehe hierzu auch Kapitel D.

Hinsichtlich eines potentiellen Risikos aus mangelnder Liquidität ist, in der ökonomischen Betrachtung, die Liquidierbarkeit der ökonomischen Eigenmittel und somit die Höhe des einkalkulierten Gewinns aus zukünftigen Prämien (expected profits in future premiums, EPIFP) von Bedeutung. Dieser erwartete Gewinn entspricht dem erwarteten Barwert künftiger Zahlungsströme, die daraus resultieren, dass künftige Prämien aus bestehenden Versicherungsverträgen in die Berechnungen der versicherungstechnischen Rückstellungen aufgenommen werden. Bei dieser Berechnung wird nicht berücksichtigt, dass diese Prämien möglicherweise, aufgrund gesetzlicher und vertraglicher Möglichkeiten der Versicherungsnehmer, ihre Verträge zu beenden, nicht fließen werden.

Der EPIFP der Gesellschaft wurde gemäß den Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 per 31.12.2016 berechnet und beträgt 70.203,2 Tsd. € brutto.

C.5 Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko bezeichnet das Risiko von Verlusten aufgrund von unzulänglichen oder fehlgeschlagenen internen Prozessen sowie aus mitarbeiterbedingten, systembedingten oder externen Vorfällen. Das operationelle Risiko umfasst zudem auch Rechtsrisiken, nach der verwendeten Definition jedoch nicht strategische Risiken und Reputationsrisiken.

Operationelle Risiken sind ein unvermeidlicher Bestandteil der täglichen Geschäftstätigkeit. Zusätzlich zur quantitativen Erfassung und Kapitalunterlegung werden diese Risiken durch das integrierte interne Kontrollsystem (IKS) gesteuert und begrenzt. Dieses Instrumentarium wird laufend optimiert und weiter entwickelt.

Im Jahr 2016 wurde erstmals ein dezidiertes Risk Assessment durchgeführt, um sämtliche operationelle Risiken zu erfassen und, mit Hilfe einer Risk Map, in ihrer Bedeutung für das Unternehmen darzustellen. Des Weiteren wird regelmäßig eine „Szenario-Analyse zur Bewertung von operationellen Risiken mittels Expertenschätzungen auf Basis spezieller Fragebögen durchgeführt, wobei der Fokus auf den wesentlichen operationellen Risiken liegt. Dabei werden Risikoszenarien (z.B. Cyber-Attacken), unter Berücksichtigung verschiedener Dimensionen, bewertet und sowohl ihre Eintrittshöhe als auch die Eintrittswahrscheinlichkeit quantifiziert.

Die systematische und zeitnahe Erfassung von Verlustereignissen, die sog. Loss Data Collection, wurde im Jahr 2016 weiterentwickelt und die Meldeschwelle für diese Ereignisse deutlich gesenkt. Eine zentralisierte Auswertung dieser Datenbasis hilft bei der zielgerichteten Einrichtung von Risikovermeidungs- bzw. Risikominderungsmaßnahmen.

Rechtliche Risiken

Gesetzliche und aufsichtsrechtliche Vorgaben können erhebliche Auswirkungen auf das Unternehmen haben. Kontinuierlich wird die aktuelle Rechtsprechung und Gesetzgebung auf nationaler und europäi-

scher Ebene beobachtet. Dieses Rechtsmonitoring erlaubt eine Steuerung der Rechtsrisiken und wird unterstützt durch eine aktive Verbands- und Gremienarbeit. Darüber hinaus sind die Vorstände, Geschäftsführer und Mitarbeiter an den Code of Conduct gebunden, der verbindliche Verhaltensregeln statuiert und damit die Grundlage für eine korrekte Geschäftstätigkeit und Wahrung der Integrität der Generali Versicherung AG bildet.

Rechtsrisiko Rentenerhöhungsklagen ehemaliger Betriebsangehöriger

Für die derzeit von ehemaligen Betriebsangehörigen angestrebten Gerichtsverfahren, wegen aus Sicht der Kläger unzureichender Erhöhung der Betriebsrenten, wurde ausreichend bilanzielle Vorsorge getroffen. Die Kläger fordern eine Rentenerhöhung analog zur Erhöhung der BfA-Renten im Jahr 2016.

Risiken aus Stör- und Notfällen

Schwerwiegende Ereignisse wie der Ausfall einer größeren Anzahl von Mitarbeitern, von Gebäuden oder der IT-Systeme, können wesentliche operative Geschäftsprozesse gefährden. Die möglichen Auswirkungen dieser Risiken werden als hoch eingestuft, da neben den wirtschaftlichen Aspekten insbesondere die Reputation des Unternehmens gefährdet werden könnte.

Die Notfallplanung trifft Vorsorge für Störfälle, Notfälle und Krisen, welche die Aufrechterhaltung der wichtigsten Unternehmensprozesse und -systeme gefährden könnten. Dies geschieht beispielsweise durch ein umfangreiches Business Continuity Management (BCM) mit einer Festlegung von Ausweichlokationen sowie der Bestimmung von zeitbezogenen Wiederanlaufklassen geschäftskritischer Prozesse - einschließlich der Prozesse, die an dienstleistende Unternehmen ausgelagert sind. Ziel der Notfallplanung ist es, bei Risikoeintritt die Geschäftstätigkeit mit Hilfe von definierten Verfahren fortzuführen und Personen, Sachwerte sowie Vermögen zu schützen.

Im Jahr 2016 wurde eine Business-Impact-Analyse auf der Basis der Group-BCM Policy durchgeführt. Die Ergebnisse bilden die Basis für die Entwicklung einer BCM-Strategie sowie die Erstellung von BCM-Plänen (Wiederanlaufpläne).

Sicherheitsrisiken im IT-Bereich

Die Generali Deutschland Informatik Services GmbH (GDIS) und, soweit es sich um IT-Infrastruktur handelt, die Generali Shared Services S.c.a.r.l. (GSS) sind für alle Aufgaben im Bereich der IT-Systeme zuständig. Da die GDIS in das Risikomanagementsystem der Generali in Deutschland und die GSS in das Risikomanagementsystem der Assicurazioni Generali Gruppe eingebunden ist, verfügen beide Gesellschaften über effiziente und effektive Instrumente, um IT-Risiken frühzeitig zu erkennen, zu bewerten und zu steuern.

Die eingesetzten Verfahren, beispielsweise zum Schutz vor Computerviren, Cyber-Attacken und Hacker-Angriffen, verhinderten auch im Geschäftsjahr 2016 nennenswerte Störungen. Vereinzelt Angriffe konnten in angemessener Zeit abgewehrt werden. Die zunehmenden Attacken sind ein branchenübergreifendes Risiko in den heute stark vernetzten Informationssystemen und digitalen Portalen. Diesem Risiko begegnet die Generali Versicherung AG mit der größtmöglichen Aufmerksamkeit. Auch der Gesetzgeber hat auf diese Bedrohungslage in den letzten Jahren reagiert. Von besonderer Bedeutung sind dabei das IT-Sicherheitsgesetz (ITSiG) und die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Diese Veränderungen betreffen auch die Versicherungsbranche und verpflichten die Unternehmen, besondere Maßnahmen zu ergreifen.

Maßnahmen der GDIS zur Verbesserung der Risikosituation in der IT-Sicherheit

Die Umsetzung technischer Maßnahmen (Secure Gateway) hat im Jahr 2016 dazu geführt, dass der Anteil des Blockens verdächtiger E-Mails (Spam, Virusverdacht) weiter verbessert wurde. Nur 61% aller Mails wurden ohne Spam- und Virenverdacht an den Nutzer zugestellt. Aufgrund der eingesetzten Me-

chanismen zum Schutz vor Computerviren lag die Anzahl der mit Viren infizierten Arbeitsplatzsysteme im unbedenklichen Bereich.

Monatliche Überprüfungen (Security-Audits) der zentralen Benutzerverwaltung, der Host-, UNIX- und Intel-Systeme sowie der über das Internet zu erreichenden Server-Systeme haben keine als kritisch einzuschätzenden Risiken aufgezeigt.

Prüfungen der Proxy-Zugriffe, der Firewall-Regeln, der Hochberechtigungen und des Mail-Berechtigungs-Managements wurden durchgeführt. Des Weiteren wurden die Sicherheit neuer Webanwendungen und Smartphone-Apps durch Penetrationstests geprüft. Auch diese Prüfungen ergaben keine als kritisch einzuschätzenden Risiken.

Die konzernweit durchgeführte Sicherheitsklassifizierung von Informationswerten wurde im Jahr 2016 an einen neuen Konzernstandard angepasst. Dieses auf der Konzernfacharchitektur aufsetzende Verfahren ermöglicht eine systematische und vollständige Bewertung des Sicherheitsniveaus und damit auch der Risiken im Bereich der IT-Sicherheit. Zudem wurden im Berichtsjahr Vorgaben für die Klassifizierung der Vertraulichkeit von Dokumenten eingeführt.

Neben den technischen und organisatorischen Umsetzungen werden auch tangierende Themen wie z.B. die Mitarbeiter-Sensibilisierung und der aktuelle Gesetzesstand, betrachtet. GDIS und GSS können mit den getroffenen technischen und organisatorischen Vorsorgemaßnahmen den IT-Betrieb jederzeit sicherstellen.

Betrugsrisiko

Alle Wirtschaftsunternehmen unterliegen der Gefahr, durch interne sowie externe wirtschaftskriminelle Handlungen Vermögens- bzw. Reputationsverluste zu erleiden. Um einer nachhaltigen Schädigung des Unternehmens präventiv entgegenzuwirken und betrügerische Handlungen aufklären zu können, entwickelt die Generali Versicherung AG das interne Kontroll- und Compliance-System kontinuierlich und unternehmensübergreifend weiter.

C.6 Andere wesentliche Risiken

Strategisches Risiko

Strategische Risiken entstehen, wenn sich Veränderungen im Unternehmensumfeld (inklusive Gesetzesänderung und Rechtsprechung) und/oder interne Entscheidungen nachteilig auf die zukünftige Wettbewerbsposition des Unternehmens oder der Generali in Deutschland auswirken können.

Herausforderungen in der Branche

Die aktuellen Herausforderungen in der Versicherungsbranche, wie ein anspruchsvolles regulatorisches Umfeld, verschärfter Wettbewerbsdruck sowie die extreme Niedrigzinsphase haben einen nachhaltigen Einfluss auf die Geschäftsentwicklung und das Geschäftsmodell der gesamten Branche. Vor diesem Hintergrund hat die Generali in Deutschland im Jahr 2015 ein Programm zur strategischen Neuausrichtung aufgesetzt mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig zu steigern, neue Wachstumsfelder zu erschließen, die Kosten deutlich zu senken sowie die Komplexität in Organisation und Governance zu reduzieren.

Kernpunkte des Strategieprogramms sind u.a. eine einheitliche und schlankere organisatorische Aufstellung, die Neuausrichtung des Produktportfolios in Leben, die Einführung von smarten Lösungen für Kunden und Vermittler, das Vorantreiben der digitalen Transformation und die nachhaltige Steigerung der Kundenorientierung. Ein Strategieprojekt dieser Größenordnung birgt naturgemäß Risiken bezüglich der planmäßigen Umsetzung und inhaltlichen Ausgestaltung. Dies betrifft insbesondere die Neudefinition von

Schnittstellen, die Gestaltung von prozessualen Abläufen sowie die Erhaltung von Kompetenz und Know-how. Die Gesellschaft begegnet den damit verbundenen Risiken durch vielfältige Maßnahmen. Diese umfassen die Identifikation und Überwachung der Risiken, eine enge Begleitung durch den Vorstand sowie ein stringentes Business Case Controlling in den verschiedenen Teilprojekten des Strategieprojektes, einschließlich der Risiken, die mit den Strukturmaßnahmen verbundenen sind. Insgesamt befindet sich das Projekt auf einem guten Weg.

Vertrieb

Die Sicherung der Vertriebskraft aller Vertriebswege ist ein essentieller Baustein für den wirtschaftlichen Erfolg der gesamten Generali in Deutschland und ein Kernelement der Unternehmensstrategie. Aus diesem Grund stellt die Gesellschaft den Vertrieben attraktive Produkte zur Verfügung, die sich an den Bedürfnissen der Kunden orientieren. Durch zusätzliche Produkte pro Kunde (Cross-Selling) bzw. die Erweiterung des Leistungsumfanges pro Kunde (Up-Selling) werden zusätzliche Potenziale für den Vertrieb geschaffen. Damit wird im Umfeld eines hohen Wettbewerbsdrucks eine Stabilisierung der Einkommenssituation der Vertriebe bei marktgemessenen Provisionen erreicht.

Der Vertriebsweg „Unabhängige Vertriebspartner Generali (UVG)“, welcher den Maklervertrieb, den Bankenvertrieb sowie Finanzvertriebe umfasst, wurde im Rahmen des Projektes Broker Strategy weiter optimiert. Um Synergien sowie Best Practice im Konzern zu nutzen, wurde der Maklervertrieb „Leben-Retail“ der Gesellschaft auf den Maklervertrieb der Dialog Lebensversicherungs-AG verschmolzen.

Zur Unterstützung der Vertriebe hat die Generali in Deutschland in den letzten Jahren umfangreiche Initiativen gestartet, die die angebotenen Services und den IT-Support erweitert haben. Dadurch wurde die Informationsbasis der Vertriebe weiter verbessert und es wurden vielfältige Möglichkeiten für eine noch effizientere Arbeit sowie für eine optimale Betreuung der Kunden geschaffen.

Reputationsrisiko

Das Reputationsrisiko bezeichnet das Risiko eines Unternehmens, einen Imageschaden bei Kunden, Geschäftspartnern, Aktionären sowie bei Aufsichtsbehörden zu erleiden. Reputationsrisiken treten i.d.R. im Zusammenhang mit anderen Risikoarten auf. Jede Aktivität oder ein entsprechendes Ereignis des Unternehmens kann zu einem Reputationsverlust führen.

Die Produkt- und Unternehmensratings der Gesellschaft, eine gezielte Kundenkommunikation und ein aktives Reputationsmanagement sind dabei entscheidende Faktoren, um Reputationsschäden des Unternehmens präventiv entgegenzutreten.

Die zentralen und lokalen Kommunikationseinheiten des Konzerns stehen in einem kontinuierlichen Austausch und beobachten sämtliche Aktivitäten der Generali Versicherung AG im Hinblick auf mögliche Reputationsrisiken. Insgesamt ist eine Tendenz zur Erhöhung des Reputationsrisikos für die gesamte Versicherungsbranche festzustellen, beispielsweise aufgrund eines kritischen Medieninteresses an Vergütungsfragen der Vertriebe. Zunehmend werden auch einzelne Schadenfälle medial skandalisiert. Die Generali Versicherung AG tritt Reputationsrisiken durch aktive, authentische und zielgruppengerechte Kommunikation auf allen Ebenen entgegen.

Unter Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen (das oben beschriebene pro- und reaktive Management) ist das verbleibende Reputationsrisiko für die Generali Versicherung AG nicht materiell.

Ansteckungsrisiko

Das Ansteckungsrisiko umfasst das Risiko, dass sich Risiken einer anderen Konzerngesellschaft auf die Generali Versicherung AG oder die gesamte Generali in Deutschland ausbreiten.

Durch eine einheitliche unternehmensübergreifende Konzernrisikoinventur und ein zentrales Risikomanagement werden Risiken und deren potenzielle Wechselwirkungen für die gesamte Gruppe eruiert und in die Risikoberichterstattung aufgenommen. Somit können bei Erfordernis rechtzeitig geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

Emerging Risks

Emerging Risks sind als sich neu entwickelnde oder sich ändernde Risiken definiert, die schwierig zu bewerten sind und ein hohes Schadenpotenzial aufweisen bzw. einen großen Einfluss auf das Geschäftsmodell der Gesellschaft nehmen können. Wesentliche Treiber der sich ändernden Risikolandschaft umfassen neue wirtschaftliche, technologische, gesellschaftspolitische und ökologische Entwicklungen; die wachsenden Interdependenzen zwischen diesen Bereichen können darüber hinaus zu einer verstärkten Anhäufung von Risiken führen.

Im Rahmen des Risikomanagementprozesses werden die wesentlichen Emerging Risks, mit einer Verbindung zur Versicherungswirtschaft, regelmäßig diskutiert. Auf dieser Basis können entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden, sofern es aufgrund einer veränderten Sachlage erforderlich ist.

C.7 Sonstige Angaben

Über die Angaben aus den Abschnitten C.1 bis C.6 hinaus gibt es keine weiteren sonstigen wesentlichen Informationen zum Risikoprofil.

D. Bewertung für Solvabilitätszwecke

Grundsätzliche Prinzipien zur Ermittlung der ökonomischen Werte

Der ökonomische Wert eines Vermögenswertes ergibt sich zum Stichtag als der Betrag, zu dem er zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht werden kann (§ 74 Abs. 2 VAG). Der ökonomische Wert einer Verbindlichkeit entspricht dem Betrag, zu dem er zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern übertragen oder beglichen werden kann (§ 74 Abs. 3 VAG).

Sofern die Bewertungsvorschrift eines International Financial Reporting Standards (IFRS) mit diesen Prinzipien in Einklang steht, wird zur Bewertung eines Vermögenswertes oder einer Verbindlichkeit auf den jeweils maßgeblichen IFRS zurückgegriffen (Art. 9 Abs. 2 der DVO).

Bei der Ermittlung eines ökonomischen Wertes wird folgende Bewertungshierarchie eingehalten (Art. 10 der DVO):

- Bewertung zum Marktpreis, der an einem aktiven Markt für identische Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten notiert ist.
- Bewertung zum Marktpreis, der an einem aktiven Markt für ähnliche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten notiert ist, wobei den Unterschieden zu den ähnlichen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten durch entsprechende Berichtigungen Rechnung getragen wurde.
- Bewertung nach einer alternativen Bewertungsmethode, die so weit wie möglich auf relevanten Marktdaten basiert.
- Bewertung nach einer alternativen Bewertungsmethode (angepasste Equity-Methode oder IFRS Equity-Methode), für die keine relevanten Marktdaten beobachtbar waren. Hierbei wird auf alternative Parameter (z.B. erwarteter Jahresüberschuss gemäß Unternehmensplanung), Bewertungsmodelle (Mark to Model) bzw. Expertenschätzungen zurückgegriffen.

Bewertungsprinzipien zur Ermittlung in der handelsrechtlichen Rechnungslegung

Die Vermögenswerte werden grundsätzlich mit den fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet (§ 255 in Verbindung mit § 253 Abs. 1 S. 1 HGB). Bei allen Vermögenswerten wird das Wertaufholungsgebot beachtet (§ 253 Abs. 5 HGB). Für die Verbindlichkeiten wird der Erfüllungsbetrag und für die Rückstellung der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendige Erfüllungsbetrag angesetzt (§ 253 Abs. 1 S. 2 HGB).

D.1 Vermögenswerte

In der folgenden Tabelle werden die ökonomischen Werte und die handelsrechtlichen Buchwerte der Vermögenswerte gegenübergestellt. Die Darstellung orientiert sich an den Berichtsformularen des quantitativen Berichtswesens. Um die ökonomischen Werte und die handelsrechtlichen Buchwerte in dieser Darstellung besser vergleichen zu können, wurden bei den hier ausgewiesenen handelsrechtlichen Buchwerten in Einzelfällen andere Brutto- und Nettoausweise gegenüber dem handelsrechtlichen Jahresabschluss vorgenommen. Dadurch lässt sich die hier ausgewiesene Summe der handelsrechtlichen Vermögenswerte nicht mit der Bilanzsumme im handelsrechtlichen Jahresabschluss abstimmen.

Vermögenswerte	Ökonomischer Wert Tsd.€	Handelsrechtlicher Wert Tsd.€	Abweichung Tsd.€
Immaterielle Vermögenswerte	0	80	-80
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	175.485	132.012	43.473
Anlagen (außer Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge)	2.913.580	2.726.253	187.327
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	128.453	54.939	73.514
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	892.491	801.437	91.054
Aktien	55.609	54.512	1.097
Aktien - notiert	21.361	0	21.361
Aktien - nicht notiert	34.248	54.512	-20.264
Anleihen	1.424.357	1.393.108	31.249
Staatsanleihen	468.546	462.183	6.363
Unternehmensanleihen	671.451	646.614	24.837
Strukturierte Schuldtitel	263.380	264.209	-829
Besicherte Wertpapiere	20.980	20.102	878
Organismen für gemeinsame Anlagen	167.044	171.138	-4.094
Derivate	50	5.571	-5.521
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	245.001	245.001	0
Sonstige Anlagen	575	547	28
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	0	0	0
Darlehen und Hypotheken	3.506	3.207	299
Policendarlehen	0	0	0
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	3.506	3.207	299
Sonstige Darlehen und Hypotheken	0	0	0
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	439.086	581.291	-142.205
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	351.964	496.305	-144.341
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	287.605	0	287.605
Nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	64.359	0	64.359
Lebensversicherung und nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	87.122	84.986	2.135
Nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	25.884	0	25.884
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	61.237	0	61.237
Depotforderungen	80	80	0
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	115.942	115.942	0
Forderungen gegenüber Rückversicherern	39.124	39.124	0
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	568.377	337.202	231.175
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	42.815	42.815	0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	34.803	34.803	0

Immaterielle Vermögenswerte

Die unter den immateriellen Vermögenswerten ausgewiesenen IT-Programme, Software und Lizenzen werden handelsrechtlich mit den Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen über die gewöhnliche Nutzungsdauer bewertet. Gemäß den Bewertungsvorschriften von Solvency II wird ein Wert von Null angesetzt (Art. 12 DVO).

Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf

Immobilien

Eine Immobilie wird handelsrechtlich und nach Solvency II als eigengenutzt eingestuft, wenn sie zu mehr als 50% eigengenutzt wird.

Der ökonomische Wert entspricht grundsätzlich dem beizulegenden Zeitwert i.S.d. IFRS 13. Die Ermittlung der Zeitwerte der Grundstücke und Bauten zum Bilanzstichtag erfolgt nach den in der Verordnung über Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (ImmoWertV) vorgesehenen Verfahren. Die Grundstücke und Bauten werden jährlich von externen Sachverständigen bewertet. Die Beauftragung der externen Gutachter erfolgt durch die Zweigniederlassung Deutschland der Generali Real Estate S.p.A. Die Bewertung von Immobilien, für deren Verkauf vor dem Bilanzstichtag Verträge der Immobilie abgeschlossen wurden und die einen Eigentumsübergang im neuen Jahr vorsehen, erfolgt mit dem Veräußerungspreis. Vermögenswerte, für die noch keine unterschriebenen Verträge vorliegen, werden mit dem voraussichtlich erzielbaren Verkaufspreis bewertet.

In der Handelsbilanz werden die Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken gemäß § 341b Abs. 1 i.V.m. § 253 Abs. 3 HGB zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Außerplanmäßige Abschreibungen auf den beizulegenden Wert erfolgen gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB nur bei einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung. Bei Immobilien erfolgt die Ermittlung des beizulegenden Werts nach den in der Verordnung über Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (ImmoWertV) vorgesehenen Verfahren. Der beizulegende Wert bei überwiegend im Konzern genutzten Immobilien (Kernimmobilien) wird mit Hilfe eines modifizierten Ertragswertverfahrens unter Berücksichtigung einer langfristigen Nutzung der Immobilien durch den Konzern ermittelt. Die Bewertung von Immobilien, für deren Verkauf vor dem Bilanzstichtag Verträge abgeschlossen wurden und die einen Eigentumsübergang im neuen Jahr vorsehen, erfolgt mit dem Veräußerungspreis. Die für eine besondere Art der Eigennutzung individuell erstellten Immobilien (sog. Spezialimmobilien) werden zum Sachwert angesetzt. Auf Vermögenswerte, für die noch keine unterschriebenen Verträge vorliegen, werden ggf. Abschreibungen auf den voraussichtlich erzielbaren Verkaufspreis vorgenommen.

Sachanlagen und Vorräte

Bei den hier ausgewiesenen Vermögenswerten handelt es sich im Wesentlichen um Sachanlagen.

Der ökonomische Wert entspricht grundsätzlich dem beizulegenden Zeitwert.

Die Sachanlagen werden handelsrechtlich gemäß § 255 und § 253 Abs. 3 HGB mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Außerplanmäßige Abschreibungen auf den beizulegenden Wert erfolgen gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB nur bei einer dauerhaften Wertminderung. Die Vorräte werden einzeln mit den Anschaffungskosten bewertet.

Die folgende Tabelle stellt die handelsrechtlichen Werte des eigengenutzten Grundbesitzes dar.

	Tsd.€
Handelsrechtlicher Wert des eigengenutzten Grundbesitzes	128.900
Aufdeckung stiller Reserven	43.200
Aufdeckung stiller Lasten	
Ökonomischer Wert des eigengenutzten Grundbesitzes	172.100

Anlagen

Immobilien (außer zur Eigennutzung)

Die Ermittlung des ökonomischen Werts und des handelsrechtlichen Buchwerts entspricht der Methodik für die eigengenutzten Immobilien.

Die folgende Tabelle stellt die handelsrechtlichen Werte des fremdgenutzten Grundbesitzes dar.

Die folgende Tabelle stellt die handelsrechtlichen Werte des fremdgenutzten Grundbesitzes dar.

	Tsd.€
Handelsrechtlicher Wert des fremdgenutzten Grundbesitzes	54.939
Aufdeckung stiller Reserven	73.514
Aufdeckung stiller Lasten	0
Ökonomischer Wert des fremdgenutzten Grundbesitzes	128.453

Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Nach Art. 13 (20) der SII Rahmenrichtlinie liegt eine Beteiligung vor, wenn die Gesellschaft direkt oder indirekt 20% der Stimmrechte oder des Kapitals eines anderen Unternehmens hält. Nach Auslegung der BaFin fallen hierunter auch Anteile an Investmentvermögen mit mehr als 20% Anteilsbesitz. Die Identifizierung der Beteiligungen wird auf Einzelunternehmensebene durchgeführt. Dies kann dazu führen, dass auf Ebene des Group Head Office (GHO) aufgrund der Summierung von Gruppenanteilen ein Unternehmen als Beteiligung klassifiziert wird, wohingegen auf Einzelunternehmensebene mangels Überschreitung des Schwellenwertes keine Beteiligung vorliegt.

Der Beteiligungsbegriff nach Art. 13 (20) der SII Rahmenrichtlinie ist nicht deckungsgleich mit dem handelsrechtlichen Begriff der Beteiligung im Sinne des § 271 Abs. 1 HGB. Handelsrechtlich liegt eine Beteiligung unabhängig von der Beteiligungsquote vor sofern die Anteile an einem anderen Unternehmen dazu bestimmt sind dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu dienen. Die 20%-Grenze dient handelsrechtlich jedoch als Indikation für das Vorliegen einer Beteiligung (widerlegbare Vermutung).

Daher stimmt der Wert für die Beteiligungen nach Art. 13 (20) der SII RRL nicht zwangsläufig mit dem handelsrechtlichen Buchwert der entsprechenden Bilanzposten im veröffentlichten handelsrechtlichen Jahresabschluss der Gesellschaft überein.

Die folgende Tabelle stellt dar, welche Beteiligungen die Gesellschaft nach Maßgabe von Art. 13 (20) der SII Rahmenrichtlinie zum 31. Dezember 2016 hält und welche Bewertungsmethodik für den ökonomischen Wert verwendet wird.

Gesellschaftsname	Bewertungsmethodik
vSPS Management GmbH	zu Anschaffungskosten
Generali Finanzierungs-GmbH (ehemals ALLWO GmbH)	angepasste Equity-Methode
AWW Versicherungsmakler GmbH	zu Anschaffungskosten
Ver.di Service GmbH	zu Anschaffungskosten
VOV GmbH	zu Anschaffungskosten
GID FONDS AVAOT	angepasste Equity-Methode
GID FONDS GDRET	angepasste Equity-Methode
GID FONDS GVMET	angepasste Equity-Methode
GID FONDS GVRET	angepasste Equity-Methode
GID FONDS AACAGS	angepasste Equity-Methode

Zum Stichtag beträgt der ökonomische Wert der Beteiligungen 892.491 Tsd. €. Dem steht ein handelsrechtlicher Buchwert in Höhe von 801.437 Tsd. € gegenüber.

Nach der angepassten Equity-Methode entspricht der ökonomische Wert einer Beteiligung dem Anteil, den die Gesellschaft am Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten des jeweiligen Unternehmens hält (Art. 13 Abs. 3 der DVO). Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sind dabei unter Beachtung der Vorschriften der SII Rahmenrichtlinie zu bewerten (Art. 13 Abs. 4 der DVO). Geschäfts- oder Firmenwerte sowie immaterielle Vermögenswerte werden hierbei mit Null angesetzt.

Die Änderungen der ökonomischen Werte im Berichtszeitraum spiegeln sich direkt in einer Änderung des Beteiligungswertes wider.

Mit den Anschaffungskosten werden Beteiligungen bewertet, die von untergeordneter Bedeutung für die Gesellschaft sind. Aufgrund der untergeordneten Bedeutung wird der handelsrechtliche Buchwert als bester Näherungswert für den ökonomischen Wert herangezogen.

Handelsrechtlich werden Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen gemäß § 341b Abs. 1 i.V.m. § 253 Abs. 3 HGB mit den Anschaffungskosten, ggf. vermindert um notwendige Abschreibungen gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB auf den niedrigeren beizulegenden Wert bewertet. Wertaufhellende Entwicklungen im Aufstellungszeitraum werden berücksichtigt. Der niedrigere beizulegende Wert i.S.d. § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB wird für Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen im Wesentlichen mit dem Ertragswertverfahren zum Bewertungsstichtag angesetzt. Gesellschaften, bei denen keine Planungsinformationen verfügbar sind, werden üblicherweise mit dem Net-Asset-Value oder dem Dividend-Discount-Modell bewertet. Für börsennotierte Gesellschaften gilt grundsätzlich der Börsenkurs zum Bewertungsstichtag als maßgebend.

Die Anteile an Investmentvermögen sind dazu bestimmt, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Die handelsrechtliche Bewertung entspricht der weiter unten bei den Organismen für gemeinsame Anlagen dargestellten Methodik.

Die Bewertungsdifferenzen zwischen der handelsrechtlichen Bewertung und der Bewertung mit der angepassten Equity-Methode sind im Wesentlichen dadurch gekennzeichnet, dass ein Rückgang oder ein Anstieg des ökonomischen Wertes eines Vermögenswertes oder einer Verbindlichkeit nach der angepassten Equity-Methode immer einen Einfluss auf den Wert der Beteiligung hat, während der für die Handelsbilanz relevante Zeitwert den handelsrechtlichen Buchwert nur dann beeinflusst, wenn er unter den Anschaffungskosten liegt und eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung vorliegt oder wenn eine Wertaufholung geboten ist.

Die ökonomischen Werte der Beteiligungen werden voraussichtlich im Zeitablauf eine höhere Volatilität aufweisen als die handelsrechtlichen Buchwerte und somit zu Bewertungsdifferenzen führen, die in ihrer Höhe schwanken.

Die folgende Tabelle stellt sowohl die weiteren Anlagen sowie Darlehen und Hypotheken als auch die Bewertungshierarchie der ökonomischen Werte dar.

	Marktpreisnotierungen auf aktiven Märkten für gleiche Vermögenswerte Tsd. €	Marktpreisnotierungen auf aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte Tsd. €	Alternative Bewertungsmethoden Tsd. €	Angepasste Equity-Methode Tsd. €	IFRS Equity-Methode Tsd. €	Summe Tsd. €
Aktien - notiert	21.361					21.361
Aktien - nicht notiert				34.248		34.248
Staatsanleihen	423.576	44.970				468.546
Unternehmensanleihen	369.158	232.423	69.870			671.451
Strukturierte Schuldtitel	194.436	43.292	25.652			263.380
Besicherte Wertpapiere			20.980			20.980
Organismen für gemeinsame Anlagen	127.098	11.847	9.062	19.037		167.044
Derivate (aktivisch)		50				50
Derivate (passivisch)		13.163				13.163
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten			245.001			245.001
Sonstige Anlagen	569		6			575
Vermögenswerte für indexgebundene und fondsgebundene Verträge						0
Darlehen und Hypotheken (ohne Policendarlehen)			3.506			3.506
Policendarlehen						0

Die Übersicht stellt für die einzelnen Positionen die Bewertungshierarchie der ökonomischen Werte dar.

Sofern eine Kursnotierung in aktiven Märkten vorliegt, wird diese zur Ermittlung des ökonomischen Wertes des Finanzinstruments herangezogen.

Beim Kauf eines Titels wird geprüft, welche Börse der liquideste Handelsplatz für den jeweiligen Titel ist. Der Kurs dieser Börse wird zur Bewertung herangezogen. Für alle gelisteten Titel wird täglich über eine automatische Anbindung an die Server von Daten Providern (u.a. Reuters) der Schlusskurs des Vortages eingespielt. Vor jedem Quartalsabschluss wird wiederum eine Prüfung der Liquidität der einzelnen Bör-

senplätze vorgenommen. Ziel ist es, immer den Kurs der Börse für die Bewertung heranzuziehen, an der das größte Handelsvolumen vorliegt. Sofern lediglich wenig liquide Börsen vorhanden sind, wird ein von Reuters ermittelter Mischkurs aller Börsen zur Bewertung angesetzt.

Sofern keine Kursnotierung vorliegt, sind Bewertungsmodelle zur Ermittlung des ökonomischen Wertes erforderlich. Die folgende Übersicht stellt die von der Gesellschaft verwendeten Bewertungsmodelle zur Ermittlung des ökonomischen Marktwertes (sofern keine Kursnotierung in aktiven Märkten vorliegt) dar. Sie enthält auch Bewertungsmodelle zu Assetklassen, die im Berichtsjahr nicht im Bestand waren.

Position	Parameter	Preismodell
Aktien - nicht notiert	Zukünftige Zahlungsströme (Dividenden, ausschüttungsfähiger Jahresüberschuss etc.), emittentenspezifische Termin- und Kassarenditekurve	Barwertmethode
Staatsanleihen	Emittentenspezifische Termin- und Kassarenditekurve, instrumentabhängige Liquiditätsprämie (Geld-Brief-Spanne; sofern nicht vorhanden approximiert mit Hilfe des Ausfallrisikos, Ausgabebetrags, ausstehenden Betrags, Geld-Brief-Spanne vergleichbarer Instrumente und der Restlaufzeit)	Barwertmethode
Unternehmensanleihen	Emittentenspezifische Termin- und Kassarenditekurve, instrumentabhängige Liquiditätsprämie (Geld-Brief-Spanne; sofern nicht vorhanden approximiert mit Hilfe des Ausfallrisikos, Ausgabebetrags, ausstehenden Betrags, Geld-Brief-Spanne vergleichbarer Instrumente und der Restlaufzeit)	Barwertmethode
Strukturierte Schuldtitel (Zinsrisiken)	Niveau und Form der Renditekurve, Mittelwertrückkehr zwischen zwei stochastischen Prozessen und der Korrelation zweier Brownscher Bewegungen	Heath Jarrow Morton - 2 Factor Hull White Model
Strukturierte Schuldtitel (Aktienrisiken)	Implizite und geschätzte Volatilitäten, Korrelationen, emittentenspezifische Termin- und Kassazinskurve	Erweiterung des Black Scholes Merton-Modells
Organismen für gemeinsame Anlagen	Rücknahmekurse bzw. emittentenspezifische Termin- und Kassazinskurve, instrumentabhängige Liquiditätsprämie (Geld-Brief-Spanne; sofern nicht vorhanden approximiert mit Hilfe des Ausfallrisikos, Ausgabebetrags, ausstehenden Betrags, Geld-Brief-Spanne vergleichbarer Instrumente und der Restlaufzeit)	Barwertmethode
Derivate (Zinsrisiken)	Niveau und Form der Renditekurve, Mittelwertrückkehr zwischen zwei stochastischen Prozessen und der Korrelation zweier Brownschen Bewegungen	Heath Jarrow Morton - 2 Factor Hull White Model
Derivate (Aktienrisiken)	Implizite und geschätzte Volatilitäten, Korrelationen, emittentenspezifische Termin- und Kassazinskurve	Erweiterung des Black Scholes Merton-Modells
Derivate (Wechselkursrisiken)	Niveau und Form der Renditekurve, Mittelwertrückkehr zwischen zwei stochastischen Prozessen und der Korrelation zweier Brownschen Bewegungen	Heath Jarrow Morton - 2 Factor Hull White Model
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	Nicht anwendbar. Auf Grund der Laufzeit der Einlagen wird der Nennwert als eine angemessene Näherung des ökonomischen Wertes erachtet	Nennwert inkl. Stückzinsen
Sonstige Anlagen	Emittentenspezifische Termin- und Kassarenditekurve, instrumentabhängige Liquiditätsprämie (Geld-Brief-Spanne; sofern nicht vorhanden approximiert mit Hilfe des Ausfallrisikos, Ausgabebetrags, ausstehenden Betrags, Geld-Brief-Spanne vergleichbarer Instrumente und der Restlaufzeit)	Barwertmethode
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	Zukünftige Zahlungsströme, emittentenspezifische Termin- und Kassarenditekurve	Barwertmethode
Darlehen und Hypotheken (ohne Policendarlehen)	Emittentenspezifische Termin- und Kassarenditekurve, instrumentabhängige Liquiditätsprämie, emittentenspezifische Kreditabschläge	Barwertmethode
Policendarlehen	Aus Wesentlichkeitsgründen wird der handelsrechtliche Wert als eine angemessene Näherung des ökonomischen Wertes erachtet	Fortgeführte Anschaffungskosten

Handelsrechtliche Bewertung der anderen Anlagen sowie der Darlehen und Hypotheken

Aktien

Handelsrechtliche Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen, die das SII-Beteiligungskriterium (20% Anteilsbesitz) nicht erfüllen, werden entsprechend der oben bei den Anteilen an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen beschriebenen Methodik bewertet.

Aktien, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen, werden handelsrechtlich gemäß § 341b Abs. 2 HGB i.V.m. § 253 Abs. 3 HGB nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften bewertet. Zur Feststellung, ob eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung der betreffenden Vermögenswerte vorliegt und somit eine außerplanmäßige Abschreibung nach § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB vorzunehmen ist, werden zunächst die Zeitwerte der letzten sechs Monate herangezogen. Eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung ist grundsätzlich gegeben, wenn der Zeitwert der einzelnen Aktien in diesem Zeitraum durchgehend weniger als 80% des Buchwertes zum Bewertungsstichtag beträgt. Sofern nach den obigen Kriterien eine Abschreibung erforderlich ist, wird grundsätzlich auf den Kurswert zum 31. Dezember 2016 oder einen darüber liegenden beizulegenden Wert abgeschrieben.

Aktien, die nicht dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen, werden handelsrechtlich nach den für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften nach § 341b Abs. 2 HGB i.V.m. § 253 Abs. 4 HGB (strenges Niederstwertprinzip) bewertet.

Anleihen

Anleihen in Form von Inhaberschuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen, werden handelsrechtlich gemäß § 341b Abs. 2 HGB i.V.m. § 253 Abs. 3 HGB nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften bewertet. Zur Feststellung einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB werden die Papiere auf ihre Bonität hin überprüft. Im Rahmen der Bonitätsprüfung werden neben der Kreditwürdigkeit des Emittenten ggf. bestehende Sicherheiten und zum Stichtag eingetretene oder erwartete Zinsausfälle berücksichtigt. Abschreibungen aufgrund einer dauerhaften Wertminderung erfolgen nur, wenn nicht mehr mit einer vollständigen Zahlung der vertraglichen Rückflüsse gerechnet wird. Bei über pari erworbenen Wertpapieren wird das Agio über die Laufzeit amortisiert. Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, die nicht dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen, werden nach den für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften nach § 341b Abs. 2 HGB i.V.m. § 253 Abs. 4 HGB (strenges Niederstwertprinzip) bewertet.

Anleihen in Form von Schuldscheindarlehen werden handelsrechtlich mit den fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode nach § 341c Abs. 3 HGB angesetzt. Namensschuldverschreibungen werden mit dem Nennwert nach § 341c Abs. 1 HGB angesetzt. Zur Feststellung einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB werden die Papiere auf ihre Bonität hin überprüft. Im Rahmen der Bonitätsprüfung werden neben der Kreditwürdigkeit des Emittenten ggf. bestehende Sicherheiten und zum Stichtag eingetretene oder erwartete Zinsausfälle berücksichtigt. Abschreibungen aufgrund einer dauerhaften Wertminderung erfolgen nur, wenn nicht mehr mit einer vollständigen Zahlung der vertraglichen Rückflüsse gerechnet wird. Hier ausgewiesene Ausleihungen an verbundene Unternehmen werden analog bewertet.

Organismen für gemeinsame Anlagen

Anteile an Investmentvermögen, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen, werden handelsrechtlich gemäß § 341b Abs. 2 HGB i.V.m. § 253 Abs. 3 HGB nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften bewertet. Zur Feststellung einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung werden die Anteile an Investmentvermögen grundsätzlich als eigenständige Bewertungsobjekte betrachtet. Für Aktienfonds wird grundsätzlich eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung angenommen, wenn der Zeitwert in den letzten sechs Monaten durchgehend weniger als 80% des Buchwertes

bzw. bei Publikumsrentenfonds weniger als 90% des Buchwertes betrug. Bei reinen Rentenspezialfonds werden zur Feststellung einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung die im Fonds enthaltenen Rentenpapiere auf ihre Bonität hin überprüft. Bei gemischten Spezialfonds wird auf die im Fonds enthaltenen Wertpapiere abgestellt. Im Rahmen der Bonitätsprüfung werden neben der Kreditwürdigkeit des Emittenten ggf. bestehende Sicherheiten und zum Stichtag eingetretene oder erwartete Zinsausfälle berücksichtigt. Abschreibungen aufgrund einer dauerhaften Wertminderung erfolgen nur, wenn nicht mehr mit einer vollständigen Zahlung der vertraglichen Rückflüsse gerechnet wird. Sofern nach den obigen Kriterien eine Abschreibung erforderlich ist, wird grundsätzlich auf den Kurswert zum 31. Dezember 2016 oder einen darüber liegenden beizulegenden Wert abgeschrieben.

Anteile an Investmentvermögen, die nicht dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen, werden handelsrechtlich nach den für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften nach § 341b Abs. 2 HGB i.V.m. § 253 Abs. 4 HGB (strenges Niederstwertprinzip) bewertet.

Derivate

Im Rahmen der Zugangsbewertung werden derivative Finanzinstrumente handelsrechtlich in Höhe einer ggf. geleisteten oder erhaltenen Ausgleichszahlung aktiviert bzw. passiviert. Derivative Finanzinstrumente die Bestandteil einer Bewertungseinheit nach § 254 HGB sind, werden handelsrechtlich im Rahmen der Folgebewertung nach der Einfrierungsmethode bewertet. Bei der Einfrierungsmethode wird die Wertänderung eines Derivats buchhalterisch nicht erfasst, sofern sie kompensatorisch zur Wertänderung des Grundgeschäfts wirkt. Derivative Finanzinstrumente, die bilanziell nicht Bestandteil einer Bewertungseinheit sind, werden im Rahmen der Folgebewertung unter Beachtung des § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB bewertet.

Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten

Die Einlagen werden handelsrechtlich mit dem Nennwert angesetzt.

Sonstige Anlagen

Die hier ausgewiesenen Anlagen werden handelsrechtlich überwiegend nach § 341b Abs. 2 HGB i.V.m. § 253 Abs. 4 HGB (strenges Niederstwertprinzip) bewertet. Ein kleiner Teil der hier ausgewiesenen Anlagen wird gemäß § 341b Abs. 2 HGB i.V.m. § 253 Abs. 3 HGB nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften bewertet.

Darlehen und Hypotheken

Hypotheken-, Grundschul- und Rentenschuldforderungen werden handelsrechtlich mit den fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode nach § 341c Abs. 3 HGB angesetzt. Zur Feststellung einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB werden die Papiere auf ihre Bonität hin überprüft. Im Rahmen der Bonitätsprüfung werden neben der Kreditwürdigkeit des Emittenten ggf. bestehende Sicherheiten und zum Stichtag eingetretene oder erwartete Zinsausfälle berücksichtigt. Abschreibungen aufgrund einer dauerhaften Wertminderung erfolgen nur, wenn nicht mehr mit einer vollständigen Zahlung der vertraglichen Rückflüsse gerechnet wird. Darüber hinaus werden für die Hypotheken-, Grundschul- und Rentenschuldforderungen zur weiteren Risikovor-sorge Pauschalwertberichtigungen gebildet.

§ 341b Abs. 2 HGB im handelsrechtlichen Jahresabschluss

In den Anlagen der Solvabilitätsübersicht sind Kapitalanlagen enthalten, die handelsrechtlich grundsätzlich nach den Vorschriften für das Umlaufvermögen zu bilanzieren wären, die aber, da sie dauernd dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft dienen, handelsrechtlich nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften bewertet werden (§ 341b Abs. 2 in Verbindung mit § 253 Abs. 3 HGB). Der handelsrechtliche Buchwert dieser Kapitalanlagen beläuft sich zum Bewertungsstichtag auf 1.962.962 Tsd. €.

Wesentliche Bewertungsunterschiede zw. ökonomischem Wert und handelsrechtlichem Buchwert

Die wesentlichen Bewertungsunterschiede bei den anderen Anlagen sowie den Darlehen und Hypotheken zwischen den ökonomischen und handelsrechtlichen Werten resultierten aus der Durchbrechung des handelsrechtlichen Realisationsprinzips (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB) bei den Anleihen. Der ökonomische Wert legt somit die stillen Reserven und stillen Lasten offen, die zwischen dem handelsrechtlichen Wert und dem zum Stichtag ermittelten ökonomischen Wert bestehen.

Die Abweichung bei den Derivaten ergab sich i.W. aus der Wahl der Einfrierungsmethode für die Derivate, die Bestandteil einer Bewertungseinheit nach § 254 HGB sind.

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Die Rückversicherungsanteile (Anteile der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen) werden auf der Grundlage der Rückversicherungsverträge ermittelt. Die Abweichung zwischen Solvabilitätsübersicht und Handelsbilanz resultiert aus der Umbewertung der Bruttoverpflichtung. In diesem Zusammenhang wird auf Abschnitt D.2 verwiesen. Im handelsrechtlichen Jahresabschluss werden die Rückversicherungsanteile formell nicht als Vermögenswert sondern als Minderung der versicherungstechnischen Rückstellung auf der Passivseite offen ausgewiesen.

Depotforderungen

Die Depotforderungen werden handelsrechtlich mit dem Nennwert angesetzt. Dies wird als eine angemessene Näherung des ökonomischen Wertes erachtet.

Forderungen gegenüber Versicherungen und Versicherungsvermittlern

Forderungen an Versicherungsnehmer und Versicherungsvermittler werden mit dem Nennwert bilanziert. Hierbei werden Einzel- bzw. Pauschalwertberichtigungen vorgenommen. Die Pauschalwertberichtigungen werden in Höhe der nach dem Bilanzstichtag voraussichtlich eintretenden Ausfälle mittels Erfahrungssätzen der Vorjahre gebildet.

Bei den Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern und Versicherungsvermittlern wird mit Blick auf die kurze Laufzeit der Forderungen der handelsrechtliche Buchwert als eine angemessene Näherung des ökonomischen Wertes erachtet.

Forderungen gegenüber Rückversicherern

Die Abrechnungsforderungen werden handelsrechtlich mit dem Nennwert angesetzt. Mit Blick auf die kurze Laufzeit der Forderungen wird der handelsrechtliche Buchwert als eine angemessene Näherung des ökonomischen Wertes erachtet.

Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Die Forderungen werden handelsrechtlich mit dem Nennwert aktiviert. Hierbei werden Einzel- bzw. Pauschalwertberichtigungen vorgenommen. Der Unterschiedsbetrag in der Vermögenswerteübersicht zwischen handelsrechtlichem Buchwert und ökonomischen Wert ist im Wesentlichen dadurch bestimmt, dass der Schuldbeitritt der Generali Deutschland AG zu Verpflichtungen der betrieblichen Altersversorgung unserer Gesellschaft in der Handelsbilanz als Nettoausweis gezeigt wird und in der Solvabilitätsübersicht als Bruttoausweis. D. h. in der Solvabilitätsübersicht sieht man eine Bilanzverlängerung in Höhe von ca. 225 Mio. € deren aktiver Teil unter den Forderungen ausgewiesen wird.

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Handelsrechtlich erfolgt der Ansatz mit dem Nennwert. Dieser wird als angemessene Näherung des ökonomischen Wertes erachtet.

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Die sonstigen Vermögenswerte werden handelsrechtlich mit dem Nennwert aktiviert. Dieser Wert wird als angemessene Näherung des ökonomischen Werts erachtet.

D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

D. 2.1 Gegenüberstellung der ökonomischen und handelsrechtlichen Werte

Ökonomischer Wert

	Kranken	Leben	Nichtlebensversicherung (ohne Kranken)							Kranken	Leben	
	Berufsunfähigkeits-/ Unfallversicherung	Unfallversicherung mit Beitragsrückgewähr	Kraftfahrzeug Haftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrzeugversicherung	See-, und Transportversicherung	Luftfahrt- Sachversicherungen	Feuer- und andere Versicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung	Beistand	RentenDR Unfall	RentenDR Haftpflicht
Ökonomischer Wert	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
Bruttobetrag	198.962	102.106	688.227	52.113	35.144	274.808	270.865	12.587	5.690	98.552	107.074	
Rückversicherungsanteil nach Anpassung für erwartete Ausfälle	64.359	0	157.729	6.301	2.729	18.569	89.546	11.642	1.089	25.884	61.237	
Nettobetrag	134.603	102.106	530.497	45.812	32.415	256.239	181.319	945	4.601	72.667	45.837	
davon Prämienrückstellung	-2.895	0	31.816	21.549	964	113.736	9.566	0	860	0	0	
	6.392	0	-485	2.175	299	1.706	6.397	0	0	0	0	
davon Schadenrückstellung	-9.287	0	32.301	19.374	665	112.029	3.169	0	860	0	0	
	198.693	0	633.900	29.572	33.424	152.575	252.403	12.451	4.754	97.259	104.681	
	57.903	0	158.145	4.091	2.422	16.862	83.038	11.642	1.089	25.884	61.237	
davon Risikomarge	140.790	0	475.755	25.481	31.002	135.713	169.365	808	3.665	71.375	43.443	
davon Rückstellungen für nicht modellierte Teilportfolien	2.929	0	20.962	750	706	7.632	8.550	137	73	1.293	2.393	
	235	102.106	1.549	242	50	865	346	0	3	0	0	
	64	0	70	36	8	0	111	0	0	0	0	
	171	102.106	1.479	206	42	865	235	0	3	0	0	

Handelsrechtlicher Wert

	Nichtlebensversicherungs- sicherung (ohne Kranken)							Kranken		Leben	
	Berufsunfähig- keits-/ Unfallver- sicherung	Unfallversiche- rung mit Beitragsrückge- währ	Kraftfahrzeug mit Haftpflicht- versicherung	Sonstige Kraftfahr- versicherung	See-, Luftfahrt- und Transport- versicherung	Feuer- andere Sach- Haftpflicht- versicherung	Allgemeine Haftpflicht- versicherung	Kredit- Kautions- versicherung	und Beistand	RentenDR Unfall	RentenDR Haftpflicht
Handelsrechtlicher Wert	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
Nichtlebensversicherungsverpflichtungen											
Bruttobetrag	284.195	105.961	978.943	113.523	45.175	448.304	445.918	12.431	6.061	99.942	94.512
Rückversicherungsanteil	83.683	0	227.499	8.590	2.784	21.303	139.704	11.643	1.100	27.694	57.293
Nettobetrag	200.512	105.961	751.444	104.933	42.391	427.001	306.214	789	4.961	72.248	37.219
davon Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle											
Bruttobetrag	262.216	0	892.858	42.268	33.667	202.013	386.387	12.431	4.722	99.942	94.512
Rückversicherungsanteil	79.559	0	223.686	5.853	2.448	20.627	128.820	11.643	1.100	27.694	57.293
Nettobetrag	182.658	0	669.173	36.415	31.219	181.386	257.568	789	3.622	72.248	37.219
davon Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen	0	0	68.312	51.477	10.519	128.581	8.237	0	452		
davon Deckungsrückstellung											
Bruttobetrag	0	92.411	0	0	0	0	0	0	0		
Rückversicherungsanteil	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
Nettobetrag	0	92.411	0	0	0	0	0	0	0		
davon andere versicherungstechnische Rückstellun- gen											
Bruttobetrag	21.978	13.550	17.772	19.777	989	117.709	51.293	0	887		
Rückversicherungsanteil	4.124	0	3.814	2.736	336	676	10.884	0	0		
Nettobetrag	17.854	13.550	13.959	17.041	653	117.033	40.409	0	887		

D.2.2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für die ökonomischen Werte

Grundlagen der ökonomischen Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen

Die versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvabilitätsübersicht gemäß Solvency II spiegeln den ökonomischen Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen wider. Dieser bildet zusammen mit dem ökonomischen Wert der Vermögenswerte die Basis für die Berechnung der ökonomischen Eigenmittel der Gesellschaft.

Die versicherungstechnischen Rückstellungen der Gesellschaft in der Solvabilitätsübersicht werden als Summe aus dem besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellungen (Best Estimate Liability, BEL) und der Risikomarge ermittelt (s.u.).

Hierbei wird die BEL als Differenz aller zukünftiger Ein- und Auszahlungen berechnet, die sich aus einer Abwicklung des Versicherungsbestandes zum Bewertungsstichtag unter realistischen versicherungsmathematischen Annahmen ergeben. Dabei werden alle erwarteten Entwicklungen (darunter wirtschaftliche, medizinische, soziale und demografische Veränderungen) in die zukünftigen Zahlungsströme einbezogen.

Die Abzinsung der Ein- und Auszahlungen erfolgt mit der marktnahen Zinskurve gemäß Solvency II (siehe Angaben zur maßgeblichen Zinskurve im Abschnitt „Zinskurve“).

Die Berechnung der BEL wird brutto vor Rückversicherung durchgeführt. Anschließend folgt eine Überleitung zum besten Schätzwert der Netto-Rückstellungen, aus der sich entsprechend auch die einforderbaren Beträge aus Rückversicherung ergeben (für Einzelheiten zu den Brutto- und Nettoberechnungen bei den einzelnen Teilrückstellungen siehe den nachfolgenden Abschnitt „Daten und Methoden“).

Abschließend werden die einforderbaren Beträge noch um den erwarteten Rückversicherungsausfall gekürzt, der sich am zweitbesten externen Rating des jeweiligen Rückversicherers bemisst.

Daten und Methoden

Die verwendeten Daten und Methoden zur ökonomischen Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen sind rückstellungsspezifisch und hängen von Art und Umfang der zugrundeliegenden Versicherungsverpflichtungen ab. Gemäß Solvency II wird zwischen Lebens- und Nichtlebensversicherungsverpflichtungen unterschieden.

Die Rückstellungen für Nichtlebensversicherungsverpflichtungen unterteilen sich in Schaden- und Prämienrückstellungen:

- Die Schadenrückstellung ist die Rückstellung für die zum Bewertungsstichtag eingetretenen, aber noch nicht vollständig regulierten Schäden. Dabei ist es unerheblich, ob die Schäden bereits gemeldet wurden.
- Die Prämienrückstellung ist die Rückstellung für zukünftige Schäden aus Verträgen, die entweder bereits in Kraft sind, oder für die zum Stichtag zumindest eine rechtliche Verpflichtung zur zukünftigen Gewährung von Versicherungsschutz besteht.

Die Rückstellungen für Lebensversicherungsverpflichtungen umfassen wiederum die Rückstellungen für den kapitalbildenden Teil des UBR-Geschäfts sowie die Rückstellung für anerkannte HUK-Rentenfälle.

Der beste Schätzwert wird mit Hilfe von Annahmen und Methoden ermittelt, die im Folgenden getrennt nach den einzelnen Rückstellungen dargestellt werden.

Nichtlebensversicherungsverpflichtungen - Schadenrückstellungen

Zur Bewertung der Schadenrückstellungen wird der Schadenbestand der Generali Versicherung AG in mehrere Teilportfolien unterteilt. Jedes Teilportfolio wird dabei so gewählt, dass es eine homogene Risikogruppe im Sinne von Solvency II darstellt, d.h. dass die zugrundeliegenden Risiken gleichartig hinsichtlich der Art der Deckungszusagen und anderer Eigenschaften wie Dauer und Charakter der Schadenabwicklung sind.

Die Methode zur Ermittlung des undiskontierten besten Schätzwertes für die Schadenrückstellung ist (teil-)portfoliospezifisch und abhängig davon, ob das jeweilige Teilportfolio aus Gesellschaftssicht als wesentlich eingestuft wird und ob die Voraussetzungen zur Anwendung aktuarieller Methoden erfüllt sind. Zu diesen Voraussetzungen zählt insbesondere die Verfügbarkeit geeigneter, angemessener und vollständiger Daten. Teilportfolien, die diese Kriterien erfüllen, werden aktuariell modelliert, d.h. ihr bester Schätzwert wird mit Hilfe von aktuariellen Methoden und Verfahren ermittelt, welche im später folgenden gleichnamigen Unterabschnitt „Aktuarielle Methoden“ eingehender beschrieben werden.

Per 31. Dezember 2016 finden sich modellierte Teilportfolien in den folgenden Geschäftsbereichen gemäß Solvency II:

- Berufsunfähigkeitsversicherung / Unfallversicherung
- Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung
- Sonstige Kraftfahrtversicherung
- Feuer- und andere Sachversicherungen
- Allgemeine Haftpflichtversicherung

Für Teilportfolien, die nicht aktuariell modelliert werden, wird als bester Schätzwert der Rückstellungswert nach IFRS 4 angesetzt, wie er auch in den Konzernabschluss der Assicurazioni Generali S.p.A. einfließt.

Per 31.12.2016 werden nur einige wenige Teilportfolien der Generali Versicherung AG nicht aktuariell modelliert. Ihr Volumen ist aus Gesellschaftssicht vernachlässigbar.

Eine Sonderrolle innerhalb der nicht aktuariell modellierten Teilportfolien nimmt „Global Corporate and Commercial“ (GC&C) in den Geschäftsbereichen „Feuer- und andere Sachversicherungen“ und „Allgemeine Haftpflichtversicherung“ ein. Bei GC&C handelt es sich um ein neues Geschäftssegment im Industrieversicherungsbereich, das von der Generali Versicherung AG in 2016 aufgenommen wurde. Angesichts der damit verbundenen Herausforderung, ausreichende Zeitreihen zur Analyse der Schadenabwicklung bereitzustellen, lassen sich derzeit noch keine geeigneten aktuariellen Verfahren anwenden. Da die Regulierung der Schäden und Festsetzung der Einzelfallreserven durch Experten im Bereich der Industrieversicherung erfolgt, andererseits die Schäden vollständig per Rückversicherung an die United Kingdom Branch der Assicurazioni Generali S.p.A. zediert werden und somit netto kein Aufwand bei der Generali Versicherung AG verbleibt, ist die vereinfachte Bewertung der zu GC&C gehörenden Teilportfolien mittels Übernahme der handelsrechtlichen Rückstellung zum derzeitigen Zeitpunkt angemessen.

Die erforderlichen Prozessschritte zur Ermittlung des undiskontierten besten Schätzwertes für die Schadenrückstellung der modellierten Teilportfolien werden im Folgenden dargestellt.

Schadendaten

Aktuarielle Analysen zur Ermittlung der Endschaadenstände nach Abwicklung basieren auf sog. „Schadendreiecken“. Diese werden aus historischen Schadendaten zu Zahlungen und Aufwendungen bereits angefallener Schäden des jeweiligen Teilportfolios gebildet, getrennt nach Anfall- und Abwicklungsjahren und jeweils brutto vor Rückversicherung.

Die Schadendreiecke enthalten keine Zahlungen und Aufwendungen für nicht direkt zurechenbare Schadenregulierungskosten, lediglich direkt zurechenbare Schadenregulierungskosten werden berücksichtigt. Für die nicht direkt zurechenbaren Schadenregulierungskosten erfolgt neben der Diskontierung keine aktuarielle Umbewertung der Rückstellung, die sich unter Beachtung von IFRS 4 und den handelsrechtlichen Vorschriften ergibt.

Die Qualität der zugrundeliegenden Schadendaten wird im Rahmen des Lieferprozesses von der Gesellschaft bestätigt und durch die Versicherungsmathematische Funktion überprüft. Insgesamt wird die Datengrundlage mit Blick auf Proportionalität, Materialität und Vollständigkeit als angemessen erachtet.

Aktuarielle Methoden

Die aktuariellen Methoden werden in Methodikpapieren und Richtlinien der Generali Gruppe beschrieben und sind im Reservierungstool ResQ® des Anbieters Willis Towers Watson implementiert, welches gruppenweit zum Einsatz kommt. Die Generali Versicherung AG verwendet im Wesentlichen das verallgemeinerte Schadenreservierungsverfahren (Übergangsfaktorenmodell). Dieses Verfahren basiert auf einer Analyse der kumulierten Schadenzahlungen und der kumulierten Schadenaufwendungen unter Annahme eines im Zeitablauf weitgehend stabilen Abwicklungsmusters.

Das stabile Abwicklungsverhalten lässt sich mit einer hinreichend langen Datenreihe bestätigen, da die strategische Ausrichtung der Generali Versicherung AG seit mehreren Jahren stabil ist und auch weiterhin primär auf das Privatkundengeschäft fokussiert. Die Operationalisierung dieser Geschäftsausrichtung erfolgt im Rahmen der sog. Underwriting Authorities (Zusammenspiel aus Risikostrategie, Underwriting Policy und Guidelines sowie Operating Limit Handbuch).

Inflation

In der Bewertung wird auf eine retrograde und prospektive Inflationierung verzichtet, da die in den Schadendaten enthaltene, tatsächlich eingetretene Inflation durch die verwendeten Schadenreservierungsverfahren implizit fortgeschrieben wird. Diesem Vorgehen liegt die Annahme zugrunde, dass die künftige Schadeninflation angemessen aus der in der Vergangenheit beobachteten geschätzt wird. Diese erscheint in Anbetracht des in der Vergangenheit vergleichsweise stabilen Inflationsumfelds in Deutschland gerechtfertigt.

Backtesting und Veränderungsanalyse

Um die Methoden und Annahmen zur Ermittlung des besten Schätzwertes zu überprüfen bzw. zu bestätigen, werden verschiedene aktuarielle Tools verwendet. Diese ermöglichen Backtesting und Sensitivitätsanalysen (z.B. Vergleich tatsächlicher Werte mit prognostizierten Werten, Sensitivitätsanalysen bzgl. Ein- und Ausschluss einzelner Übergangsfaktoren) sowie weitere Veränderungsanalysen (Vergleich der Schadenrückstellung des aktuellen Jahres mit den geschätzten Werten des Vorjahres, Vergleich der Schadenquote eines Anfalljahres mit den prognostizierten Werten des Vorjahres). Diese dienen zur Identifikation der Treiber der Veränderung der Schätzungen der Endschadenstände nach Abwicklung im Zeitablauf sowie zur Beurteilung des letztjährigen Bewertungsmodells. Diese Informationen und weitere Analysen fließen u.a. in den Bericht der Versicherungsmathematischen Funktion ein.

Überleitung zu den Netto-Schadenrückstellungen

Der beste Schätzwert für die Brutto-Schadenrückstellungen wird per faktorbasiertem Ansatz auf den besten Schätzwert der Netto-Schadenrückstellungen übergeleitet.

Nichtlebensversicherungsverpflichtungen - Prämienrückstellungen

Bei der Bestimmung der Prämienrückstellung werden Verpflichtungen sowohl für den Zeitraum, der durch die Beitragsüberträge abgedeckt ist, als auch für den darüber hinausgehenden Zeitraum innerhalb der ökonomischen Vertragsgrenzen betrachtet. Hierbei ergeben sich die Vertragsgrenzen aus dem jeweils früheren der folgenden beiden Zeitpunkte:

- Laufzeitende des Vertrages und
- Zeitpunkt, an dem das Unternehmen die Möglichkeit hat, den Vertrag zu kündigen bzw. die Prämie für den einzelnen Versicherungsnehmer den Risiken entsprechend anzupassen.

Zukünftiges Neu- oder Ersatzgeschäft wird nicht berücksichtigt.

Analog zur Segmentierung bei der Bewertung der Schadenrückstellung findet auch bei den Prämienrückstellungen eine Einteilung nach modellierten und nicht modellierten Teilportfolien statt.

Aktuarielle Methoden

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich zunächst auf die modellierten Teilportfolien.

Für den Teil der Verpflichtungen, die den Beitragsüberträgen zuzuordnen ist, ergibt sich der undiskontierte beste Schätzwert als Summe aus den beiden folgenden Komponenten:

- Schadenbezogene Komponente: Dazu werden die Beitragsüberträge nach IFRS 4 mit einer endabgewickelten Schadenquote multipliziert, um den Anforderungen einer Bewertung zum Best Estimate gerecht zu werden.
- Verwaltungskostenbezogene Komponente: Dazu werden die Beitragsüberträge nach IFRS 4 mit einer Verwaltungskostenquote multipliziert.

Für den über die Beitragsüberträge hinausgehenden Zeitraum ergibt sich der undiskontierte beste Schätzwert als Summe aus den folgenden Zahlungsströmen (jeweils unter Beachtung des Stornoverhaltens):

- Zukünftige Beiträge aus mehrjährigen Verträgen nach Abgrenzung der Beitragsüberträge.
- Zukünftige endabgewickelte Schadenaufwendungen (abzgl. Regresse und Provenues). Diese basieren auf den zukünftigen Beiträgen und den erwarteten Schadenquoten.
- Zukünftige Schadenregulierungs- und Verwaltungskosten sowie Abschlusskosten, sofern sie sich auf das jeweilige Teilportfolio beziehen.

Grundlegende Annahme bei der Bestimmung der zukünftigen Kosten ist, dass für den Zeitraum der Beitragsüberträge keine weiteren Abschlusskosten anfallen, während im mehrjährigen Teil durchaus Kosten anfallen. Letztere werden den Abschlusskosten zugeordnet, wie etwa Bestandspflegeprovisionen oder auch Werbungskosten, die zur Stornovermeidung führen. Bei der Fortführung des eingeschlagenen Vertriebs- und Produktmix sind die Annahmen anhand der Vergangenheit valide prognostizierbar. Auch im Hinblick auf die Bewertung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherung ist dies angemessen, da das Rückversicherungsprogramm in den zurückliegenden Jahren weitestgehend stabil war und zum Bewertungszeitraum keine Änderungen bekannt sind. Etwaige zukünftige Beitragserhöhungen aus Beitragsanpassungsklauseln sind nicht abgebildet, da diese über mehrere Jahre hinweg nicht valide prognostizierbar sind.

Inkludiert sind dabei auch Verträge, die noch nicht begonnen haben, an die das Versicherungsunternehmen aber bereits gebunden ist.

Für die nicht aktuariell modellierten Teilportfolien wird in der oben beschriebenen Rechnung lediglich der Zeitraum der Beitragsüberträge betrachtet, so dass für den zukünftigen Teil implizit eine erwartete Combined Ratio von 100% angenommen wird.

Überleitung zu den Netto-Prämienrückstellungen

Das oben erwähnte Vorgehen wird ebenfalls zur Ermittlung des besten Schätzwertes für die Netto-Prämienrückstellungen herangezogen. Dabei werden die entsprechenden Nettogrößen (Netto-Combined Ratio, Netto-Beiträge) verwendet.

Lebensversicherungsverpflichtungen

Beim UBR-Geschäft wird aus Materialitätsgründen der handelsrechtliche Wert der Deckungsrückstellung für die Solvabilitätsübersicht übernommen. Bei den HUK-Renten wird die handelsrechtliche Rentendeckungsrückstellung unter Berücksichtigung aktueller Erwartungen hinsichtlich der Lebenserwartung, der Kosten und der jeweiligen vorgegebenen Zinsstrukturkurve umbewertet.

Backtesting und Veränderungsanalyse

Im Falle der Rückstellungen für HUK-Renten werden Veränderungsanalysen durchgeführt, um die Entwicklung in ökonomisch bedingte und bestandsinduzierte Effekte aufzuteilen. Darüber hinaus werden Sensitivitätsanalysen hinsichtlich einer Veränderung der zugrundeliegenden Zinskurve sowie der Sterblichkeit durchgeführt.

Risikomarge

Die Risikomarge spiegelt Kapitalbindungskosten wieder, die bei einer Bestandsübertragung dem aufnehmenden Versicherungsunternehmen dadurch entstehen, dass es für die verbleibende Restlaufzeit des übertragenen Bestandes zusätzliches Risikokapital vorhalten muss.

Die Risikomarge entspricht damit den Kapitalkosten der unvermeidbaren Risiken. Einzubeziehen sind dabei Risiken, die weder am Kapitalmarkt abgesichert, noch durch andere strategische Entscheidungen ausgeschlossen werden können, i.a. versicherungstechnische und operationelle Risiken sowie Ausfallrisiken aus Rückversicherungsbeziehungen. Zur Ermittlung der Risikomarge wird in einer Run-Off-Betrachtung des Bestandes der Risikokapitalbedarf für die unvermeidbaren Risiken im Zeitverlauf bestimmt und mit einem fixen Kapitalkostensatz („Cost of Capital“, CoC) von 6% multipliziert.

Die Risikomarge entspricht dann dem risikofreien Barwert der im Zeitverlauf auf das benötigte Risikokapital anfallenden Kapitalkosten. Für die Ermittlung der Risikomarge erfolgt die Berechnung des Risikokapitals vereinfacht durch Fortschreibung der Risikokapitalien für die zugrundeliegenden Risiken anhand eines der Wesensart des jeweiligen Risikos entsprechenden Risikotreibers.

Angemessenheit der verwendeten Daten und Methoden

Zur Sicherstellung der Anforderungen an die Datenqualität im gesamten Berechnungsprozess hat die Assicurazioni Generali S.p.A. eine Richtlinie und sog. Operating Guidelines zur Datenqualität etabliert. Diese sehen eine enge Zusammenarbeit zwischen der IT und den einzelnen Fachbereichen vor und definieren einen Prozess sowie Rollen und Verantwortlichkeiten zur Sicherstellung der Datenqualität.

Die Angemessenheit der verwendeten Methoden zur Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Solvency II (vgl. § 31 Abs. 1 VAG) wird regelmäßig im Rahmen der jährlichen Berichterstattung der Versicherungsmathematischen Funktion bestätigt.

Im Hinblick auf die zu modellierenden Komponenten, die Art des betriebenen Geschäfts und die daraus resultierenden Risiken sind somit die verwendeten Methoden und Daten angemessen und erfüllen die Anforderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

Zinskurve

Für sämtliche Bewertungen im Kontext Solvency II stellt EIOPA seit Jahresbeginn 2015 alle relevanten Zinsstrukturkurven mit zusätzlichen Informationen auf monatlicher Basis zur Verfügung. Hierbei wird zwischen der Basis-Zinsstrukturkurve und der maßgeblichen Zinsstrukturkurve unterschieden, wobei letztere

die Kurve bezeichnet, welche zur Diskontierung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu verwenden ist. Die für die Generali in Deutschland maßgebliche Zinsstrukturkurve beinhaltet eine sog. Volatilitätsanpassung in Höhe von 13 Basispunkten per Jahresende 2016 (siehe Abschnitt „Volatilitätsanpassung“). Die Risikomarge hingegen wird mit der Basis-Zinsstrukturkurve ermittelt.

Wahl der Basiszinssätze und Kreditanpassung

Für jede Währung und Laufzeit werden seitens EIOPA die risikofreien Basiszinssätze hergeleitet, i.d.R. auf Basis von Swap-Zinssätzen, abzüglich einer Anpassung zur Berücksichtigung des in den Swap-Zinssätzen noch enthaltenen Kreditausfallrisikos, d.h. des im unbesicherten Interbankenmarkt enthaltenen Risikos. Die Kreditrisikoanpassung ist daher von der Bonität der Banken abhängig, die über Interbankengeschäfte die Basis für die variable Seite von Swap-Geschäften festlegen. EIOPA informiert monatlich über die Datenquelle der Swaps bzw. Staatsanleihen sowie über die Höhe der Kreditrisikoanpassung. Die für den Euro bei der Ermittlung der risikofreien Basiszinskurve verwendeten Swap-Sätze basieren auf sog. Swap Mid Rates (Mittelwert von Angebots- und Nachfrageswapsätzen) zum Tagesschlussstand an der Londoner Börse. Von diesen Marktdaten wird beim Euro eine Kreditanpassung in Höhe von 10 Basispunkten (Stand Ende 2016) über alle Laufzeiten hinweg abgezogen, um eine kreditrisikofreie Basiszinskurve zu erhalten.

Last-Liquid-Point und Extrapolation

Für die Herleitung von Zinskurven stehen in der Praxis ab einer bestimmten Laufzeit keine ausreichenden Marktdaten mehr zur Verfügung bzw. gelten ab diesem Zeitpunkt unverlässlich; für den Euro ist diese Laufzeit auf 20 Jahre (Last-Liquid-Point) festgesetzt. Für längere Laufzeiten ist eine Extrapolation der Zinskurve erforderlich, welche auf Basis von Terminzinssätzen mithilfe der sog. Smith-Wilson-Methode durchgeführt wird. Aufgrund unzureichender Marktdaten für langfristige Zinssätze, muss der Zielwert für die Extrapolation aus wirtschaftlichen Erwägungen abgeleitet werden. Als Zielwert wird ein langfristiger Gleichgewichtszins (die sog. Ultimate Forward Rate, UFR) festgelegt, der sich derzeit für den Euro als Summe aus der erwarteten Inflation (2%) und der erwarteten langfristigen Wachstumsrate für die Eurozone (2,2%) ergibt. Demnach beträgt die UFR für den Euro aktuell 4,2% und ist innerhalb eines Zeitraums von 40 Jahren, d.h. nach einer Gesamtlaufzeit von 60 Jahren, mit einer Toleranz von +/- 1 Basispunkt zu erreichen.

Volatilitätsanpassung

Die Volatilitätsanpassung wurde von der europäischen Aufsicht als Bestandteil des Maßnahmenpakets zur Bewertung langfristiger Garantien eingeführt.

Motivation für die Anwendung einer solchen Anpassung war die Feststellung, dass Unternehmen, die Versicherungsprodukte mit langfristigen Garantien anbieten (typischerweise Lebens- und Krankenversicherer), nur in eingeschränktem Maße den Wertschwankungen ihrer Kapitalanlagen ausgesetzt sind. Damit können sie diese in Kauf nehmen und müssen Verluste somit nicht realisieren. Hierbei wird unterstellt, dass der zusätzliche Zinsaufschlag auf die Zinskurve in Form der Volatilitätsanpassung von der Gesellschaft in ihrem Kapitalanlageportfolio auch tatsächlich risikofrei erwirtschaftet werden kann.

Konzeptionell entspricht die Volatilitätsanpassung dem Anteil des Spreads von Anleihen über dem risikofreien Zins, der nicht auf eine realistische Bewertung des Risikos dieser Anleihen, insbesondere des Kreditrisikos, zurückzuführen ist, und beschreibt damit eine Marktüberreibung. Die Höhe der Volatilitätsanpassung bestimmt sich auf der Grundlage der Differenz zwischen dem risikofreien Zinssatz gemäß Solvency II und der Rendite eines Referenz-Portfolios (währungs- und länderspezifisch) von Vermögenswerten von EIOPA. Diese Differenz wird um den Spread-Anteil gekürzt, der dem Ausfall- und Downgrading-Risiko entspricht (Risikoberichtigung). Die Volatilitätsanpassung beträgt 65% dieser risikoberichtigten Differenz. Die Anwendung der Volatilitätsanpassung führt zu einer Parallelverschiebung im liquiden Teil der maßgeblichen risikolosen Zinskurve. Zum Jahresende 2016 erreicht die Euro-weite VA eine Höhe von 13 Basispunkten.

Die Anwendung der Volatilitätsanpassung in den Berechnungen zur ökonomischen Bilanz muss von der jeweiligen Aufsicht genehmigt werden. Die Generali in Deutschland hat diese Genehmigung für alle Gesellschaften in 2015 erhalten und bezieht die Volatilitätsanpassung in die Solvency II-Berechnungen ein.

Nach § 40 Absatz 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) ist bei Anwendung der Volatilitätsanpassung eine Quantifizierung der Auswirkungen gefordert, die eine Änderung der Volatilitätsanpassung auf null auf die Finanzlage des Unternehmens haben würde. Die Auswirkung dieser Änderung auf den Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen der Gesellschaft wird in Abschnitt D.2.4. erörtert.

Die Auswirkungen der Nichtberücksichtigung der Volatilitätsanpassung auf die Solvenzkapitalanforderung und die anrechenbaren Eigenmittel des Unternehmens finden sich in Kapitel E.2.

Darüber hinaus nutzt die Gesellschaft bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zum Jahresende 2016 keine der Übergangsvorschriften nach § 352 VAG und § 353 VAG (sog. Transitionsals).

D.2.3 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für die handelsrechtlichen Werte

Grundlagen der handelsrechtlichen Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen

Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle

Die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle für das selbst abgeschlossene Geschäft wird für jeden bekannten Anspruch einzeln ermittelt; darüber hinaus werden für noch nicht bekannte Ansprüche aus Schadenfällen bis zum Bilanzstichtag auf den Erfahrungen der Vorjahre beruhende Spätschadenrückstellungen passiviert.

Die Rückstellung für Schadenregulierungskosten wird unter Berücksichtigung des koordinierten Ländererlasses vom 2. Februar 1973 dotiert.

Rentendeckungsrückstellungen werden unter Beachtung der §§ 341f und 341g HGB sowie der aufgrund des § 88 Abs. 3 VAG erlassenen Rechtsverordnungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet. Bei der Bildung der Rentendeckungsrückstellung werden sogenannte Zinszusatzreserven nach § 341f Abs. 2 HGB und § 5 Abs. 3 und Abs. 4 DeckRV analog berücksichtigt.

Ansprüche aus Regressen, Provenues und Teilungsabkommen werden gemäß den vertraglichen Vereinbarungen oder mit den Erwartungswerten bilanziert und von der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle abgesetzt.

Die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle im in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft wird nach den Angaben der Zedenten bilanziert. Soweit erforderlich werden angemessene Zuschläge vorgenommen.

Die Anteile der Rückversicherer an der Schadenrückstellung werden auf der Grundlage der Rückversicherungsverträge berechnet.

Schwankungsrückstellung

Die Schwankungsrückstellung wird gemäß § 341h HGB i.V.m. § 29 RechVersV sowie zugehöriger Anlage ermittelt und enthält handelsrechtlich vorgeschriebene Rückstellungen zum Ausgleich von Schwankungen im jährlichen Schadenbedarf.

Die Rückstellung für Pharmedisken wird gemäß § 341h HGB i.V.m. § 30 RechVersV berechnet oder nach Vorgabe des Pools bilanziert.

Ermittlung der handelsrechtlichen Deckungsrückstellung

Die Deckungsrückstellung wird für das selbst abgeschlossene Geschäft nach versicherungsmathematischen Grundsätzen und für das übernommene Rückversicherungsgeschäft nach den Aufgaben der Vorversicherer bilanziert. Der sich aus den getroffenen Vereinbarungen ergebende Anteil der Rückversicherer wird abgesetzt.

Bei der Bildung der Deckungsrückstellung wird gegenüber den Versicherten eingegangene Zinssatzverpflichtungen nach § 341f Abs. 2 HGB und § 5 Abs. 3 und Abs. 4 DeckRV berücksichtigt (sogenannte Zinssatzreserven). Der maßgebliche Referenzzins liegt zum 31. Dezember 2016 bei 2,54%. Dementsprechend wird bei der Ermittlung der Deckungsrückstellung für Versicherungen mit einem höheren Rechnungszins für die nächsten fünfzehn Jahre dieser Referenzzins zu Grunde gelegt.

Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung

Die erfolgsabhängige Rückstellung für Beitragsrückerstattung enthält für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft die Rückstellung für die mit Überschussbeteiligung versehene Unfallversicherung mit Beitragsrückgewähr. Diese wird nach den in den Geschäftsplänen festgelegten Grundsätzen ermittelt.

Die erfolgsunabhängige Rückstellung für Beitragsrückerstattung errechnet sich aus dem geschätzten zukünftigen Aufwand.

Beitragsüberträge

Die Ermittlung der Beitragsüberträge für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft erfolgt grundsätzlich nach der pro-rata-temporis-Methode auf Basis der gebuchten Beiträge. Für die Sparte „Transport“ und „andere Sachversicherungen“ erfolgt die Berechnung nach der Pauschalmethode.

Für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft werden die brutto ermittelten Übertragssätze auf die verrechneten übertragungspflichtigen Beiträge angewendet.

Der koordinierte Ländererlass der obersten Finanzbehörde vom 30. April 1974 wird beachtet.

Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen

Die Stornorückstellung wird auf der Grundlage von Erfahrungswerten ermittelt. Der Anteil der Rückversicherer wird abgesetzt.

Die Rückstellung für drohende Verluste wird gebildet, wenn am Bilanzstichtag mit hinreichender Wahrscheinlichkeit abzusehen ist, dass die künftigen Leistungsverpflichtungen aus schwebenden Versicherungsgeschäften die Gegenleistungsansprüche übersteigen. Die Rückstellung für drohende Verluste wird mit Hilfe eines Schätzverfahrens einzeln je Versicherungsweig ermittelt.

Die unter sonstige versicherungstechnische Rückstellungen aufgrund der Verpflichtung aus der Mitgliedschaft zur Verkehrsoferhilfe e. V. gebildete Rückstellung wird um ein Jahr zeitversetzt erfasst.

Die Rückstellung für Garantieleistungen für die Versicherungen Private Vorsorge bei Arbeitslosigkeit wird unter Beachtung des § 341f HGB sowie in analoger Anwendung der aufgrund des § 65 Abs. 1 VAG erlassenen Rechtsverordnungen berechnet.

Überleitung des handelsrechtlichen auf den ökonomischen Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen

Eine Überleitung des handelsrechtlichen auf den ökonomischen Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen der Generali Versicherung AG ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Tsd. EUR	Rückstellungen für Nichtlebensversicherungsverpflichtungen*	Rückstellungen für Lebensversicherungsverpflichtungen*	Gesamt
Handelsrechtlicher Wert der vt. Rückstellungen (Nettobetrag)	1.842.100	211.573	2.053.673
Auflösung Schwankungsrückstellung (IFRS TS)	-266.375	0	-266.375
Best Estimate Annahmen	-393.851	2.065	-391.786
Diskontierung	-40.993	0	-40.993
Adjustierung um erwarteten Ausfall Rückversicherung	3.811	3.285	7.096
Risikomarge	41.739	3.686	45.426
Ökonomischer Wert der vt. Rückstellungen (Nettobetrag)	1.186.431	220.610	1.407.041

* inkl. nicht modellierten Teilportfolios

Ausgehend vom handelsrechtlichen Wert der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen wird zunächst die Schwankungsrückstellung aufgelöst, welche unter Solvency II (wie auch unter IFRS 4) den Eigenmitteln zugeführt wird. Dieser Schritt führt zu einer Verringerung der versicherungstechnischen Rückstellungen.

Die Rückstellungen für Nichtlebensversicherungsverpflichtungen, welche sich aus der Schaden- und Prämienrückstellung zusammensetzen, werden durch die aktuarielle Neubewertung der zugehörigen Zahlungsströme unter Best-Estimate-Annahmen reduziert. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Verpflichtungen unter Solvency II marktnah mit ihrem besten Schätzwert (Best-Estimate) bewertet werden, wohingegen in der handelsrechtlichen Sicht das Vorsichtsprinzip Anwendung findet. Die aktuarielle Bewertung der Zahlungsströme erfolgt bei den Rückstellungen aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen zunächst auf undiskontierter Basis, die Diskontierung mit der marktnahen Zinskurve gemäß Solvency II wird in einem separaten Schritt vorgenommen. Aus diesem Grund werden die Umbewertungseffekte für die Nichtlebensversicherungsverpflichtungen getrennt nach Best-Estimate Annahmen und Diskontierung ausgewiesen. Die Diskontierung der Zahlungsströme führt zu einer weiteren Reduktion der versicherungstechnischen Rückstellungen, welche angesichts des derzeitigen Niedrigzinsumfelds aber nur einen vergleichsweise geringen Anteil am Bewertungsunterschied zwischen ökonomischer und handelsrechtlicher Sicht ausmacht.

Bezüglich der Rückstellungen für Lebensversicherungsverpflichtungen, worunter das UBR-Geschäft und die HUK-Rentenfälle fallen, ist zunächst festzuhalten, dass sich für die Verpflichtungen aus UBR-Geschäft keine Bewertungsunterschiede ergeben. Dies liegt darin begründet, dass aufgrund der aus Gesellschaftersicht unwesentlichen Größenordnung des UBR-Bestandes vereinfacht die Deckungsrückstellung gemäß handelsrechtlicher Bewertung als ökonomischer Wert dieser Verpflichtungen angesetzt wird.

Bei den HUK-Rentenfällen resultiert die Verwendung von Best Estimate-Annahmen zu Biometrie und Zins gemäß Solvency II insgesamt in einem Anstieg der versicherungstechnischen Rückstellungen gegenüber der handelsrechtlichen Bewertung. Dies ist durch gegenläufige Effekte aus Biometrie und Zins bedingt. Aufgrund der vorsichtigen Sterblichkeitsannahmen in der handelsrechtlichen Sicht führt die Umbewertung zum besten Schätzwert zunächst zu einer Reduktion der versicherungstechnischen Rückstellungen. Durch das derzeit vorherrschende Niedrigzinsumfeld überwiegt hierbei jedoch der Anstieg der versicherungstechnischen Rückstellungen aufgrund der Diskontierung mit der marktnahen Zinskurve gemäß Solvency II anstelle des Rechnungszinses in der handelsrechtlichen Bewertung.

Die Adjustierung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsvereinbarungen um den erwarteten Ausfall eines oder mehrerer Rückversicherer sowie der Einbezug der Risikomarge bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Solvency II wirken entsprechend erhöhend auf den Wert der Rückstellungen.

D.2.4 Grad der Unsicherheit, der mit dem Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen verbunden ist

Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen ist mit einer gewissen Unsicherheit verbunden, da die oben dargestellten Annahmen (insb. Zinsannahmen, Schadenentwicklungen, Kostenannahmen) entweder auf Basis aktueller Marktdaten bzw. historischer Beobachtungen hergeleitet werden oder auf Expertenschätzungen beruhen. Deren tatsächliches Eintreten ist jedoch von zukünftigen Ereignissen (z.B. gesetzgeberischen Entscheidungen) abhängig. Im Rahmen von internen und externen Überprüfungen werden sämtliche Annahmen auf ihre Angemessenheit untersucht, so dass die naturgemäß bestehenden Unsicherheiten in den getroffenen Annahmen als kontrollierbar eingestuft werden können und der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen adäquat abgebildet ist. Darüber hinaus werden Sensitivitätsberechnungen zur Zinskurve, zu den Vermögenswerten und zur Versicherungstechnik auf den besten Schätzwert durchgeführt und analysiert.

D.2.5 Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften

In ihrer Funktion als gruppeninterner Rückversicherer für alle Versicherungsgesellschaften der Generali in Deutschland ist die Generali Deutschland AG nahezu ausschließlicher Rückversicherer der Generali Versicherung AG. Dabei ermittelt die Generali Deutschland AG als Dienstleister im Rahmen ihrer zentralen Steuerungsfunktion den Rückversicherungsbedarf für die Generali Versicherung AG und legt in Abstimmung mit und nach Zustimmung der Gesellschaft die Struktur der Rückversicherungsverträge und die jeweilige Rückversicherungsordnung fest.

Durch die Bündelung der Rückversicherung bei der Generali Deutschland AG werden Diversifikationseffekte zwischen den Konzernunternehmen genutzt und konzerninterne Volatilitäten ausgeglichen. Ferner können dadurch die sich aus den Portefeuilles der Konzernunternehmen ergebenden Kumuleffekte erkannt und mittels entsprechender Retrozession auf Gruppenebene mitigiert werden. Zum Zwecke der Retrozession bündelt die Generali Deutschland AG den größten Teil des von den Konzernunternehmen auf dem Wege der Rückversicherung übernommenen Geschäftes und retrozediert diesen an die Assicurazioni Generali S.p.A. und Dritte.

Einerseits berücksichtigt die Rückversicherungsstruktur die je nach Sparte im Markt- und Wettbewerbsvergleich notwendigen Haftungs- und Versicherungssummen, und andererseits den durch die Brutto-Schadeneigenbehalte seitens der Generali Versicherung AG festgelegten Risikoappetit.

In den HUK-Sparten sind die Einzelrisiken nicht-proportional über Schadenexzedenten auf der Basis pro Risiko / pro Ereignis rückgedeckt. Die Selbstbehalte, die nach Abzug der Entlastung aus den Schadenexzedenten bei der Generali Versicherung AG verbleiben, sind zusätzlich über Quotenverträge geschützt.

Die Einzelrisiken in den Zweigen der Sachversicherung und Technischen Versicherung sind zunächst proportional über Summenexzedenten rückgedeckt. Die Selbstbehalte, die nach Abzug der Entlastung aus den Summenexzedenten bei der Generali Versicherung AG verbleiben, sind zusätzlich über Schadenexzedenten auf der Basis pro Risiko / pro Ereignis geschützt.

Die Exponierung der Generali Versicherung AG aus Naturgefahren innerhalb einzelner Sparten, aber auch sparten- und gefahrenübergreifend wird durch entsprechende nicht-proportionale Kumul-Rückversicherungsverträge abgedeckt.

Die Rückversicherungslösungen für das von der Generali Versicherung AG gezeichnete Luftfahrtgeschäft, Transportgeschäft sowie Sonderversicherungen-Geschäft weichen etwas von dieser generellen Struktur ab. Die Risiken aus Luftfahrt und den Sonderversicherungen sind ausschließlich proportional jeweils über einen Quotenvertrag rückgedeckt, die Transportrisiken rein nicht-proportional über ein Schadenexzedentenprogramm auf der Basis pro Ereignis.

Den größten Teil des von der Generali Versicherung AG in Rückdeckung übernommenen Geschäftes trägt die Generali Deutschland AG in ihrem Eigenbehalt, da sie durch die Funktion als zentraler Rückversicherer der Generali in Deutschland hohe Diversifikationseffekte realisieren kann. Nur ein geringer Teil wird in der oben skizzierten Form retrozediert.

D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

Die folgende Tabelle enthält eine Übersicht über die sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die dann nachfolgend erläutert werden.

Verbindlichkeiten	Ökonomischer Wert Tsd. €	Handelsrechtlicher Wert Tsd. €	Abweichung Tsd. €
Versicherungstechnische Rückstellungen*	1.846.126	2.634.965	-788.838
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	85.008	106.199	-21.191
Rentenzahlungsverpflichtungen	675.504	318.359	357.145
davon aus Brutto Schuldbeitritt	224.955	0	224.955
davon aus Brutto Rentenzahlungsverpflichtungen	450.549	0	450.549
Depotverbindlichkeiten	0	0	0
Latente Steuerschulden	40.678	0	40.678
Derivate	13.163	0	13.163
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	139.330	139.330	0
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	3.946	3.946	0
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	233.806	233.597	209
Nachrangige Verbindlichkeiten	200.924	200.000	924
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	200.924	200.000	924
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	5.631	5.361	270
Verbindlichkeiten insgesamt	3.244.116	3.641.757	-397.641
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	1.088.682	371.052	717.630

* Siehe Abschnitt D.2 für weitere Informationen.

D.3.1 Grundsätzliche Prinzipien der Bewertung

Die Bewertung der sonstigen Verbindlichkeiten folgt grundsätzlich den allgemeinen Prinzipien der Bewertung, die in Abschnitt D.1.1 dargestellt sind.

D.3.2 Erläuterung wesentlicher Verbindlichkeiten

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Die Bewertung der Rückstellungen erfolgt mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag, der zukünftig erwartete Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt. Beträgt die Restlaufzeit einer Rückstellung mehr als ein Jahr, wird eine Abzinsung mit dem der Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre vorgenommen. Die Abzinsungszinssätze werden von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ermittelt und bekannt gegeben. Grundsätzlich werden die Verpflichtungen in der Solvabilitätsübersicht nicht umbewertet.

Rentenzahlungsverpflichtungen

Für die Bilanzierung der Pensionsverpflichtungen werden in der Solvabilitätsübersicht die Vorschriften des IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“ angewendet. Demnach werden Rückstellungen für leistungsorientierte Zusagen des Arbeitgebers nach der jeweiligen Versorgungsordnung des Unternehmens passiviert. In der Handelsbilanz werden Pensionsrückstellungen für unmittelbare Pensionszusagen des Arbeitgebers gebildet.

Für mittelbare Pensionsverpflichtungen werden in der Handelsbilanz grundsätzlich keine Rückstellungen ausgewiesen. Einige dieser mittelbaren Verpflichtungen (dies betrifft insb. die Unterstützungs- und Versorgungskassenzusagen) gelten jedoch als leistungsorientierte Pensionszusagen i.S.d. IAS 19 und sind daher in der Solvabilitätsübersicht rückstellungspflichtig. Im Gegenzug sind in der Solvabilitätsübersicht Vermögenswerte (z.B. der Unterstützungskassen) zu berücksichtigen, die in der Handelsbilanz der Gesellschaft nicht aktivierungsfähig sind.

Von den 675,5 Mio. € ausgewiesenen Rentenverpflichtungen stammen 225 Mio. € aus einem Bruttoausweis eines Schuldbeitritts der Generali Deutschland AG zu Pensionsverpflichtungen der Generali Versicherung AG. Dieser Bruttoausweis führt insgesamt nur zu einer Bilanzverlängerung deren passivischer Teil hier unter den Rentenzahlungsverpflichtungen zu sehen ist.

Die folgende Tabelle zeigt den handelsrechtlichen Buchwert der Pensionsrückstellungen.

	Tsd. €
Handelsrechtlicher Buchwert der Pensionsrückstellungen	315.728
zuzüglich saldiertem Deckungsvermögen	2.631
Handelsrechtliche Pensionsrückstellungen vor Saldierung	318.359
zuzüglich noch nicht berücksichtigtem BilMoG-Zuführungsbetrag	37.485
Handelsrechtlicher Sollwert der Pensionsrückstellungen	355.844
Auswirkung der abweichenden Berechnungsfaktoren für den ökonomischen Wert	286.743
Leistungsorientierte Pensionsverpflichtungen, die nicht im handelsrechtlichen Sollwert berücksichtigt werden dürfen (vgl. oben)	32.917
Ökonomischer Wert der Pensionsrückstellungen	675.504

In der Solvabilitätsübersicht und der Handelsbilanz erfolgt die Bewertung der rückstellungspflichtigen Verpflichtungen nach der Methode der laufenden Einmalprämien (Projected Unit Credit Method). Diese Methode geht davon aus, dass zu jedem Bewertungsstichtag ein festgelegter Teil des endgültigen Leistungsanspruchs erdient wird, und bewertet jeden Teil der Verpflichtung separat („Leistungsbaustein“). Der gesamte Leistungsanspruch setzt sich aus allen erdienten Leistungsbausteinen zusammen.

Kongruent rückgedeckte Pensionszusagen wurden in der Solvabilitätsübersicht und Handelsbilanz wie eine wertpapiergebundene Versorgungszusage bewertet. Für diese Zusagen wurde als Soll-Wert der Pensionsverpflichtung der beizulegende Zeitwert der Rückdeckungsversicherung (Aktivwert) angesetzt, wenn der Barwert der garantierten Mindestleistung durch diesen überschritten wurde.

Der Bilanzansatz der Rückstellung für Pensionen ergibt sich in der Solvabilitätsübersicht als Saldo des Barwerts der Verpflichtung für die erdienten Pensionsansprüche der Versorgungsberechtigten und des Zeitwerts des Planvermögens (sofern vorhanden). Die Bewertung des Deckungsvermögens erfolgt nach

§ 253 Abs. 1 S. 4 HGB zum beizulegenden Zeitwert. Dieser entspricht dem Aktivwert der Rückdeckungsversicherung. Der Aktivwert wurde in der Solvabilitätsübersicht zum Teil nicht mit den Pensionsrückstellungen saldiert, sofern es sich nicht um qualifizierende Versicherungsverträge i.S.d. IAS 19.8 und damit nicht um Planvermögen handelte. Versicherer ist die Gesellschaft selbst.

In der Solvabilitätsübersicht bestehen aus Unterstützungskassenzusagen zusätzliche Erstattungsansprüche in Höhe von 22.556 Tsd. €. Es handelt sich um Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen. Versicherer sind die Generali Lebensversicherung AG und die Gesellschaft selbst.

Der Bewertung der Rückstellung für Pensionen liegen in der Solvenz- und der Handelsbilanz die RICHT-TAFELN 2005 G von Klaus Heubeck sowie firmenspezifische Fluktuationswahrscheinlichkeiten und die erwarteten Gehalts-, Pensionsanwartschafts- sowie Rentensteigerungen zugrunde.

Die folgende Tabelle zeigt die angewandten Berechnungsfaktoren.

	Ökonomischer Wert %	Handelsrechtlicher Wert %
Rechnungszins	1,75	4,00
Einkommensentwicklungsrate (unter Berücksichtigung des Karrieretrends)	3,00	3,00
Rentendynamik	2,00	2,00
Anpassung der Beitragsbemessungsgrenze	2,00	2,00

Der zur Abzinsung angesetzte Rechnungszins in der Solvabilitätsübersicht orientiert sich an Zinssätzen, die am Bilanzstichtag für mit „AA“ geratete Unternehmensanleihen gelten und gemäß IAS 19.83 auf entsprechende Laufzeiten ausgeweitet werden.

In der Handelsbilanz wurde gemäß § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Rückstellungen mit dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz zu bewerten, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Zum 31. Dezember 2016 wurde auf Basis der bis zum 31. Oktober 2016 (vorgezogener Inventurstichtag) vorliegenden Daten ein prognostizierter Zinssatz von 4,00% berücksichtigt.

Latente Steuerschulden

Latente Steuern resultieren aus temporären Differenzen zwischen den ökonomischen bzw. handelsrechtlichen Werten und der Steuerbilanz. Die latenten Steuern wurden unter Anwendung eines Steuersatzes von 32% ermittelt.

Handelsrechtlich erfolgt kein Ausweis latenter Steuern, da die Gesellschaft zum körperschaftsteuerlichen und gewerbesteuerlichen Organkreis der Generali Beteiligungs-GmbH gehört.

In der Solvabilitätsübersicht sind latente Steuern unter Beachtung des IAS 12 „Ertragsteuern“ zu ermitteln. In der Solvabilitätsübersicht wurde zum 1. Januar 2017 ein passivischer Saldo in Höhe von 40.678 Tsd. € angesetzt.

Derivate

Unter diesem Posten wurden in der Solvabilitätsübersicht die ökonomischen Werte der passivischen Derivate ausgewiesen. Im Rahmen des handelsrechtlichen Abschlusses werden diese Posten gemäß § 254 HGB als Bestandteil einer Bewertungseinheit nach der Einfrierungsmethode bewertet (siehe hierzu Abschnitt D.1.).

Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Die Bewertung erfolgt handelsrechtlich mit dem Erfüllungsbetrag. Dieser wird als eine angemessene Näherung des ökonomischen Wertes erachtet.

Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern

Die Bewertung erfolgt handelsrechtlich mit dem Erfüllungsbetrag. Dieser wird als eine angemessene Näherung des ökonomischen Wertes erachtet.

Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Die Sonstigen Verbindlichkeiten werden in der Handelsbilanz grundsätzlich mit dem Erfüllungsbetrag bewertet. Dieser wird grundsätzlich als eine angemessene Näherung des ökonomischen Wertes erachtet. Hinsichtlich der verbleibenden Abweichung wird auf Abschnitt A.1.2 Sonstige Forderungen verwiesen.

Nachrangige Verbindlichkeiten

Handelsrechtlich erfolgte die Bewertung mit dem Erfüllungsbetrag. Der ökonomische Wert der nicht an einem aktiven Markt gehandelten Verbindlichkeiten ergibt sich nach der Barwertmethode unter Beachtung der emittentenspezifischen Termin- und Kassarenditekurve, einer instrumentabhängigen Liquiditätsprämie und der Nachrangigkeit.

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten

Die Abweichung zwischen Solvabilitätsübersicht und Handelsbilanz ergibt sich aus den allgemeinen Vorruhestands- und Altersteilzeitverpflichtungen und den im handelsrechtlichen Abschluss abgegrenzten Disagien. Die ökonomischen Werte für die Vorruhestands- und Altersteilzeitverpflichtungen wurden nach den Grundsätzen ermittelt, die auch für die Pensionsrückstellungen gelten.

D.4 Alternative Bewertungsmethoden

Alternative Bewertungsmethoden sind erforderlich, wenn für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten keine Marktpreise verfügbar sind, die an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte und Verbindlichkeiten notiert sind (Art. 10 Abs. 2 DVO), und die ökonomischen Werte auch nicht mit Hilfe von Marktpreisen abgeleitet werden können, die an aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten notiert sind (Art. 10 Abs. 3 DVO).

Die alternativen Bewertungsmethoden werden regelmäßig überprüft, um ihren Ansatz stets im Einklang mit den Vorgaben gemäß SII durchzuführen.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Bewertungskonzepte, die wesentlichen Annahmen und die Unsicherheiten in der Bewertung der betroffenen Bilanzposten.

Betroffene Bilanzposten	Bewertungskonzept	Wesentliche Annahmen	Unsicherheit in der Bewertung
Latente Steueransprüche und Steuerschulden	Bewertung nach IAS 12 „Ertragsteuern“ gemäß Art. 15 DVO	Grundsätzlich werden Annahmen zur Realisierbarkeit der aktiven latenten Steuern getroffen, sofern diese zum Stichtag vorliegen.	Grundsätzlich stellt die Realisierbarkeit der aktiven latenten Steuern eine Unsicherheit in der Bewertung dar, sofern diese zum Stichtag vorliegen.
Eigengenutzte und fremdgenutzte Immobilien	Ertragswertverfahren gemäß der ImmoWertV	Marktübliche Miete, Bewirtschaftungskosten, wirtschaftliche Restnutzungsdauer, Liegenschaftszinssatz	
Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen	Angepasste Equity-Methode gemäß Art. 13 DVO	Betreffen die jeweiligen Bilanzposten der betroffenen Unternehmen	Betreffen die jeweiligen Bilanzposten der betroffenen Unternehmen
Aktien - nicht notiert	Barwertmethode	Ausschüttungsfähige emittentenspezifische und Kassarenditekurve	Beträge, Termin-
Anleihen	Barwertmethode	Emittentenspezifische Termin- und Kassarenditekurve, instrumentabhängige Liquiditätsprämie	
Organismen für gemeinsame Anlagen	Barwertmethode	Ausschüttungsfähige emittentenspezifische und Kassarenditekurve	Beträge, Termin-
Einlagen außer Zahlungsmittel-äquivalente	Nennwert	Emittentenspezifische Termin- und Kassarenditekurve, instrumentabhängige Liquiditätsprämie	
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	Barwertmethode	Ausschüttungsfähige emittentenspezifische und Kassarenditekurve	Beträge, Termin-
Darlehen und Hypotheken (ohne Policendarlehen)	Barwertmethode	Emittentenspezifische Termin- und Kassarenditekurve, instrumentabhängige Liquiditätsprämie	
Policendarlehen	Fortgeführte Anschaffungskosten	Nicht zutreffend	
Einforderbare Beiträge aus Rückversicherungsverträgen	Bester Schätzwert angepasst um das Ausfallrisiko des Rückversicherers. Gem. Artikel 81 Rahmenrichtlinie ((RICHTLINIE 2009/138/EG))	Siehe Erläuterungen zu versicherungstechnische Rückstellungen Zusätzlich: Ausfallrisiko des Rückversicherers	Siehe Erläuterungen zu versicherungstechnische Rückstellungen
Depotforderungen	Siehe Erläuterungen zu versicherungstechnische Rückstellungen	Siehe Erläuterungen zu versicherungstechnische Rückstellungen	Siehe Erläuterungen zu versicherungstechnische Rückstellungen
Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern und Versicherungsvermittlern	Nennwert, ggf. korrigiert um Einzel- und Pauschalwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigungen	
Forderungen gegenüber Rückversicherern	Nennwert, ggf. korrigiert um Einzel- und Pauschalwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigungen	
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	Nennwert, ggf. korrigiert um Einzel- und Pauschalwertberichtigungen	Höhe der Wertberichtigungen	
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	Nennwert / Nominalwert	Nicht zutreffend	

Betroffene Bilanzposten	Bewertungskonzept	Wesentliche Annahmen	Unsicherheit in der Bewertung
Versicherungstechnische Rückstellungen	Bester Schätzwert zuzüglich Risikomarge gemäß Artikel 76-80 Rahmenrichtlinie (RICHTLINIE 2009/138/EG)	Biometrische Annahmen, Entwicklung der Kapitalanlagen, Stornoentwicklung, Kostenentwicklung, Schadenentwicklung, Versicherungsverhalten, Künftige Maßnahmen des Managements.	Grundsätzlich basieren die der Bewertung zugrundeliegenden Zahlungsströme auf Annahmen, die auf Basis der zum Stichtag vorliegenden bzw. historischen Informationen gesetzt werden deren Extrapolation mit Unsicherheiten verbunden ist.
Eventualverbindlichkeiten	Barwertmethode	Geschätzter Erfüllungsbetrag	
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	Bewertung nach IAS 37 „Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen“	Geschätzter Erfüllungsbetrag	
Rentenzahlungsverpflichtungen (Pensionsrückstellungen)	Bewertung nach IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“	RICHTTAFELN 2005 G von Klaus Heubeck, Rechnungszins, Einkommensentwicklungsrate, Rentendynamik	
Depotverbindlichkeiten	Nominalwert bzw. Bester Schätzwert	Siehe Erläuterungen zu versicherungstechnische Rückstellungen	Siehe Erläuterungen zu versicherungstechnische Rückstellungen
Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsgeschäft und gegenüber Versicherungsvermittlern	Erfüllungsbetrag	Nicht zutreffend	
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	Erfüllungsbetrag	Nicht zutreffend	
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	Erfüllungsbetrag	Nicht zutreffend	
Nachrangige Verbindlichkeiten	Barwertmethode	Nicht zutreffend	

D.5 Sonstige Angaben

Zum Stichtag lagen keine Sachverhalte für sonstige Angaben bei der Gesellschaft vor.

E. Kapitalmanagement

Ziel des Kapitalmanagements (Capital Management) ist die Steuerung der Solvenzkapitalanforderung der Gesellschaft und der zu deren Bedeckung anrechenbaren Eigenmittel.

Das Capital Management umfasst neben spezifischen Maßnahmen zur Steuerung der Kapitalausstattung vor allem das Capital Budgeting, das Debt Management, die Eigenfinanzierung und die Kapitalallokation. Diese Aufgaben sind eingebettet in gruppenweite Prozesse der Assicurazioni Generali S.p.A., die durch eine Richtlinie, die sog. Group Capital Management Policy, definiert werden. Diese wird vom Vorstand verabschiedet und definiert den organisatorischen Rahmen für die Klassifizierung, Überwachung und Aufnahme von Eigenmitteln (sog. Own Funds) gemäß Solvency II unter Berücksichtigung des mittelfristigen Kapitalmanagementplans, der Dividendenpolitik und der regulatorischen Rahmenbedingungen.

Gemäß den allgemeinen Anforderungen aus Solvency II und im Einklang mit der Group Capital Management Policy erstellen alle Versicherungsgesellschaften der Generali in Deutschland einen Capital Management Plan (CMP), der dem Vorstand zur Verabschiedung vorgelegt wird. Dieser ist der Teil der jährlich rollierenden dreijährigen Mittelfristplanung der Gesellschaft und beschreibt unter deren Prämissen die Entwicklung von Solvenzkapitalanforderung und Eigenmitteln im Detail. Dabei finden Kapitalerfordernisse und -ausstattung, Maßnahmen zur Optimierung der Kapitalallokation, Dividendenpolitik und Toleranzgrenzen gemäß dem Risk Appetite Framework Berücksichtigung. Die Basisprojektion wird durch die Betrachtung unterschiedlicher Szenarien ergänzt.

Im Rahmen des Capital Managements wird ferner eine mögliche Aufnahme von Eigenmitteln einer Gesellschaft der Generali in Deutschland geregelt. Gemäß den Leitlinien der Assicurazioni Generali Gruppe folgt eine solche den Prozessschritten Identifikation und Analyse des Kapitalbedarfs, Genehmigung der Aufnahme und Umsetzung.

Das Berichtswesen zum Capital Management erfolgt über den sog. Kapitalmanagementreport auf Basis des Jahresabschlusses der Gesellschaft, der eine detaillierte Analyse der Entwicklung der Solvenzkapitalanforderung und Eigenmittel enthält.

E.1 Eigenmittel

Die Eigenmittel gemäß Solvency II, sog. „Own Funds“ (OF) stellen die Gesamtheit aller Eigenmittel der Gesellschaft dar, die zur Bedeckung der Solvenzanforderungen herangezogen werden können. Sie setzen sich zusammen aus der Summe der Basiseigenmittel („Basic Own Funds“) und außerbilanzieller ergänzender Eigenmittel („Ancillary Own Funds“), sofern diese vorliegen.

Die Basiseigenmittel errechnen sich aus der Differenz zwischen dem ökonomischen Wert der Vermögenswerte und dem ökonomischen Wert der Verbindlichkeiten zuzüglich der nachrangigen Verbindlichkeiten.

Neben den nachrangigen Verbindlichkeiten sind die weiteren wesentlichen Komponenten der Basiseigenmittel das gezeichnete Kapital, das Emissionsagio, die aktiven latenten Steuern, der Überschussfonds, welcher dem ökonomischen Wert der ungebundenen Rückstellung für Beitragsrückerstattung abzüglich der deklarierten Direktgutschrift entspricht, sowie die Ausgleichsrücklage, welche den sonstigen Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten umfasst.

Die ergänzenden Eigenmittel können z.B. Teile des nicht eingezahlten Grundkapitals, Kreditbriefe und Garantien von Dritten sein. Eine Anrechnung von außerbilanziellen Eigenmitteln setzt eine vorherige Genehmigung der Aufsicht voraus.

Die Eigenmittel werden in drei Qualitätsklassen eingeteilt und unterliegen hinsichtlich ihrer Anrechenbarkeit bei der Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung den im Folgenden skizzierten Beschränkungen:

Eigenmittel der Qualitätsklasse 1 stellen die höchste Gütekatgorie dar und dürfen grundsätzlich unbeschränkt zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung herangezogen werden.

Nachrangige Verbindlichkeiten, die die Anforderungen zur Einstufung in Qualitätsklasse 1 erfüllen, fallen in die sog. „Qualitätsklasse 1 – beschränkt“. Sie dürfen maximal 20% an den Eigenmitteln der Qualitätsklasse 1 ausmachen.

Eigenmittel der Qualitätsklassen 2 und 3 unterliegen hingegen folgenden Einschränkungen hinsichtlich der maximal erlaubten Höhe ihrer Anrechenbarkeit: Eigenmittel der Qualitätsklasse 2 können bis maximal 50% der Solvenzkapitalanforderung angerechnet werden. Eigenmittel der Qualitätsklasse 3 dürfen bis zu maximal 15% der Solvenzkapitalanforderung angerechnet werden, wobei die Summe von Qualitätsklassen 2 und 3 dann 50% der Solvenzkapitalanforderung nicht überschreiten darf. Bei der Bedeckung der Mindestkapitalanforderung gelten darüber hinaus engere Grenzen der Anrechenbarkeit. Eigenmittel der Qualitätsklasse 2 dürfen hier nur bis zu maximal 20% der Mindestkapitalanforderung angerechnet werden, während Eigenmittel der Qualitätsklasse 3 gar nicht anrechenbar sind.

E.1.1 Wesentliche Unterschiede zwischen dem handelsrechtlichen Eigenkapital und dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten der Solvabilitätsübersicht

Die Solvabilitätsübersicht und die daraus resultierenden Eigenmittel gemäß Solvency II basieren auf der ökonomischen Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten. Im Gegensatz hierzu basiert die Ermittlung des handelsrechtlichen Eigenkapitals auf den Grundsätzen der vorsichtigen Bilanzierung im Rahmen des Handelsgesetzbuches. Beim Übergang vom handelsrechtlichen Eigenkapital auf die Eigenmittel gemäß Solvency II kommt es daher zur Umbewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten. Dies beinhaltet insbesondere die Aufdeckung stiller Reserven und Lasten in Kapitalanlagen und versicherungstechnischer Rückstellungen.

Die folgende Übersicht zeigt das Handelsrechtliche Eigenkapital

	Tsd. €
Handelsrechtliches Eigenkapital	371.052
a) Aufdeckung stiller Reserven und Lasten aus Kapitalanlagen	217.936
b) Aufdeckung stiller Reserven und Lasten bei den versicherungstechnischen Rückstellungen	788.838
c) Umbewertung der Rückversicherungsanteile	-142.205
d) Anpassung der Pensionsrückstellungen	-315.483
e) Anpassung latenter Steuern (netto)	-40.678
f) Umbewertung der nachrangigen Verbindlichkeiten	-924
g) Sonstige Anpassungen	210.146
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht	1.088.682

Die stillen Reserven aus Kapitalanlagen resultierten insb. aus den Beteiligungen (85.680 Tsd. €), dem Grundbesitz, der nicht der Eigennutzung dient (73.514 Tsd. €) sowie dem eigengenutztem Grundbesitz

(43.473 Tsd. €). Den aufgedeckten stillen Reserven der versicherungstechnischen Bruttorestellungen standen negative Umbewertungseffekte der Rückversicherungsanteile gegenüber, so dass sich der Nettoeffekt auf 646.633 Tsd. € belief.

Durch die Anpassungen bei den Pensionsrückstellungen ergab sich eine Minderung von -357.145 Tsd. €.

E.1.2 Basiseigenmittel und ergänzende Eigenmittel

Zusammensetzung der Eigenmittel

	Tsd. €
Basiseigenmittel	
a) Gezeichnetes Kapital	27.358
b) Emissionsagio (Kapitalrücklage)	7.852
c) Überschussfonds	0
d) Ausgleichsrücklage	853.472
e) Nachrangige Verbindlichkeiten	200.924
f) Aktive latente Steuern (netto)	0
Summe	1.089.606

Zum Stichtag betragen die gesamten Eigenmittel der Gesellschaft 1.089.606 Tsd. €, welche in Höhe von 888.682 Tsd. € der Qualitätsklasse 1 zuzurechnen sind.

Es sind als Eigenmittel anrechenbare Nachrangdarlehen der Qualitätsklasse 2 in Höhe von 200.924 Tsd. € anrechenbar.

Ergänzende außerbilanzielle Eigenmittel liegen nicht vor.

Anrechenbare Eigenmittel

	Tsd. €
Qualitätsklasse 1	888.682
Qualitätsklasse 2	200.924
Qualitätsklasse 3	0
Summe	1.089.606

Zu den wesentlichen Bestandteilen der anrechenbaren Eigenmittel gehört unter anderem das gezeichnete Kapital in Höhe von 27.358 Tsd. €. Dieses besteht zum Stichtag aus 3.091.299 auf den Namen lautende Stückaktien, die von der Generali Deutschland AG, München gehalten werden.

Das Emissionsagio berücksichtigt die Kapitalrücklage, die gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB gebildet wird.

Die Ausgleichsrücklage ergibt sich aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht abzgl. des gezeichneten Kapitals, des Emissionsagios und der vorhersehbaren Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte.

Die wesentlichen Bestandteile des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht sind in Kapitel E.1.1 dargestellt.

Ein Bilanzgewinn wird nicht ausgewiesen, da zwischen der Gesellschaft und Generali Deutschland AG ein Ergebnisabführungsvertrag besteht. Zum 31. Dezember 2016 wird ein Gewinn in Höhe von 111.440 Tsd. € abgeführt.

Bezüglich der Darstellung der Eigenmittel im Planungszeitraum sowie der Betrachtung alternativer Szenarien wird auf Kapitel E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung verwiesen.

Die nachrangigen Verbindlichkeiten resultieren aus einem konzerninternen Darlehen der Qualitätsklasse 2 gegenüber der Generali Deutschland AG. Das Nominal beträgt 200.000 Tsd. € mit einem ökonomischen Wert zum 31. Dezember 2016 in Höhe von 200.924 Tsd. €. Das Darlehen ist mit einem fixen Zinssatz von 5,25% ausgestattet und endet im Dezember 2026. Da das Darlehen im Dezember 2016 abgeschlossen wurde, unterliegt es nicht dem Grandfathering, sondern den Vorgaben gemäß Solvency II.

Der ökonomische Wert der nicht an einem aktiven Markt gehandelten konzerninternen Darlehen ergibt sich nach der Barwertmethode unter Beachtung der emittentenspezifischen Termin- und Kassarenditekurve, einer instrumentabhängigen Liquiditätsprämie und der Nachrangigkeit.

Zum Stichtag liegen keine Bestandteile vor, die von den Eigenmitteln aufgrund von Einschränkungen für Abzüge oder Belastungen abgezogen werden.

Die anrechenbaren Eigenmittel zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderungen werden aufgrund der Obergrenzen auf das anrechnungsfähige Qualitätsklasse 2-Kapital in Höhe von 47.099 Tsd. € begrenzt. Somit liegt zum Stichtag anrechenbare Eigenmittel zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderungen in Höhe von 935.780 Tsd. € vor. Zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung liegen anrechenbare Eigenmittel in Höhe von 1.089.606 Tsd. € vor.

Im Rahmen einer geplanten Ausschüttung aus der Kapitalrücklage liegen vorhersehbare Ausschüttungen in Höhe von 200.000 Tsd. € vor. In der Ermittlung der anrechenbaren Eigenmittel wurde dieser Betrag bereits in der Ausgleichsrücklage berücksichtigt. Weitere Sachverhalte, die zu einer Reduzierung der Ausgleichsrücklage führen würden, liegen nicht vor.

E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

Eine zentrale Komponente des europäischen Versicherungsaufsichtsregimes Solvency II ist die Vereinheitlichung der Bewertung unternehmenseigener Risiken. Nach europäischem Aufsichtsrecht hat jedes (Rück-) Versicherungsunternehmen ab 01. Januar 2016 sicherzustellen, all seine vertraglich eingegangenen Verpflichtungen für das kommende Jahr mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,5% erfüllen zu können. Die Nichterfüllbarkeit entspricht damit der Realisierung eines 200-Jahresereignisses. Der unter dieser Annahme zu berechnende Verlust an ökonomischen Eigenmitteln ist als Risikokapital in der Solvabilitätsübersicht der Gesellschaft auszuweisen. Dieses ergibt sich als Differenz aus dem

- Value-at-Risk der anrechenbaren Eigenmittel zum entsprechenden Niveau sowie dem
- besten Schätzwert der Eigenmittel

und wird als Solvenzkapitalanforderung („Solvency Capital Requirement“, SCR) bezeichnet.

Das (Rück-) Versicherungsunternehmen hat zum Bewertungsstichtag nachzuweisen, dass es über eine ausreichende Höhe an Eigenmitteln verfügt, um das SCR zu bedecken. Das Verhältnis zwischen Eigenmitteln und SCR wird durch die ökonomische Solvabilitätsquote („Economic Solvency Ratio“, ESR) ausgedrückt und dient als Schlüsselindikator für die Solvenzausstattung des Unternehmens.

Zur Berechnung des Risikokapitals definiert §27 VAG eine standardisierte Berechnungsmethode, die sog. Standardformel, erlaubt jedoch den (Rück-)Versicherungsunternehmen die Entwicklung eines unternehmensinternen Modells zur Berechnung ihrer Solvenzkapitalanforderung, eines sog. (Partiellen) Internen Modells.

Für die Assicurazioni Generali Gruppe hat das Aufsichtskollegium im Frühjahr 2016 die Verwendung des beantragten Partiellen Internen Modells zur Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung genehmigt. Dabei wird das operationelle Risiko gemäß den Vorgaben der Standardformel bestimmt, so dass es sich um ein Partielles Internes Modell handelt. Analog zur Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Solvency II wenden die Gesellschaften der Generali in Deutschland zum 31.12.2016 hierbei ebenfalls eine Volatilitätsanpassung an. Im Rahmen der Kreditrisikomodellierung wird darüber hinaus im Partiellen Internen Modell eine dynamische Volatilitätsanpassung eingesetzt. Diese beinhaltet die Berücksichtigung einer Änderung der Volatilitätsanpassung im Falle einer Realisierung des Kreditrisikos und wirkt dadurch risikomindernd auf selbiges.

Das SCR der Generali Versicherung AG zum 31.12.2016 wird durch das Kreditrisiko dominiert. Grundsätzlich zeichnet sich die Anlagetätigkeit der Gesellschaft durch eine Ausrichtung auf Anleihen hoher Bonität und entsprechender Rendite aus. Der hohe Beitrag des Spreadrisikos ist vorrangig auf das hohe Volumen an Unternehmensanleihen im Kapitalanlagenbestand zurückzuführen.

Neben dem Kreditrisiko spielen die für Nicht-Leben-Versicherer typischen versicherungstechnischen Risiken naturgemäß eine große Rolle. Jedoch werden diese von der Generali Versicherung AG durch eine entsprechende Ausgestaltung der Rückversicherungsstruktur, insbesondere im Bereich der Katastrophenrisiken aus Naturgefahren, stark reduziert. Die Zusammensetzung der Portfolios resultiert aus der verfolgten Vertriebsstrategie der Generali Versicherung AG über u.a. Stammorganisation, Makler, sowie Banken- und Finanzvertriebe. Insbesondere aufgrund des Maklervertriebs besitzt die Generali Versicherung AG im Gegensatz zu den anderen Nicht-Leben Versicherern innerhalb der Generali in Deutschland einen leicht größeren Anteil an Firmenkundengeschäft und somit ein vergleichsweise leicht exponierteres Portfolio. Das im Jahr 2016 aufgenommene Industrieversicherungsgeschäft Global Corporate and Commercial (GC&C) führt zu einer höheren Bruttoexponierung in den Sach- und Haftpflichtsparten, die sich aber in der Nettosicht nicht im versicherungstechnischen SCR niederschlägt, da die in diesem Geschäftssegment gezeichneten Risiken mittels Rückversicherung vollständig an die Assicurazioni Generali S.p.A. zediert werden. Ebenso haben die im Zuge strategischer Initiativen zur Digitalisierung eingeführten neuen Produkte (z.B. Generali Mobility) aufgrund ihres noch geringen Anteils am Portfolio derzeit keinen wesentlichen Einfluss auf das SCR.

Innerhalb des Nicht-Leben-Moduls führt die Bestandszusammensetzung zu einem für Kompositgesellschaften nicht ungewöhnlichen dominierenden (Brutto-) Katastrophenrisiken aus Naturgefahren. Sowohl das Prämienrisiko als auch das Reserverisiko liefern durch den höheren Anteil an langabwickelnden Sparten (insb. Kraftfahrt-Haftpflicht und Allgemeine Haftpflicht) einen entsprechenden Beitrag zum Risikoprofil. Da sich der Bestand der Generali Versicherung AG durch ein unauffälliges Stornoverhalten ihrer Kunden auszeichnet, ist das Stornorisiko der Gesellschaft von untergeordneter Bedeutung.

Durch den relativ hohen Aktienanteil am Kapitalanlageportfolio der Gesellschaft dominiert das Aktienrisiko im Bereich der Marktrisiken. Aufgrund der Dominanz der aktivseitigen Duration verhält sich die Generali

Versicherung AG im Bezug auf die anrechenbaren Eigenmittel sensitiv gegenüber einem Anstieg der Zinskurve (Zins-Up sensitiv).

Ein geringer Anteil der versicherungstechnischen Rückstellungen der Generali Versicherung AG resultiert aus Lebensversicherungsverpflichtungen aus dem UBR-Geschäft sowie Renten in den Sparten Haftpflicht und Unfall (HUK-Renten, vgl. D.2.2). Daher unterliegt die Generali Versicherung AG ebenfalls in geringem Maße den für die Lebensversicherung typischen Kosten- und Langlebighkeitsrisiken.

Das Going Concern-Risiko ist für die Generali Versicherung AG nicht relevant.

Der risikoübergreifende SCR Anteil spiegelt zusätzliche Kapitalanforderungen wider, die sich aus dem Zusammenspiel verschiedener Risiken ergeben und nicht eindeutig den unterschiedlichen Risikomodulen zugeordnet werden können.

Die ausgewiesenen Modelladjustierungen zum Jahresende 2016 beinhalten SCR Erhöhungen, die sich aus bereits antizipierten, jedoch zum Stichtag noch nicht berücksichtigten Modellanpassungen ergeben sowie Erhöhungen aufgrund von Anpassungen der Gruppenparametrisierung im Rahmen der Risikokalibrierungen zur Berücksichtigung lokaler Spezifika.

Das Operationelle Risiko wird innerhalb des Partiellen Internen Modells gemäß der Vorgaben der Standardformel bestimmt.

Der Wert der Steuerabsorption spiegelt die risikomindernde Wirkung wider, die sich aus Änderungen der latenten Steuern im Stressfall ergeben. Existiert in der Marktwertbilanz im Saldo mit der korrespondierenden Aktivposition eine latente Steuerverbindlichkeit, so stellt dieser Betrag die maximal mögliche Steuerabsorption dar. Existiert im Saldo eine latente Steuerforderung, so wird die maximal mögliche Steuerabsorption auf null reduziert. Zum 31.12.2016 weist die Gesellschaft latente Steuerverbindlichkeiten in Höhe von 40.678 Tsd. € in der Solvabilitätsübersicht aus, die bei der SCR-Berechnung risikomindernd angesetzt werden können.

Die folgende Tabelle zeigt die Solvenzkapitalanforderungen je Risikomodul der Generali Versicherung AG zum 31.12.2016 vor und nach Steuern sowie die daraus resultierende Steuerkappung, welche die Beschränkung der Steuerabsorption auf die Höhe der passiven latenten Steuern in der Solvabilitätsübersicht der Generali Versicherung AG widerspiegelt. Die Auffälligkeit im Marktrisikomodul (höherer Betrag nach Steuern) rührt daher, dass das Aktienrisiko nicht zur Steuerentlastung beiträgt.

SCR	Vor Steuern Tsd. €	Nach Steuern Tsd. €
Marktmodul	100.352	102.854
Kreditmodul	390.477	265.524
Leben-/Krankenmodul	41.341	28.112
Nicht-Lebenmodul	224.065	152.365
Risikoübergreifender SCR-Anteil	33.405	22.715
Diversifikation	-169.893	-125.624
Modelladjustierungen	11.032	11.032
Operationelles Risiko	51.417	51.417
Steuerabsorption	-40.678	
Steuerkappung		133.124
Solvenzkapitalanforderung SCR	641.519	641.519

Die zum Stichtag 31.12.2016 ermittelten anrechenbaren Eigenmittel in Höhe von 1.089.606 Tsd. € und die zugehörige Solvenzkapitalanforderung in Höhe von 641.519 Tsd. € resultieren in einer auskömmlichen Bedeckungsquote für die Generali Versicherung AG von 170%. Die bisher durchgeführten regulären aufsichtsrechtlichen Prüfungen des Partiellen Internen Modells führten zu keinen Beanstandungen in der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung. Insbesondere wurden von der Aufsicht keine Kapitalaufschläge verhängt.

Die regulatorische Mindestkapitalanforderung („Minimum Capital Requirement“, MCR) wird anhand eines Faktoransatzes auf die versicherungstechnischen Rückstellungen und Prämien berechnet. Dabei wird das MCR nach unten auf 25% und nach oben auf 45% des SCR begrenzt. Nach § 95 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) setzen sich die anrechnungsfähigen Eigenmittel nur aus Eigenmitteln der Qualitätsklasse 1 und anrechnungsfähigen Basiseigenmitteln der Qualitätsklasse 2 zusammen, wobei die Eigenmittelbestandteile der Qualitätsklasse 1 mindestens 80% der Mindestkapitalanforderung zu bedecken haben. Die folgende Tabelle zeigt die MCR-Bedeckung der Generali Versicherung AG zum 31.12.2016:

MCR	Tsd. €
Anrechenbare Eigenmittel	935.781
Qualitätsklasse 1	888.682
Qualitätsklasse 1 beschränkt	0
Qualitätsklasse 2	47.099
Qualitätsklasse 3	0
Mindestkapitalanforderung MCR	
MCR	235.494
Excess Kapital	700.286
MCR Quote	397%

Die anrechenbaren Eigenmittel der Qualitätsklasse 2 bestehen aus dem von der Generali Versicherung AG aufgenommenen Nachrangdarlehen und sind regulatorisch auf 20% des MCR beschränkt.

Einfluss der Volatilitätsanpassung auf die Solvenzkapitalanforderung zum 31.12.2016

Bei Nichtberücksichtigung der Volatilitätsanpassung im Rahmen der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen verringern sich die anrechenbaren Eigenmittel in geringem Umfang auf 1.083.536 Tsd. € und die Solvenzkapitalanforderung erhöht sich auf 668.701 Tsd. €. Der leichte Anstieg der Solvenzkapitalanforderung ist hauptsächlich auf einen Anstieg des Kreditrisikos zurückzuführen, da der risikomindernde Effekt der dynamischen Volatilitätsanpassung entfällt. Insgesamt verhält sich die Generali Versicherung AG als Nicht-Leben Gesellschaft erwartungsgemäß wenig zinssensitiv.

Sensitivitätsberechnungen zum 31.12.2016

Im Rahmen von Sensitivitätsanalysen wird zusätzlich zu den Ergebnissen zum 31.12.2016 die Auswirkung verschiedener Annahmen auf die Entwicklung der Eigenmittel und Solvenzkapitalanforderung analysiert. Folgende Tabelle zeigt die Ergebnisse dieser Analysen:

Tsd. € Sensitivitäten	31.12.2016 SCR Quote	Veränderung in %-Pkte
Basisfall	170%	./.
Risikofreie Zinskurve +50bp	165%	-5%
Risikofreie Zinskurve -50bp	174%	4%
Aktien +20%	172%	2%
Aktien -20%	167%	-3%
Corporate Spread +100bp	151%	-19%
UFR -50bp	169%	-1%

Gemäß dem beschriebenen Risikoprofil zeigt die Gesellschaft im Bereich des Spreadrisikos die höchste Sensitivität.

Die Ergebnisse der Sensitivitäten zeigen, dass auch in alternativen ökonomischen Situationen die Solvency II-Bedeckung der Gesellschaft zum Stichtag 31. Dezember 2016 auf einem auskömmlichen Niveau liegt.

E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko kommt für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung nicht zur Anwendung.

E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Im Frühjahr 2016 hat das Aufsichtskollegium der Assicurazioni Generali Gruppe die Verwendung des Partiellen Internen Modells zur Berechnung der regulatorischen Solvenzkapitalanforderung gemäß Solvency II genehmigt. Im Folgenden werden die wichtigsten Unterschiede zwischen den der Standardformel und dem Partiellen Internen Modell zu Grunde liegenden Methodiken und Annahmen dargestellt.

E.4.1 Risiken, die durch das Partielle Interne Modell abgedeckt sind

Für die Generali Versicherung AG sind alle relevanten quantifizierbaren Risiken mit Ausnahme der operativen Risiken im Partiellen Internen Modell abgebildet. Nichtquantifizierbare Risiken finden in den zugehörigen Berechnungen naturgemäß keine Berücksichtigung. Die Generali Versicherung AG berücksichtigt diese in Säule II von Solvency II als Teil des Own Risk and Solvency Assessments („ORSA“).

Die Abdeckung aller materiellen Risiken durch das Partielle Interne Modell wird u.a. durch die jährlich durchzuführende „Profit & Loss Attribution“ (Zuordnung von Gewinnen und Verlusten) verifiziert. Kern der P&L Attribution ist es, die tatsächliche Veränderung der ökonomischen Eigenmittel der Generali Versicherung AG innerhalb des zurückliegenden Bilanzjahres den einzelnen Risikomodulen gemäß Partiellem Internem Modell zuzuordnen. Befindet sich der nichtzuordenbare Teil der Veränderung in einer vernachlässigbaren Größenordnung, wie es bei der Gesellschaft in den letzten Jahren durchgehend der Fall war, so ist dies ein Indiz für eine ausreichende Modellabdeckung.

Über die Berechnung des regulatorischen Risikokapitalbedarfs hinaus ist das Partielle Interne Modell bei der Generali Versicherung AG u.a. im Rahmen des Asset-Liability Managements, der Profitabilitätsanalyse von Segmenten, der Neugeschäftsbewertung sowie bei weiteren Fragestellungen der wert- und risikoori-

entierten Unternehmenssteuerung eingebunden. Die folgende Übersicht zeigt die Risikolandkarte des Partiellen Internen Modells.

Marktrisiken	Kreditrisiken	Versicherungstechnische Risiken Nicht-Leben	Versicherungstechnische Risiken Leben/Kranken	Risiken	Operationelles Risiko
Aktien	Spread	Prämien	Sterblichkeit		
Aktienvolatilität	Ausfall	Reserve	Sterblichkeits-Katastrophenrisiko		
Immobilien	Gegenparteiausfall	Sorno	Langlebigkeit		
Währung		Katastrophenrisiko	Invalidität/Morbidität		
Zins			Sorno		
Zinsvolatilität			Kosten		
Marktkonzentration			Katastrophenrisiko Kranken		
			Schaden nAd Krankenversicherung		
			Going Concern-Risiko		

Im Vergleich dazu zeigt die nachfolgende Risikolandkarte die Risikoklassifikationen für die Standardformel gemäß Solvency II:

Marktrisiken	Gegenparteiausfall-risiko	Versicherungstechnische Risiken Nicht-Leben	Versicherungstechnische Risiken Leben/Kranken	Risiken	Operationelles Risiko	Immaterielle Vermögensgegenstände
Aktien		Prämien & Reserve	Sterblichkeit			
Immobilien		Sorno	Langlebigkeit			
Währung		Katastrophenrisiko	Invalidität/Morbidität			
Zins			Sorno			
Spread			Kosten			
Marktkonzentration			Revision			
			Katastrophenrisiko			
			Kranken nAd Nicht-Lebensversicherung			
			Kranken nAd Lebensversicherung			

Der Hauptunterschied in der Definition der Risikoklassen beider Modelle bezieht sich auf die Markt- und Kreditrisiken. Während die Spread-Ausweitung im Partiellen Internen Modell der Gesellschaft als Teil des Kreditrisikos modelliert wird, gehört dieses zum Marktrisikomodul der Standardformel. Darüber hinaus schließt das Marktrisiko im Partiellen Internen Modell das Zinsvolatilitätsrisiko und das Aktienvolatilitätsrisiko ein, welche beide in der Standardformel nicht explizit berücksichtigt werden. Innerhalb der versicherungstechnischen Risiken Nicht-Leben berechnet die Solvency II Standardformel ein kombiniertes Prämien- und Reserverisiko, während im Partiellen Internen Modell eine getrennte Berechnung und ein separater Ausweis von Prämienrisiko und Reserverisiko vorgenommen werden.

Sofern relevant, wird im Partiellen Internen Modell zusätzlich das Going Concern Risiko quantifiziert, welches in der Standardformel nicht berücksichtigt wird. Das Going-Concern Risiko ist für die Generali Versi-

cherung AG als Nicht-Leben-Gesellschaft mit einem in Abwicklung befindlichen UBR-Bestand jedoch nicht maßgeblich.

Ein weiterer Unterschied im Rahmen der Versicherungstechnischen Risiken ist die Zuordnung der Sparte „Allgemeine Unfall“ in der Standardformel zum Segment „Kranken nAd Nicht-Lebensversicherung“. Im Partiellen Internen Modell wird diese Sparte dem Nicht-Leben Segment zugeordnet.

E.4.2 Struktur des Partiellen Internen Modells

Für die Bewertung des Solvenzkapitalbedarfs mit Hilfe des Partiellen Internen Modells fordert die Aufsichtsbehörde eine Bestimmung der Gesamtverteilung der ökonomischen Eigenmittel der Gesellschaft.

Um dieser Anforderung gerecht zu werden, verwendet die Generali Lebensversicherung AG ein Simulationsmodell. Hierfür werden zunächst für alle im Modell abgebildeten Risiken die möglichen Ausprägungen bestimmt, die über den Zeithorizont von einem Jahr auftreten können, z.B. mögliche Schwankungen der bewertungsrelevanten Zinskurve. Dies entspricht der Kalibrierung der sog. Randverteilungen. Darüber hinaus werden die Abhängigkeitsstrukturen zwischen den einzelnen Risiken modelliert, d.h. die Eintrittswahrscheinlichkeit der gemeinsamen Realisierung einzelner Risiken. Dies geschieht unter Verwendung eines sog. Copula-Ansatzes. Unter Berücksichtigung dieser Abhängigkeitsstrukturen und Randverteilungen wird eine Vielzahl zufälliger gemeinsamer Realisationen der einzelnen Risiken erzeugt und deren Auswirkungen auf die ökonomischen Eigenmittel der Gesellschaft ermittelt. Für die zu berechnenden Veränderungen der Marktwerte der Kapitalanlagen und des ökonomischen Werts der versicherungstechnischen Rückstellungen werden zumeist Näherungsmethoden verwendet, die auf der Herleitung eines funktionalen Zusammenhangs zwischen Risikorealisation und der entsprechenden Wertveränderung basieren. Das Ergebnis dieser Berechnungen ist die geschätzte Gesamtverlustverteilung der ökonomischen Eigenmittel, anhand derer das SCR als Value-at-Risk bestimmt wird.

Ein wesentlicher Bestandteil der Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung ist die Sicherstellung einer angemessenen Datenqualität im gesamten Berechnungsprozess. Hierzu hat die Assicurazioni Generali S.p.A. eine Richtlinie und sog. Operating Guidelines etabliert, die bei der SCR-Berechnung zur Anwendung kommen.

E.4.3 Standardformel Partielles Internes Modell im Vergleich

Im Folgenden werden die wesentlichen Bewertungsunterschiede zwischen dem Partiellen Internen Modell der Assicurazioni Generali S.p.A. und der Solvency II Standardformel dargestellt:

- Im Partiellen Internen Modell werden die Marktrisiken anhand des unternehmensindividuellen Kapitalanlageportfolios bestimmt, während in der Standardformel vorgegebene Marktstressfaktoren verwendet werden.
- Im Partiellen Internen Modell beinhaltet das Kreditrisikomodul das Gegenpartei-Ausfallrisiko und das Kreditspreadrisiko, während die Standardformel letzteres als Marktrisiko und das Gegenpartei-Ausfallrisiko separat ausweist.
- Europäische Staatsanleihen werden im Spreadrisiko-Modul der Standardformel als risikolos betrachtet, während diese im internen Risikomodell als risikobehaftet modelliert werden.
- Im Partiellen Internen Modell wird zusätzlich das Going Concern-Risiko quantifiziert, welches in der Standardformel keine Berücksichtigung findet.
- Die Stressniveaus der versicherungstechnischen Risiken Nicht-Leben der Standardformel basieren auf Marktdaten und repräsentieren ein standardisiertes europäisches Versicherungsunternehmen. Im Gegensatz dazu werden die Risikounterlegungsfaktoren im Partiellen Internen Modell auf Basis individueller Unternehmensdaten kalibriert. Dies führt zu einer realistischeren Darstellung im Partiellen Internen Modell und folglich zu einem zuverlässigeren Stressniveau. Zum anderen werden in der Standardfor-

mel zukünftige Prämieinnahmen aus Mehrjahresverträgen als zusätzliches Exposure für das Prämienrisiko berücksichtigt. Von einem methodischen Standpunkt wird dieses Vorgehen unsererseits als nicht risikogerecht eingestuft, und daher im Partiellen Internen Modell nicht verfolgt.

- Unterschiedliche Methoden zur Risikoaggregation: Innerhalb der Standardformel werden die einzelnen Solvenzkapitalanforderungen der verschiedenen Risikomodule mittels Korrelationsmatrizen aggregiert. Die Abhängigkeitsstruktur der zugrundeliegenden Risikofaktoren wird mittels Korrelationen der Verluste approximiert. Nicht-lineare und risikomindernde Effekte werden dadurch lediglich approximativ berücksichtigt und können dadurch signifikant falsch beurteilt werden. Das Ergebnis ist ein einzelner Verlust in den ökonomischen Eigenmitteln als Näherung für den Value-at-Risk. Im Gegensatz dazu basiert das Partielle Interne Modell auf einem Simulationsansatz. Dabei werden Realisierungen von Risikofaktoren aus einer gemeinsamen Verteilung erzeugt. Die Eigenmittelverluste werden im Partiellen Internen Modell pfadweise ermittelt, wodurch Abhängigkeiten zwischen den Risikotreibern sowie nicht-lineare und risikomindernde Effekte berücksichtigt werden.
- Unterschiede in der Behandlung von Beteiligungen an Gesellschaften, die ihr SCR ebenfalls mit dem Partiellen Internen Modell berechnen. Im Partiellen Internen Modell werden die Veränderungen der Beteiligungsmarktwerte im Durchschauprinzip berechnet, so dass eine konsistente Aggregation der Risikoprofile erfolgt. In der Standardformel werden die Risikokapitalbeiträge zum SCR der Einzelgesellschaft mit Hilfe eines pauschalen Faktoransatzes ermittelt.

E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung

Die Einhaltung der Solvabilitätsanforderungen ist vor dem Hintergrund der verfügbaren Eigenmittel von rd. 1.089.606 Tsd. € für die Bedeckung des SCR bzw. rd. 935.781 Tsd. € für die Bedeckung des MCR und einer Solvenzquote von rd. 170% (SCR-Bedeckung) bzw. rd. 397% (MCR-Bedeckung) per 31. Dezember 2016 nicht gefährdet. Auch über den Planungszeitraum 2017-2019 ist kein vorhersehbares Risiko der Nichteinhaltung der Bedeckung des MCR oder SCR erkennbar.

E.6 Sonstige Angaben

Zum Stichtag lagen keine Sachverhalte für sonstige Angaben bei der Gesellschaft vor.

Abkürzungsverzeichnis

A

ACR	ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG
AktG	Aktiengesetz
ALM	Asset Liability Management
AML	AachenMünchener Lebensversicherung AG
AMV	AachenMünchener Versicherung AG
AUZ	Aktuarieller Unternehmenszins

B

BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
bAV	betriebliche Altersvorsorge
BCM	Business Continuity Management
BEL	Best Estimate Liability
BfA	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
BGH	Bundesgerichtshof
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BKK	Betriebskrankenkasse
BVerfG	Bundesverfassungsgericht

C

CEN	Central Krankenversicherung AG
CEO	Chief Executive Officer
CF	Compliance Funktion
CFO	Chief Financial Officer
CIO	Chief Investment Officer
ClnsO	Chief Insurance Officer

CMP	Capital Management Plan
CoC	Cost of Capital
COL	Cosmos Lebensversicherungs-AG
COO	Chief Operating Officer
COV	Cosmos Versicherung AG
CRA	Credit Risk Adjustment
CRO	Chief Risk Officer

D

DAV	Deutsche Aktuarvereinigung e.V.
DeckRV	Deckungsrückstellungsverordnung
DIIR	Deutsches Institut für Interne Revision
DIL	Dialog Lebensversicherungs-AG
DS-GVO	Datenschutz-Grundverordnung
DVAG	Deutsche Vermögensberatung AG
DVO	Delegierte Verordnung (Konsolidierte Delegierte Verordnung 2015/35 inkl. der Anpassungen durch die Delegierte Verordnung 2016/467)

E

EBS	Economic Balance Sheet
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority
ENV	Envivas Krankenversicherung AG
EOF	Eligible Own Funds
EPIFP	Expected Profits In Future Premiums
ESR	Economic Solvency Ratio
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EVG	Exklusiv-Vertrieb Generali
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

EWR Erwartungswerrückstellung

EZB Europäische Zentralbank

G

GBV Generali Beteiligungs- und Verwaltungs-AG

GC Going Concern

GC&C Global Corporate & Commercial

GD Generali Deutschland AG

GDIS Generali Deutschland Informatik Services

GDV Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft

GEL Generali Lebensversicherung AG

GEV Generali Versicherung AG

GHO Group Head Office

GID Generali Investments Deutschland

GKV Gesetzliche Krankenversicherung

GPV Gesetzliche Pflegeversicherung

GSS Generali Shared Services S.c.a.r.l.

H

HGB Handelsgesetzbuch

HUK Haftpflicht, Unfall, Kraftfahrt

I

IAS International Accounting Standard

IDD Richtlinie über Versicherungsvertrieb

IDW Institut der Wirtschaftsprüfer

IDW RS HFA IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung

IFRS International Financial Reporting Standard

IIA Institute of Internal Auditors

IKS	Internes Kontrollsystem
IMAP	Internal Model Approval Process
ImmoWertV	Immobilienwertermittlungsverordnung
INBV	inflationneutrales Bewertungsverfahren
InvG	Investmentgesetz
IRF	Interne Revisionsfunktion
ITSiG	IT-Sicherheitsgesetz
IVASS	Istituto Per La Vigilanza Sulle Assicurazioni

M

MaGo	Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement
MCR	Minimum Capital Requirement
MitbestG	Mitbestimmungsgesetz

N

nAdLV	nach Art der Lebensversicherung
nAdSV	nach Art der Schadenversicherung
NPS	Net Promoter System

O

ORSA	Own Risk and Solvency Assessment
OBR	Outsourcing Business Referent

P

P&L	Profit and Loss
PAP	Product Approval Prozess
pAV	private Altersvorsorge
PKV	Private Krankenversicherung

PVFP Present Value of Future Profits

Q

QE Quantitative Easing

QRT Quantitative Reporting Template

R

RAC Risk Adjusted Capital

RAF Risk Appetite Framework

RCDL Reinsurance Counterparty Default Loss

RechVersV Verordnung über Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen

REP Reinsurance Efficiency Program

RfB Rückstellung für Beitragsrückerstattung

RMF Risikomanagement Funktion

RRL Rahmenrichtlinie (Richtlinie 2009/138/EG)

S

SAA Strategische Asset Allokation

SB Selbstbehalt

SCR Solvency Capital Requirement

SFCR Solvabilitäts- und Finanzbericht

SII Solvabilität II

SME Small and medium-sized enterprises

SUH Sach/Unfall/Haftpflicht

T

TVOG Time Value of Options and Guarantees

U

UBR Unfallversicherung mit Beitragsrückgewähr

UFR Ultimate Forward Rate

UMD	Unfallmeldedienst
UVG	Unabhängige Vertriebspartner Generali

V

VA	Volatilitätsanpassung
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VerBaFin	Veröffentlichung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
VGV	Verbundene Gebäudeversicherung
VHV	Verbundene Hausratversicherung
VMF	Versicherungsmathematische Funktion
VoFü	Volksfürsorge
VSP	Vermögensversicherungspolice
WG	Versicherungsvertragsgesetz